

Zur Frage der Hochschulreform

Von

Prof. Dr. O. Lubarsch

o. Professor der allgem. Pathologie und pathol. Anatomie
an der Universität Berlin und Direktor des pathol. Instituts und Museums
Geheimer Medizinal-Rat

Wiesbaden

Verlag von J. F. Bergmann

1919

Zur Frage der Hochschulreform

Von

Prof. Dr. O. Lubarsch

o. Professor der allgem. Pathologie und pathol. Anatomie
an der Universität Berlin und Direktor des pathol. Instituts und Museums
Geheimer Medizinal-Rat

Wiesbaden
Verlag von J. F. Bergmann
1919

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

ISBN-13: 978-3-642-98428-0 e-ISBN-13: 978-3-642-99242-1
DOI: 10.1007/ 978-3-642-99242-1

Vorwort.

Die Frage der Hochschul-, insbesondere der Universitätsreform ist durch den gewaltsamen Umsturz vom 9. November in ein akutes Stadium getreten; sie hat aber bis dahin nur geruht. Denn wiederholt haben sich namhafte Gelehrte mit ihr beschäftigt, und mannigfache Vorschläge sind in die Öffentlichkeit getreten. Für unsere Hochschulen wäre es ein Glück gewesen, wenn in ruhigen und glanzvollen Zeiten aus ihrem Schoße eine gründliche Neuordnung angeregt und gemeinsam mit der Regierung durchgeführt worden wäre. Das ist versäumt worden und soll jetzt in Zeiten tiefster Erniedrigung und mitten unter Stürmen und Erdbeben nachgeholt werden. Das ist eine große Gefahr, und deswegen — nicht nur, weil bereits von amtlicher Seite bestimmte Vorschläge zur Neuordnung gemacht worden sind — halte ich es für nötig, daß von den Professoren öffentlich Stellung zu den aufgeworfenen Fragen genommen wird.

Ich selbst habe unausgesetzt seit meiner Privatdozentenzeit der Frage Aufmerksamkeit und Nachdenken gewidmet und wiederholt meine Gedanken dazu niedergeschrieben und auch an deren Veröffentlichung gedacht. Manche der hier wiedergegebenen Ausführungen stammen z. T. wörtlich aus einem von mir im Jahre 1907 begonnenen Aufsatz, dessen Beendigung und Veröffentlichung ich nur deswegen unterließ, weil mir für eine gründliche Neuordnung die materiellen Voraussetzungen, wenn freilich nicht in annähernd gleichem Maße wie jetzt, zu fehlen schienen. — Ich habe die akademische Laufbahn nicht in der üblichen Weise durchlaufen und habe fast dreizehn Jahre lang abseits von Universitäten geforscht und gelehrt; ich habe am eigenen Leibe Leid und Freuden des „Nichtordinarius“ durchkostet und kann deswegen vielleicht erwarten, daß meinen Ausführungen auch von Gegnern eine gewisse Sachlichkeit und Sachverständnis zuerkannt wird. Auch deswegen ergreife ich das Wort, weil bisher den Besonderheiten der medizinisch-naturwissenschaftlichen Fächer noch nicht genügend Beachtung geschenkt worden ist.

Berlin, im Juni 1919.

O. Lubarsch.

Inhaltsverzeichnis.

1. Einleitung	1
2. Organisationsfragen	3
3. Die Privatdozentenfrage	14
4. Das Berufungswesen	41
5. Unterrichtsbetrieb und Prüfungswesen	52
6. Die akademische Selbstverwaltung und die Staatsregierungen .	63
7. Schlußbetrachtungen	68

1. Einleitung.

Wir leben in Zeiten tiefgreifender Umwälzungen und planmäßigen Umsturzes: fast im Handumdrehen sind Kaiser-, Königs- und Fürstenthronen beseitigt, große Staaten zertrümmert oder zerstückelt und neue aufgerichtet worden, wie bei einem Erdbeben stürzt alles, was bisher fest erschien, durcheinander, eine Umwertung aller Werte ist in einem Maße eingetreten, daß man nicht mehr weiß, was überhaupt noch Wert hat. Seit den jammervollen Tagen des November herrscht in Deutschland ein fieberhafter Streik- und Reformwahn, der sich in erster Linie gegen alles das richtet, was bisher als „bevorrechtigt“ galt. Kein Wunder, daß nun auch mit möglichster Beschleunigung die Universitäten reformiert und die bis dahin Bevorrechteten möglichst entrechtet werden sollen. Derartige Bestrebungen waren auch in hohem Maße bei der bürgerlichen Revolution von 1848 vorhanden, wie man in äußerst lehrreicher und anziehender Weise dem jetzt erschienenen letzten Band der Geschichte der Universität Berlin von Max Lenz¹⁾ entnehmen kann. Von besonderem Reiz ist es dabei zu ersehen, daß zu den Stürmern und Drängern für eine Universitätsreform der junge Rudolf Virchow gehörte, der späterhin einer der zähesten Anhänger und konservativsten Verfechter der alten Universitätsverfassung wurde, wie es ja eine alte Erfahrung ist, daß sich liberale und demokratische politische Auffassung mit Despotismus und Diktatur in Berufsangelegenheiten gut vereinigen lassen. Die damalige Reformbewegung ist im Sande verlaufen, ohne nennenswerte Spuren zu hinterlassen. Man kann sicher sein, daß das diesmal nicht der Fall sein wird. Dafür bürgt schon die Unbeliebtheit, der sich das deutsche Hochschulprofessorium in weitesten Kreisen erfreut, wofür die Zeitungen aller politischen Parteien beredtes Zeugnis ablegen. Denn trotzdem jede politische Partei in ihren Reihen Angehörige des Hochschullehrerstandes zählt und sich ihre literarische und sonstige Mitarbeit gern gefallen läßt, stimmen alle Zeitungen, von der äußersten Rechten bis äußersten Linken, darin überein, daß sie bei Bekämpfung ihrer Professorengegner nicht den einzelnen oder die gegnerische Ansicht bekämpfen und wie üblich herabzusetzen suchen, sondern ihren Unwillen an der ganzen Professorenschaft auslassen. Das Hochschulprofessorium kann daher nicht darauf rechnen, in der Öffent-

¹⁾ Geschichte der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. 2. Band, 2. Hälfte, Halle 1918, S. 258—277.

lichkeit große Unterstützung zu finden, wenn es sich gegen unberechtigte und überstürzte Neuordnungen wehrt. Um so mehr muß es suchen, das Gewicht der Gründe sprechen zu lassen.

Unter den Richtungen, die eine gründliche Änderung der Hochschulverfassung verlangen, kann man zwei unterscheiden, die man kurz als die politische und die sachliche bezeichnen kann. Die politische richtet sich an sich gegen die ordentlichen Professoren und Fakultäten, die sie ebenso bekämpft als Fakultätspäpste, Hochschul- und Instituts„barone“, wie die Landjunker und Industriekapitäne. Die sachliche Richtung wünscht die Umbildungen im Interesse einer möglichst großen Förderung der Gesamtheit der Wissenschaft und ihrer Lehrer. Natürlich schließen sich beide Richtungen nicht aus, wie aus den Äußerungen des jetzigen Unterrichtsministers Haenisch¹⁾ und des Unterstaatssekretärs Becker²⁾ hervorgeht, von denen ersterer von den Hochschulen verlangt, daß sie Führerpersönlichkeiten heranbilden, „die in ihrem ganzen Fühlen und Denken in dieses neue Zeitalter der Gemeinschaft hineinpassen und demokratisch und sozial fühlen“, während letzterer erklärt, auch in der Wissenschaft müsse der Obrigkeitsstaat aufhören und der mittelalterliche Charakter des Zunftmeistertums (in den Fakultäten) müsse modernen demokratischen Ideen Platz machen. Hier sind es also ganz bestimmte politische Anschauungen, die zum mindesten neben den sachlichen Gründen zur Begründung der Reformpläne herangezogen werden.

Für die Angehörigen der Universität gilt es dagegen, möglichst unabhängig von ihren politischen Anschauungen, aus ihren persönlichen und sachlichen Erfahrungen heraus, die Frage zu beantworten: Sind tiefgreifende Neuordnungen der Universitätsverfassung und des Lehrbetriebs nötig, und welcher Art müssen sie beschaffen sein, um das alte Gute zu bewahren und neues Besseres hinzuzufügen? Daß es wirklich möglich ist, zu diesen Fragen unabhängig vom politischen Standpunkt Stellung zu nehmen, ergibt sich schon daraus, daß unter stark demokratisch gesinnten Professoren solche sind, die eine Änderung der Universitätsverfassung für unnötig, ja schädlich halten, während unter politisch ziemlich weit rechts stehenden sich solche befinden, die schon vor dem Umsturz für erhebliche Änderungen und Neuordnungen eingetreten sind. Ich gehöre zu den letzteren und ich habe bereits vor fast zwölf Jahren einen Aufsatz begonnen, der bestimmte Neuordnungsvorschläge enthielt und nur deswegen von mir nicht veröffentlicht wurde, weil ich an einer befriedigenden Lösung einer der wichtigsten Fragen — der Privatdozentenfrage — verzweifelte und auch die Zeit nicht für geeignet hielt. Daß die Universitätsverfassung und ebenso die Unterrichtsmethode verbesserungsfähig sind,

¹⁾ K. Haenisch, Kulturpolitische Aufgaben. Vortrag, gehalten den 3. Februar 1919.

²⁾ C. H. Becker, Deutsche Allgem. Ztg. 25. Februar 1919 und 17. März 1919.

ist an sich klar, denn es gibt keine menschlichen Einrichtungen, die absolut gut sind und nicht noch besser sein könnten. Will man aber verbessern, so ist es in erster Linie nötig, zu entwickeln, das Gute zu erhalten und nicht das Neue um des Neuen willen zu nehmen. Zeiten des Umsturzes sind daher stets die ungeeignetsten für ersprießliche Neuordnungen gewesen.

2. Organisationsfragen.

Die Angriffe, die gegen die bestehenden Universitätsverfassungen gerichtet werden, beziehen sich in erster Linie auf das Fakultätswesen, die Verwaltung der Gesamtuniversität (Senat), das Berufungs- und Habilitationswesen. Ihnen gelten auch in erster Linie die Neuordnungsvorschläge des Unterstaatssekretärs Professor Becker. — Am leichtesten dürfte eine Verständigung zu erzielen sein über die Beteiligung der einzelnen Gruppen von Universitätslehrern an der Universitätsverwaltung. Die alte Verfassung ist im wesentlichen auf die ordentlichen Professoren zugeschnitten, die als die bevorrechteten Träger der Verwaltung dem ganzen übrigen Lehrkörper gegenüberstanden, dessen Interessen sie verfassungsgemäß im Rahmen der allgemeinen Universitätsaufgaben wahrzunehmen hatten. Das war ein Zustand, der so lange berechtigt und erträglich war, als die Zahl und Bedeutung der Nichtordinarien (außerordentliche Professoren und Privatdozenten) im Verhältnis zu der der ordentlichen Professoren gering war und der Zustand als Privatdozent und a. o. Professor als ein im allgemeinen verhältnismäßig kurzdauernder und vorübergehender betrachtet werden durfte. Das hat sich aber — wenn vielleicht auch nicht in allen Fakultäten — schon seit Mitte des vorigen Jahrhunderts erheblich geändert, und namentlich in den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern ist es keine Seltenheit, daß selbst anerkannte Gelehrte und bewährte akademische Lehrer sich viele Jahre, ja jahrzehntelang mit dem Professortitel oder dem sachlich bedeutungslosen außerplanmäßigen a. o. Professor oder Honorarprofessor begnügen müssen. In derartigen Stellen haben sie aber weder einen amtlichen Einfluß auf die Universitätsverwaltung, noch auch nur amtliche Kenntnis von den Vorgängen in Fakultäten und Senaten. Das ist sachlich nicht mehr haltbar und schafft unnötige Verbitterung, zumal die Erreichung einer ordentlichen Professur von den Zufälligkeiten des Freiwerdens von Professuren und den Zufälligkeiten der Zahl gleichwertiger Anwärter abhängt — ganz abgesehen von den sonstigen Zufälligkeiten und Einflüssen, die bei Berufungen mitspielen. Deswegen kann es der ganzen Universität nur zum Vorteil gereichen, wenn eine angemessene Vertretung der a. o. Professoren und Privatdozenten in der Fakultät erfolgt. Sie etwa alle aufzunehmen und, wie es der öden Gleichmacherei der „demokratischen“

Zeit entspricht, jeden Unterschied zwischen den einzelnen Gruppen von Universitätslehrern aufzuheben, würde nicht nur auch in die Universitäten die Anarchie einziehen lassen, sondern auch den wissenschaftlichen Geist und Lehrbetrieb aufs höchste schädigen, da dann Dozentenparlamente entstünden und viele gute Zeit mit Reden und Verhandeln verschwendet werden würde. In welchem Umfange die Vertretung der genannten Gruppen zu erfolgen hat, darüber kann man verschiedener Meinung sein und je nach der Größe der Fakultäten und vor allem für die ganzen großen Universitäten wie Berlin, Leipzig, München besondere Bestimmungen treffen — jedenfalls dürfte die Zahl der Nichtordinarien in der Regel zwei Fünftel bis höchstens die Hälfte der ordentlichen Professoren betragen; die Verteilung unter planmäßige, nichtplanmäßige außerordentliche und Privatdozenten wäre in dem Sinne festzusetzen, daß die ersteren die höchste, letztere die geringste Vertreterzahl erhielten. In derselben Weise müßte eine Vertretung in engeren und weiteren Senaten (Konzilien, Konsistorien) erfolgen. Bedenken, die gegen diese Vorschläge erhoben sind, erscheinen mir nicht sehr schwerwiegend. Richtig ist, daß bei Aufnahme von Professoren- und Dozentenvertretern in die Fakultäten deren Einheitlichkeit beeinträchtigt würde, da letztere nicht vollständig die gleichen Rechte haben können wie die ordentlichen Professoren, da sie ja vor allem in Berufungsfragen, wo sie selbst als Kandidaten in Frage kommen können, nicht mitstimmen dürften und auch z. B. zu Dekanen nicht gewählt werden dürften. Aber das kann gegenüber dem großen Gewinn, der für die ganze Universität aus der Heranziehung aller Gruppen von Universitätslehrern entsteht, nicht ins Gewicht fallen. Da die Professoren- und Dozentenvertreter vom ganzen Lehrkörper jeder Fakultät auf etwa zwei Jahre zu wählen sein werden, können allmählich zahlreiche verschiedene a. o. Professoren und Dozenten mit den Fakultäts- und Universitätsverwaltungsgeschäften vertraut gemacht werden, und dadurch muß das Gefühl ganzer Gruppen von Universitätslehrern, daß sie außerhalb der Universität ständen, schwinden. Diese Regelung erscheint mir bei weitem vorteilhafter, als die von Becker vorgezogene der Einrichtung besonderer Dozentenkammern, die die Berechtigung hätten, selbständig Anträge und Gutachten an Fakultäten, Senate und Regierungen zu richten. Es wäre das eine Interessenvertretung innerhalb der Universität, die keinen anderen Erfolg haben würde, als die Macht der Regierungen zu stärken, die dann beliebig, nach ihrem Gefallen, Fakultäten und Dozentenkammern der verschiedenen Universitäten gegeneinander ausspielen könnten. Dem „divide et impera“ würde hier eine besonders bequeme Waffe gegeben.

Nicht ganz so einfach ist die Frage der Beteiligung der Nichtordinarien an der Rektorats- und, wie Unterstaatssekretär Becker vorschlägt, sogar an der Dekanatswahl. Hier die radikale Lösung

zu treffen, daß sämtliche Dozenten das gleiche aktive Wahlrecht hätten, erscheint sachlich ganz unbegründet. Es würde das fast überall die ordentlichen Professoren entrenchen, da die Zahl der Nichtordinarien an fast allen deutschen Universitäten die der ordentlichen erheblich übertrifft, in Preußen an allen, ausgenommen Greifswald (in Straßburg war die Zahl fast doppelt so groß, in Heidelberg und München genau doppelt, in Leipzig zweieinhalbmal und in Berlin fast viermal so groß: 106 Ordinarien gegenüber 416 Nichtordinarien); nur in Greifswald, Erlangen und Rostock waren die ordentlichen Professoren noch in geringer Mehrzahl. Nun könnte man ja freilich darauf hinweisen, daß im demokratischen Staat überall das Wahlrecht gleich sein müsse und daß, wer das Recht hätte, sich an der Wahl des Präsidenten der deutschen Republik zu beteiligen, nicht von der Anteilnahme an der Rektoratswahl ausgeschlossen werden dürfe. Allein das hieße eben die Angelegenheit nicht nach sachlichen, sondern nach politischen Gesichtspunkten entscheiden. Schon gegen die jetzige Art der Rektoratswahl kann man erhebliche Bedenken äußern; die übliche — wenn auch nicht satzungsmäßig festgelegte — Reihenfolge der Fakultäten, wonach jedesmal die Auswahl der Kandidaten auf die Mitglieder einer bestimmten Fakultät beschränkt ist, die Überlieferung, daß jeder ordentliche Professor einen Anspruch auf das höchste Ehrenamt besitze und für die Reihenfolge bis zu einem gewissen Grade das Dienstalter maßgebend sei, erschweren es, nur den geeignetsten an die Spitze der Universität zu bringen, und vielleicht könnte man gerade deswegen in einer möglichst starken Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten ein Mittel sehen, einen Bruch mit alten, der Sache schädlichen Vorurteilen herbeizuführen. Aber wenn es jetzt schon den ordentlichen Professoren und wahlberechtigten außerordentlichen, namentlich an den größeren und größten Universitäten sehr schwer fällt, ein eignes sachliches Urteil über die Begabung der in Frage kommenden Persönlichkeiten für die Verwaltungstätigkeit und Geschäftsführung zu gewinnen, so wird das ganz unmöglich für die außerhalb der Fakultäten stehenden jüngeren Universitätslehrer, die noch viel weniger Gelegenheit haben, ein Urteil über die ganzen Persönlichkeiten und ihre Befähigung für das Rektoratsamt zu erhalten. An den großen Universitäten würden daher naturgemäß nicht nur in den jetzigen erregten Zeiten, sondern auch in der Zukunft politische Gesichtspunkte bei der Wahl immer ausschlaggebender werden und bei der großen Zahl der Wahlberechtigten Wahlumtriebe mit allen ihren unerfreulichen Begleiterscheinungen zur Tagesordnung gehören. Deswegen muß die Teilnahme an der Wahl auf diejenigen Dozenten beschränkt werden, die als Mitglieder der Fakultäten und Senate Gelegenheit haben, ihre Kollegen auch in Verwaltungsangelegenheiten kennenzulernen — von den Privatdozenten und außerplanmäßigen a. o. Professoren wird man also nur den-

jenigen das Wahlrecht zubilligen dürfen, die in Fakultäten oder Senaten sitzen oder gesessen haben. Da diese Gruppe von akademischen Lehrern alle zwei Jahre neu in Fakultäten und Senaten gewählt werden sollen, wird somit der Kreis der wahlberechtigten a. o. Professoren und Privatdozenten ständig sich vermehren, ohne doch jemals ein Übergewicht über die planmäßig angestellten Professoren erhalten zu können. — Naturgemäß muß eine ähnliche Beschränkung auch für die Dekanatswahlen gelten, nur muß hier der Kreis noch enger gezogen werden, indem nur die jedesmal in der Fakultät sitzenden Privatdozenten und a. o. Professoren sich an der Wahl beteiligen dürften, nicht aber diejenigen, die in ihr gesessen haben, da ja auch die aus der Fakultät ausscheidenden ordentlichen Professoren ihr Wahlrecht verlieren¹⁾.

Eine etwas andere Lösung wird allerdings in Frage kommen, wenn die Pläne des Unterstaatssekretärs Becker über die Gliederung der Universitätslehrer verwirklicht werden sollten. Seine Vorschläge gehen dahin, den Unterschied zwischen a. o. Professoren und ordentlichen überhaupt aufzuheben und sämtliche planmäßigen a. o. Professoren und Abteilungsvorsteher zu vollberechtigten Mitgliedern der Fakultäten zu machen, denen dann die Privatdozenten als freier Berufsstand, denen keine Beamteneigenschaften zukommen, gegenüberstünden. Dazwischen sollen dann noch allenfalls die Honorarprofessoren zu stehen kommen, die ebensowenig zu den hauptamtlichen Lehrern gehörten wie die Privatdozenten und die sich aus „gehobenen“ Privatdozenten, die aus „technischen“ (?) Gründen eine Professur noch nicht erhalten konnten, oder wissenschaftlich arbeitenden Beamten in „hohen“ Staatsämtern oder in Ruhestand lebenden Gelehrten zusammensetzten. Diese Vorschläge bedeuten eine außerordentliche Vereinfachung des jetzigen Zustandes, denn jetzt gibt es eine große Menge von Abstufungen innerhalb des Lehrkörpers: 1. die Privatdozenten mit und ohne Professortitel; 2. die a. o. Honorarprofessoren; 3. die außerplanmäßigen a. o. Professoren mit oder ohne Lehrauftrag; 4. die planmäßigen, festbesoldeten a. o. Professoren; 5. die ordentlichen Honorarprofessoren; 6. die persönlichen ordentlichen Professoren, d. h. solche, die alle Rechte eines ordentlichen Professors besitzen, aber nur a. o. Professorengehalt beziehen, da das von ihnen vertretene Lehrfach Extraordinariat bleibt; 7. die ordentlichen Professoren. Von diesen sieben Gruppen sind nur die 4., 6. und 7. hauptamtliche, festbesoldete Universitätslehrer, und nur die 6. und 7. bilden die engere Fakultät, während die Mitglieder der 4. nur in den ihr eigenes Fach betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme in der Fakultät haben.

¹⁾ Auch die sog. „Emeritierten“, d. h. die von der Abhaltung von Vorlesungen befreiten Professoren, nehmen an den größeren Universitäten an den Wahlen nicht teil, weil sie keine Einladungen zu den Fakultätssitzungen mehr erhalten.

— Becker begründet seine Vorschläge in der Hauptsache folgendermaßen: Wer einmal Professor würde, auch nur a. o., habe damit den Ausweis seiner Geeignetheit zum Professor erhalten, man müsse ihm daher auch dessen volle Rechte geben. Die a. o. Professoren beizubehalten und sie als solche in die Fakultäten aufzunehmen, bliebe eine Halbheit, da sie dann dort zweiten Ranges blieben; im Grunde seien es nur geldliche Rücksichten, die zur Einrichtung der Extraordinariate geführt hätten. Die Aufnahme der Extraordinarien in die Fakultäten würde nur Vorteile haben, die Fakultäten aus ihrem Dornröschenschlaf aufwecken, die Angst vor dem unbequemen Kollegen beseitigen, mit einem Wort, das Gewicht der bedeutenden Person und der Sache mehr zur Geltung kommen lassen, statt des Schwergewichts einer herausgehobenen bevorrechtigten Stellung.

Man sieht, auch hier soll die Beseitigung des „Obrigkeits“prinzips, die Herstellung allgemeiner Gleichheit das goldne Zeitalter bringen und nur noch das Gute im Menschen zum Durchbruch kommen lassen. — Ich hege starke Zweifel und glaube auch nicht, daß Beckers Ansichten vom Dornröschenschlaf mancher Fakultäten für die Mehrheit der Universitäten noch gilt. Daß im einzelnen Beckers Vorschlag manche Vorteile mit sich bringen würde, mag zugegeben werden — manche Mißstimmung würde verschwinden, an den großen Universitäten würde die Zahl der Sachverständigen für die einzelnen Fächer steigen, was sicher ein Vorteil sein kann. Aber bei der Mehrzahl der Universitäten würde dieser Vorteil gar nicht vorhanden sein, weil unter den planmäßigen Extraordinariaten gar nicht die Hauptfächer, sondern nur die kleineren Nebenfächer sich befinden, ihre Vertreter also nur für diese als Sachverständige in die Fakultät eintreten würden. Als ganz selbstverständlich muß es allerdings betrachtet werden, daß alle diejenigen Fächer, für die schon von den Fakultäten Ordinariate beantragt waren und die nur aus Sparsamkeitsgründen mit a. o. Professoren besetzt sind, in ordentliche Professuren umgewandelt werden, sobald die Geldmittel dafür aufgebracht werden können. Daß nun freilich unsere trostlose Zeit, in der uns, wenn auch nur der vierte Teil der uns von den Feinden zugemuteten Friedensbedingungen verwirklicht wird¹⁾, kaum für die notdürftigste Fristung des täglichen Lebens die Mittel bleiben werden, für diese Neuordnungen geeignet sein dürfte, darf füglich bezweifelt werden. Und es ist wieder ein Zeichen des völligen Mangels an Wirklichkeitssinn, wenn gerade von Anhängern derjenigen Parteien, die uns durch Herbeiführung oder Unterstützung der Revolution in dieses furchtbare Unglück gestürzt haben, mit leichtem Sinn Neuordnungen verlangt werden, die erhebliche Geldaufwendungen verlangen. Oder sollte etwa nur gemeint sein, daß die

¹⁾ Anmerkung bei der Drucklegung: Inzwischen ist ja das, was ich bei Niederschrift noch für kaum glaubhaft hielt, entsetzliches Ereignis geworden.

sämtlichen planmäßigen a. o. Professoren und Abteilungsvorsteher nur persönliche ordentliche Professoren werden, ihre Fächer aber Extraordinariate bleiben sollen? Dann müßte dem Vorschlag noch schärfer widersprochen werden. Denn die Ernennung zum persönlichen ordentlichen Professor hat und kann nur den Sinn einer persönlichen Auszeichnung für besonders hervorragende und wissenschaftlich verdiente Vertreter solcher Fächer haben, die zunächst im ganzen Getriebe des Unterrichts und der Forschung von mehr nebensächlicher Bedeutung sind, — sie kann also nicht wahllos als allgemeine Maßregel schematisierend eingeführt werden. Nun wird allerdings dagegen eingewendet werden, auch das sei ein glücklich überwundenes Vorurteil aus der fluchwürdigen Zeit des Obrigkeitsstaates, daß man zwischen Haupt- und Nebenfächern unterscheiden wollte; wenn irgendwo, so bestände in der Wissenschaft völlige Gleichheit. Aber das ist doch nichts als Theorie; es ist ein sehr wesentlicher Unterschied sowohl hinsichtlich der geistigen Leistung, wie hinsichtlich der Bedeutung im Lehrbetrieb, ob jemand die gesamte organische oder anorganische Chemie vertritt oder nur etwa die Gewerbechemie, ob einer die gesamte Botanik beherrscht oder nur die pharmazeutische Botanik, und gar in der Medizin sind Fächer wie die gesamte innere Medizin oder Chirurgie oder die allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie nicht zu vergleichen mit den Fächern der Ohrenheilkunde, der Orthopädie oder der pathologischen Histologie des Nervensystems. Sie sind von sehr verschiedenem Wert für die Ausbildung der Studierenden und somit auch von sehr verschiedenem sozialen Wert, und mit Recht wurde das auch nach außen zum Ausdruck gebracht, daß man grundsätzlich die Professuren für Nebenfächer oder weniger bedeutendere Fächer als Extraordinariate einstellte. Macht man sie zu ordentlichen Lehrfächern, so unterstützt man dadurch den Anspruch selbst der kleinsten Sonderfächer auf Berücksichtigung bei den staatlichen Prüfungen, ja auf eine Gleichstellung mit den Hauptfächern und belastet damit in noch gar nicht zu übersehender Weise die Anforderungen an die Studierenden für die Prüfungen.

Noch viel weniger begründet und geradezu verwunderlich erscheint mir der Vorschlag, sämtliche Abteilungsvorsteher mit einem Schlage zu vollberechtigten Mitgliedern der Fakultäten zu machen. Becker begründet dies damit, daß dort, wo Abteilungsvorsteher vorhanden sind, der Unterricht der Studierenden im wesentlichen in ihren Händen ruhe und der Institutsdirektor nur der geistige Leiter der Anstalt sei, sozusagen der Geist, der über den Wassern schwebt, aber in keine persönliche Berührung mit den Studierenden mehr käme; deswegen seien die Abteilungsvorsteher in allen Unterrichtsangelegenheiten die eigentlichen Sachverständigen und daher die gegebenen Berater der Fakultäten. Danach müßte Becker folgerichtig eigentlich noch einen Schritt weiter gehen und die Entfernung

der ja wohl nicht mehr recht sachverständigen Institutsdirektoren aus der Fakultät verlangen, falls Abteilungsvorsteher vorhanden sind. Ich habe mich bisher vergeblich gefragt, worauf sich Beckers Ansicht gründet, daß dort, wo Abteilungsvorsteher vorhanden sind, der Institutsdirektor sich um den Unterricht in der Hauptsache nicht mehr recht kümmert. Die Vorlesungsverzeichnisse aller deutschen Universitäten zeigen das Gegenteil: überall ist es der Ordinarius und Institutsdirektor, der die Hauptvorlesungen und Übungen ankündigt; die Abteilungsvorsteher nehmen entweder nur mit an den gemeinsam mit dem Institutsdirektor angekündigten Vorlesungen und Übungen teil oder — und dies ist das häufigere — ergänzen durch ihre eigenen Vorlesungen und Übungen den Unterricht auf mehr nebensächlichen Gebieten oder in methodologischer Hinsicht oder halten auch wohl in den Fächern, in denen zwei oder drei Hauptvorlesungen und Kurse nötig und üblich sind, abwechselnd mit dem ordentlichen Vertreter des Faches diese oder jene Vorlesung und Übung ab. Nun kommt es natürlich nicht nur auf die Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis an, sondern auf die Ausführung. Da mag es ja natürlich vorkommen, daß ein mit allen möglichen Verwaltungsgeschäften und wissenschaftlichen Forschungen stark belasteter Institutsdirektor oder ein älterer, bequemer Herr den größten Teil der Unterrichtsarbeit, namentlich in den Übungen, den Abteilungsvorstehern überläßt; die Regel ist das aber sicherlich nicht, sondern völlige Ausnahme, ja im allgemeinen überhaupt nur ein zeitlich vorübergehender Zustand, und dem kann man durch Schaffung einer Ersatzprofessur, die selbstverständlich durch einen geeigneten Abteilungsvorsteher besetzt werden könnte, jederzeit abhelfen. Eine so einschneidende allgemeine Maßregel damit zu begründen, ist wirklich etwas seltsam, zumal wenn man sich ihre Folgen im einzelnen klarmacht. Zunächst erfolgt die Auswahl der Abteilungsvorsteher keineswegs hauptsächlich nach den Bedürfnissen des akademischen Unterrichts, wie schon daraus hervorgeht, daß gar nicht alle Abteilungsvorsteher a. o. Professoren oder Dozenten sind¹⁾ und manche, die es sind, sich erst nach vielen Jahren der Abteilungsvorstehertätigkeit habilitiert haben; oft genug werden sie vielmehr nach den Bedürfnissen des inneren, wissenschaftlichen Betriebes des Instituts ausgewählt. Wie sollte man nun also dazu kommen, sie sofort als vollberechtigte Mitglieder in die Fakultäten aufzunehmen! Einen weiteren Einwand hat Becker selbst gestreift, daß es sich nämlich mit der Ordnung in einem Institut oder gar in einer Klinik nicht verträge, daß die Abteilungsvorsteher dem Direktor im akademischen Rang gleichgestellt seien und ihn damit leicht hin zu widerlegen versucht, daß er meint, man verwechsle hier Institut

¹⁾ An der Berliner Universität waren allein 28 Abteilungsvorsteher naturwissenschaftlicher und medizinischer Institute überhaupt nicht habilitiert, darunter Herren von hervorragenden wissenschaftlichen Verdiensten.

und Fakultät; im Institut könne allerdings nur einer Herr sein, das hindere aber nicht eine Gleichstellung in der Fakultät, die ja nur ein Wahlkörper und Unterrichtsbehörde sei. Becker übersieht dabei ganz, daß man nicht Fakultät und Institut verwechselte, sondern die Rückwirkung der Gleichstellung in der Fakultät auf die Verhältnisse im Institut im Auge hat. Wer in der für alle Fragen des Unterrichts und der Universitätsverwaltung zuständigen Behörde gleiche Rechte mit dem Institutsleiter hat, wird nicht einsehen, warum er in dem sehr viel kleineren Rahmen des Instituts, in dem er ja doch zudem fachlicher Sachverständiger ist, nicht ebenfalls dem Direktor gleichberechtigt sein sollte — mit logischer Notwendigkeit führt daher die Gleichstellung in der Fakultät zur Aufhebung der Direktorialverfassung und zur Einrichtung einer kollegialen Verfassung¹⁾. Aber die Dinge liegen noch viel schlimmer: tatsächlich würde bei Annahme des Beckerschen Vorschlags der Institutsdirektor förmlich der Untergebene seiner Abteilungsvorsteher werden. Denn diese sind in dieser Eigenschaft fest angestellte, nur durch Disziplinarerkenntnis absetzbare Staatsbeamte, der Institutsdirektor ist es aber nicht. Zwar ist er in seiner Eigenschaft als ordentlicher Professor vom König ernannter Staatsbeamter; die Ernennung zum Instituts- oder Klinikdirektor erfolgt aber durch den Minister mit dem einfachen Zusatz: „Zugleich ernenne ich Sie zum Direktor des usw.“. Da für die Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors, mögen sie auch noch so umfangreiche und zeitraubende sein, weder Gehalt noch Renumeration gezahlt wird, die Ernennung auch nicht für die Dauer des Hauptamts ausgesprochen ist, besteht rechtlich die Möglichkeit, daß der Minister, der die Ernennung vollzogen hat, sie auch wieder zurücknimmt. Kommt es nun mal zu schweren Zusammenstößen zwischen Abteilungsvorstehern und Direktor, so sind erstere, wenn sie gleichzeitig ordentliche Professoren sind, in weit günstigerer Lage als letzterer, der in seiner Eigenschaft als Institutsdirektor absetzbar ist. Man wird sagen, das wären konstruierte Fälle, die bei einigem guten Willen vermeidbar wären — sicher unter normalen Verhältnissen und bei einer wohlwollenden Regierung, nicht aber unter einer, die in den bisherigen bevorrechtigten Ordinarien nur die Vertreter der besitzenden Klassen sieht, die ihrer Vorrechte beraubt werden müßten. Aber selbst wenn man den entgegengesetzten Zustand annimmt, daß die Abteilungsvorsteher in dem Direktor den älteren, besonders verdienten Gelehrten und Meister, der vielleicht ihr eigener Lehrer war, achten, wird die grundsätzliche Aufnahme der Abteilungsvorsteher

¹⁾ Auch das ist tatsächlich verlangt worden. Wer sich aber bewußt ist, daß die wissenschaftliche produktive Tätigkeit der künstlerischen eng verwandt ist, sollte sich erst mal fragen, ob er sich eine Maler- oder Bildhauerlehr- und -arbeitsstätte mit „kollegialer Verfassung“ denken kann. Schließlich muß der Meister doch auch „Gesellen“ haben dürfen.

in die Fakultät schwierige und wenig wünschenswerte Folgen haben. Der Ordinarius, der mit seinen Abteilungsvorstehern gut steht, erhält dadurch eine Gefolgschaft und unter Umständen ein Übergewicht in der Fakultät, die weit über die Bedeutung seines Faches und vielleicht auch seiner Persönlichkeit hinausgehen kann. Ich selbst habe an meinem Institut fünf Abteilungsvorsteher, durch die meine eigene Stimme eventuell versechsfacht würde — das Verhältnis der praktischen Mediziner zu den theoretischen ist zur Zeit in Berlin wie 13 : 6, durch die Aufnahme der Abteilungsvorsteher und planmäßigen außerordentlichen würde es wie 22 : 19, also grundsätzlich geändert, wobei noch zu bemerken ist, daß unter den neun neu in die Fakultät eintretenden Praktikern nicht weniger als vier Vertreter der Zahnheilkunde sein würden! — Damit komme ich gleich auf einen weiteren Punkt, nämlich die übermäßige Vergrößerung, die die Fakultäten namentlich an den größeren Universitäten erleiden würden. Die Berliner medizinische Fakultät würde z. B. von 19 auf über 40, die Münchener auf 30, die Leipziger von 11 auf etwa 25 steigen, die Berliner philosophische Fakultät von 60 auf über 100, die Leipziger von 41 auf 76, die Münchener naturwissenschaftliche von 15 auf 25 Mitglieder steigen. Niemand, der auch nur oberflächliche Erfahrungen über kollegiale Behörden hat, wird wohl glauben, daß durch Vermehrung der Mitglieder die Beratungen sachlicher und gründlicher werden. Der Glaube an die allein seligmachende Kraft des Parlamentarismus ist wohl selbst in demokratischen Kreisen arg erschüttert, und alle Erfahrungen gehen doch dahin, daß dort, wo eine Vielheit selbst geschickter und moralisch hochstehender Personen zusammenzuwirken hat, fast nie deren Klugheit und Edelsinn, sondern nur der bei jedem Menschen vorhandene Mangel an Klugheit und Edelsinn sich summieren. Mehrheiten haben in der Regel weder Scham noch Gewissen, weil sie namenlos sind und jeder einzelne die Verantwortung auf einen anderen abwälzen kann. Wie zeitraubend und schwerfällig der Geschäftsgang in derartig großen Fakultäten werden würde, ist kaum auszudenken — es würden zunächst endlose Erörterungen und Aussprachen erfolgen und dann für jede Angelegenheit kleinere Ausschüsse und Unterausschüsse gewählt werden müssen, die nicht etwa die Vorbereitung, sondern im wesentlichen die Entscheidung der Angelegenheiten machen würden. Und dann denke man sich eine Behörde von solchem Umfang bei der Entscheidung von Personalfragen! Schon bei der jetzigen Größe der Fakultäten werden bei Berufungen usw. die Beschlüsse und Vorschläge der Ausschüsse durch die Vollversammlung meist nicht verbessert, sondern oft unsachlicher; mit der steigenden Zahl der Mitstimmenden wächst auch die Gefahr persönlicher, unsachlicher Einflüsse. — Mir scheint daher, daß von jedem Gesichtspunkt aus die vom Unterstaatssekretär Becker vorgeschlagene Vergrößerung der Fakultäten zu verwerfen ist, daß sie nur Schaden und keinen Vorteil

stiften würde, außer daß sie eine Zeitlang Unzufriedene und Mißvergütigte besänftigen würde. Aber auch das wäre nur vorübergehend — da durch den Wegfall der Gruppe der a. o. Professoren die Kluft zwischen Privatdozenten und planmäßigen Professoren nur erweitert und sich in der Privatdozentschaft verstärkte Unzufriedenheit geltend machen würde. — Der grundsätzliche Fehler der Beckerschen Pläne scheint mir darin zu liegen, daß er im Interesse der Vereinfachung und Gleichmacherei schematisiert und damit gerade der außerordentlichen Mannigfaltigkeit des geistigen Lebens und Schaffens nicht gerecht wird. Gerade das, was der Minister Haenisch als Vorzug des neuen Systems pries, das im Gegensatz zum starren und halbstarren System der früheren Regierung ein freibewegliches sein sollte, fehlt den Beckerschen Vorschlägen, ja sie stehen im schärfsten Gegensatz dazu, indem sie zu einem ganz starren Schematismus führen und nur noch eine Art von planmäßigen Universitätslehrern gelten lassen wollen. Daß hier keine vollständige Gleichheit besteht, fühlt zwar auch Becker und will gewisse Unterschiede durch Abstufung in den Gehältern zum Ausdruck bringen, wenn er schreibt, daß „bei der unvermeidlichen Besoldungsreform eine einheitliche Professorenklasse mit möglichstem Spielraum zwischen unterster und oberster Gehaltsstufe sich unschwer schaffen ließe“. Auch das ist Schematisierung und Verkennung der Bedürfnisse des Gelehrtenstandes, denen die materiellen Sorgen doch nicht in erster Linie stehen. Das Althoffsche System, von dem ich sonst wirklich kein Verehrer bin, wurde mit seinen sieben verschiedenen Gruppen von Universitätslehrern den tatsächlichen Verschiedenheiten viel besser gerecht, war viel weniger starr und viel beweglicher als die neuen Vorschläge mit ihrer einheitlichen Professorenklasse, die etwas vereinheitlichen wollen, was an sich nicht einheitlich ist. Wenn Becker meint, wer Extraordinarius wird, besäße damit die Professorenqualität, und daraus folgert, er müsse auch alle Professorenrechte haben, so setzt er damit für die Professoren einen besonderen Zustand fest. Denn mit demselben Rechte könnte man sagen, es müßten alle Unterschiede zwischen den einzelnen Kategorien von Richtern, Verwaltungsbeamten, Offizieren wegfallen, da, wer die unterste Stufe erreicht habe, damit die allgemeine Qualifikation zum Richter und Verwaltungsbeamten, Offizier besäße; es habe dann auch keine innere Berechtigung, zwischen vortragendem Rat, Ministerialdirektor, Unterstaatssekretär, Minister zu unterscheiden. Der Hauptunterschied besteht ja auch hier in dem Umfang der Amtsgeschäfte und dem Maß der auf dem einzelnen lastenden Verantwortlichkeit und der Ausdehnung seiner Machtbefugnisse. Und derartige Unterschiede fehlen auch unter den akademischen Lehrern nicht in genau derselben Richtung wie bei Verwaltungsbeamten, und deswegen ist es innerlich berechtigt, gewisse Abstufungen auch hier aufrechtzuerhalten, die sich natürlich niemals mit der geistigen Bedeu-

tung des jeweiligen Trägers des einen oder anderen Amtes vollkommen decken können, wie es ja auch vorkommen kann, daß ein Leutnant klüger und geistig hervorragender ist als ein Oberst, und ein Assessor bedeutender als ein Minister. Aber in der Regel wird auch von den bedeutendsten Männern mit Recht eine gewisse Erfahrung und Reife verlangt, bevor man sie in die höchsten Ämter einsetzt. — Einem Teil meiner Einwände, besonders soweit sie die übermäßige Größe der Fakultäten betrifft, wird man damit begegnen, daß man die übergroßen Fakultäten — es kommt ja hauptsächlich die philosophische in Betracht — teilen könne, wie ja bereits in einer Anzahl von Universitäten (Frankfurt a. M., Freiburg, Heidelberg, Straßburg, Tübingen) die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer als besondere Fakultäten abgezweigt oder wie in München und Würzburg die philosophische Fakultät in eine philologisch-historische und naturwissenschaftliche Sektion geschieden sind. Aber diese Trennung wird weder von den Naturwissenschaftlern noch von den Philologen besonders herbeigewünscht, sondern man empfindet es als einen besonders großen Vorzug, daß in einer Fakultät Männer von so verschiedener Geistes- und Forschungsrichtung miteinander vereinigt sind zu gemeinschaftlicher Arbeit. Ich weiß, daß für die praktische Arbeit manche Mißstände damit verknüpft sind, und trotzdem gehe ich so weit, zu sagen, daß, wenn die Vereinigung der philologisch-historischen und naturwissenschaftlichen Fächer in einer Fakultät noch nicht bestände, man sie erfinden müsse. Denn sie ist eine der wenigen Einrichtungen der Universitäten, die dem Geiste der Universitas litterarum et scientiarum entspricht und es verhindert, daß unsere Universitäten nichts anderes sind als äußerlich vereinigte Fachhochschulen. Die Entwicklung des Hochschulwesens ist ja bei uns insofern keine glückliche gewesen, als unberechtigte und innerlich unbegründete Vorurteile die Abspaltung solcher Wissenschaftszweige, die nicht als „ganz voll“ angesehen wurden, zu eigenen Lehranstalten befördert haben. Es sind durch die Bildung besonderer technischer, land- und forstwissenschaftlicher und tierärztlicher Hochschulen nicht nur dem Staate unnötige Mehrausgaben erwachsen, sondern auch den Universitäten mancher Schaden zugefügt worden. In den letzten Jahren vor dem Kriege hat hier eine gesunde rückläufige Bewegung eingesetzt, indem wenigstens in einigen Bundesstaaten (Sachsen, Bayern) die tierärztlichen Hochschulen als tierärztliche Fakultäten in den Universitätsverband aufgenommen sind und eine Verschmelzung der Bergakademien und landwirtschaftlichen Hochschulen mit Universitäten ins Auge gefaßt wurde. Die Revolution, die alles, was mühsam geeinigt ist, auseinanderzusprengen droht, scheint auch diesem Anfang einer glücklichen Entwicklung entgegenzuarbeiten, denn jetzt ist von der Errichtung besonderer pädagogischer und soziologischer Hochschulen die Rede. Hier wird freilich, sobald der Umsturz- und Neuordnungswahnsinn sich aus-

getobt hat, wenn noch etwas von unserem großen Besitzstand gerettet ist, die Geldnot des Staates regelnd eingreifen und ihn zwingen, alles, was organisch zusammengehört, zu vereinigen und jeden Trennungsversuchen entgegenzutreten.

3. Die Privatdozentenfrage.

Viel schwieriger und für das akademische Leben noch bedeutungsvoller ist nun die Privatdozentenfrage. Wie schwierig, das ergibt sich allein schon daraus, daß eine Lösung nicht gefunden wird, obgleich gerade über viele grundsätzliche Fragen Übereinstimmung herrscht. Wenn ich die verschiedenen neueren Veröffentlichungen über diese Frage überblicke, so finde ich zahlreiche Berührungspunkte selbst unter scheinbar recht entgegengesetzten, wie denen von Eduard Meyer, der Privatdozentenvereinigung und Becker. Ganz allgemeine Übereinstimmung besteht namentlich über folgende Punkte: 1. Die Privatdozentur darf nicht zu einem Monopol der begüterten Klassen werden. 2. Die Privatdozenten müssen wissenschaftlich völlig unabhängig sein. Sobald man aber diese geradezu selbstverständlichen Sätze in die Wirklichkeit übersetzen, d. h. Sicherungen für ihre Verwirklichung und Durchführung schaffen will, kommt man aus den Schwierigkeiten gar nicht heraus. Becker hat zum ersten Punkt bestimmte, aber noch nicht ganz klare Vorschläge gemacht. Er scheint zu wünschen, daß alle Anwärter für die Privatdozentur — auch bei den Geisteswissenschaften — zunächst als Assistenten im Unterricht beschäftigt und dann die geeigneten nach einigen Jahren zur Habilitation zugelassen werden sollen. Dann müßten sie mit Lehrauftrag zu höchstens vier Stunden betraut werden und durch eine staatliche Sicherung einer bestimmten Einnahme aus ihren Vorlesungen („Kolleggeldgarantie“) eine wirtschaftliche Sicherung einer „bescheidenen Existenz“, die ein „Rentnergefühl nicht aufkommen lassen kann“, erhalten. Es sollen also die künftigen Privatdozenten einer Art Probe- und Prüfungsvorbereitungszeit hinsichtlich ihrer Lehrbefähigung unterworfen werden und dann gleich einen Lehrauftrag erhalten, sobald sie als Privatdozenten zugelassen sind, wodurch ihnen ein bescheidenes Auskommen gesichert würde. Becker will also augenscheinlich das Hauptgewicht auf die Lehrbefähigung legen und für alle Fakultäten Einrichtungen treffen, die schon jetzt bei den Medizinern und den meisten naturwissenschaftlichen Fächern die Regel bilden, daß nämlich die Privatdozenten aus den Kliniks- und Institutsassistenten hervorgehen, ja die Privatdozenturen geradezu mit den Assistentenstellen verbunden sind. Becker scheint also anzunehmen, daß der bei den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern herrschende Zustand ein erstrebenswerter sei. Nach meinen und vieler medizinischer und naturwissenschaftlicher

Kollegen Erfahrungen ist gerade das Gegenteil der Fall, ja es bildet dieser Punkt fast den schwierigsten Teil der Privatdozentenfrage. Die Verbindung zwischen Privatdozentur und Assistententum hat eine Reihe von sehr schweren Nachteilen mit sich gebracht: 1. Nimmt die Assistententätigkeit, die ja auch in den Ferien nicht vollkommen ruht (an den Kliniken und pathologischen Instituten sogar fast unverändert weitergeht), den Assistenten oft so viel Zeit fort, daß sie sich für wissenschaftliche Arbeiten die Zeit oft geradezu abstehlen müssen. Wie sehr das geeignet ist, das wissenschaftliche Niveau der Privatdozenten zu drücken, hebt auch Becker hervor, wenn er schreibt: „Die wissenschaftliche Arbeit erfordert Ruhe und Sammlung, die ein praktischer Beruf nun einmal erfahrungsgemäß nicht zuläßt.“ 2. Bildet die Aussicht auf die Privatdozentur für viele einen Anreiz zum langen Bleiben in ihren — im allgemeinen jämmerlich bezahlten — Assistentenstellen und gibt den Chefs ein Lockmittel in die Hand, ihnen bequeme und wertvolle Assistenten längere Zeit an sich zu fesseln. 3. Ist geradezu das die Ursache für die übermäßig große Anzahl von Privatdozenten in den medizinischen und philosophischen Fakultäten besonders der großen Universitäten. Denn mit einem Wechsel der Chefs wechseln dann auch häufig — man kann beinahe sagen in der Regel — die Assistenten; die neuen machen dann naturgemäß nach einiger Zeit auch ihrerseits den Anspruch, zur Privatdozentur zugelassen zu werden, so daß sich auf diese Weise die Zahl der Privatdozenten des Faches in einem fort vermehrt. Je mehr Assistententum mit der Privatdozentur verbunden wird, um so mehr wird den ganz unabhängig und freien Gelehrten Licht und Luft nicht nur für die Erlangung der *Venia legendi*, sondern auch für die Ausübung der Lehrtätigkeit genommen. Denn es liegt auf der Hand, daß diejenigen Dozenten, die den Studierenden als Hilfskräfte der ordentlichen und planmäßigen Professoren bereits bekannt sind, eher von ihnen aufgesucht werden als solche, die in keinem amtlichen Verhältnis zum Hauptvertreter des Faches stehen, der ja auch die Möglichkeit besitzt, den Studenten die Vorlesungen der habilitierten Assistenten als Ergänzung für seine Hauptlehrtätigkeit zu empfehlen. Nun mag ja Becker vielleicht die Assistentenvorbereitungszeit nicht geradezu als eine Zwangsmaßregel eingeführt wünschen, aber doch zum mindesten als die Regel. Und damit bleiben dann alle die angeführten Mißstände verbunden, ja es verstärkt sich der Übelstand, insofern dann zwei Gruppen von Privatdozenten entstehen, die für die Universität ganz verschiedene Bedeutung besitzen: die Assistenten-Privatdozenten, die in engster Verbindung mit den planmäßigen Lehrern stehen, und die freien Privatdozenten (ehemalige Assistenten-Privatdozenten und solche, die nie Assistenten waren), die von vornherein in einem viel lockeren Verhältnis zur Universität stehen. Der Unterschied ist aber nicht nur ein äußerlicher, sondern ein tiefgreifend innerlicher. Bei der ersten Gruppe der Assistenten-

Privatdozenten wird die Ausbildung als akademische Lehrer im Vordergrund stehen und die wissenschaftliche Forscherarbeit z. T. wenigstens nur unter erschwerenden Umständen vor sich gehen können¹⁾, während die freien Privatdozenten, abgesehen von den durchschnittlich vier bis fünf wöchentlichen Lehrstunden, ihre ganze Zeit der wissenschaftlichen Forschung widmen können, falls sie nicht etwa die Privatdozentur nur im Nebenberuf ausüben und durch ihren Hauptberuf vorwiegend in Anspruch genommen werden. Diese Dozenten sind in der glücklichen Lage, wenn sie geringe Ansprüche ans Leben machen und in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit innere Befriedigung und Glück finden, unabhängig von allen äußeren Beeinflussungen ihren Weg zu gehen und als wirklich freie Forscher und Lehrer ihren Beruf auszuüben, wenn ihnen ihre Lehrtätigkeit und die wissenschaftlich-literarische Arbeit ein „Existenzminimum“ verschafft. Aber es ist klar, daß diese Gruppe der Dozenten ganz überwiegend sich aus solchen Männern zusammensetzen wird, die durch ererbtes oder erworbenes Vermögen in gesicherter wirtschaftlicher Lage sich befinden, daß also gerade für die Gruppe, die dem Ideal der alten Privatdozentur entspricht, die Gefahr der „Geldsackherrschaft“ besteht. Nun soll dem abgeholfen werden durch staatliches Eingreifen — Becker spricht von einer „Kolleggeldgarantie“, durch die eine „bescheidene Existenz“ gesichert würde. Man braucht nur den Aufsatz „Die Privatdozenten und die Zukunft der deutschen Universitäten“ von dem Verbands deutscher Privatdozenten (Preußische Jahrbücher Bd. 175, Heft 3) zu lesen, um zu erkennen, daß das kaum als ein Tropfen auf einen heißen Stein betrachtet werden würde. Die Forderungen dieses Verbandes gehen vielmehr viel weiter. Wenn es auch nicht in dürren Worten ausgesprochen ist, so kommen sie doch darauf hinaus, daß die Zahl der planmäßigen Professuren in einen gewissen Einklang gebracht werden soll mit der Zahl der vorhandenen Anwärter. Denn nichts anderes kann es doch bedeuten, wenn sie von einem „Recht“ der Privatdozenten „auf Professuren“ sprechen, das auch im sozialistischen preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung anerkannt würde. Im einzelnen verlangt die Vereinigung ja auch: 1. Vermehrung der Lehrstühle, 2. Mittel, die auch den weniger Bemittelten das Ausharren in der Privatdozentur bei ungünstigen Beförderungsverhältnissen ermöglichen und es gestatten, dem

¹⁾ Man wende nicht ein, daß dies doch nur für die Assistenten der medizinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten gelten kann. Ist mal erst die Einrichtung von Assistenten für alle Professoren eingeführt, so werden diese in starkem Maße zur Vorbereitung und Ergänzung der Vorlesungen und Seminare der planmäßigen Professoren herangezogen werden, also einen großen Teil ihrer Arbeitskraft darauf verwenden müssen. Dabei werden natürlich gewisse Unterschiede in der Belastung je nach Art des Faches und der Anzahl der Vorlesungen und Übungen vorhanden sein — verglichen mit den freien Privatdozenten wird die Belastung aber stets eine erhebliche sein.

„erfolgreich und regelmäßig tätigen Dozenten eine auch materiell greifbare Anerkennung für seine Leistungen zu zollen und ihm eine gewisse wirtschaftliche Sicherstellung zu gewähren, auch wenn ein Aufrücken in die schon bestehenden Ordinariate und etatsmäßigen Extraordinariate nicht möglich ist“. Diese Forderungen stehen im entschiedensten Gegensatz zu den Grundanschauungen, von denen Becker bei seinen Vorschlägen ausgeht. Denn er will gerade den Kreis für die Auswahl der Professoren möglichst weit ziehen — „nur, wo Masse ist,“ schreibt er, „gibt es Elite.“ Die Vorschläge der Privatdozentenvereinigung führen aber ganz notwendigerweise eine grundsätzliche Änderung in Stellung und Annahme der Privatdozenten herbei; sie sind gar nicht durchführbar ohne Einführung eines „Numerus clausus“, gegen den sich Becker besonders entschieden wendet, und ohne Einführung eines Bestätigungsrechts der Zulassung der Privatdozenten seitens der Fakultäten durch die Regierung. Die Privatdozentenvereinigung versucht das freilich zu leugnen, hebt aber doch hervor, daß die Erteilung des Beamtencharakters, eine Beschränkung des „freien Zugangs“ und selbst eine Berufung in Professuren nach Maßgabe des Dienstalters Schädigungen seien, die gegenüber den wirklich vorhandenen Schädigungen „leichtwiegen“. Daß diese Schädigungen nicht die notwendige Folge der von der Privatdozentenvereinigung verlangten Neuordnung sein würden, das zu beweisen ist den Verfassern des genannten Aufsatzes nicht gelungen. Wenn sie meinen, die Gefahr des Beamtencharakters könne doch nicht erheblich sein, da die planmäßigen Professoren doch die Beamteneigenschaft besäßen und sie dadurch doch nicht zur Unfreiheit und Unselbständigkeit verurteilt seien, so übersehen sie ganz, daß letztere volle Beamteneigenschaft besitzen und lebenslänglich, nur durch Disziplinarerkenntnis versetzbare und absetzbare Beamte sind. Für die Privatdozenten könnten derartige Rechtssicherheiten aber nach den eigenen Vorschlägen der Privatdozentenvereinigung gar nicht eingeführt werden, denn sie wollen ja die Bereitstellung von Mitteln einerseits, um den weniger Bemittelten das Ausharren bei ungünstigen Beförderungsverhältnissen zu ermöglichen, andererseits um erfolgreich und regelmäßig tätigen Dozenten eine materiell greifbare Anerkennung für ihre Leistungen zu zollen. Daraus geht schon hervor, daß es sich nur um widerrufliche Gebührennisse handeln kann, deren Gewährung von einer Reihe höchst dehnbarer und mehrdeutiger Bedingungen abhängig gemacht wird. Was heißt „weniger bemittelt“, was „ungünstige Beförderungsverhältnisse“, was „erfolgreich und regelmäßig tätiger Dozent“? Wer soll darüber entscheiden? Fakultäten, Regierung oder etwa noch eine andere Behörde? Es ist ganz unmöglich, daß auf diese Weise nicht ein ungemein starkes — auch politisch sehr verwertbares — Machtmittel in die Hände der Regierungen gelegt wird. Man denke da nicht nur an die jetzigen politischen Verhältnisse und die

jetzige Regierung, deren Reden von Menschheitsbeglückung und demokratischem Wohlwollen triefen. Regierungen können wechseln; gesetzliche und Verwaltungsbestimmungen sollen aber derartig sein, daß sie jeder Regierung in der Handhabung Beschränkungen auferlegen und den Regierten Sicherheiten gegen übelwollende Regierungs- und Verwaltungsbeamte geben. Wo es sich aber nun gar um geldliche Aufwendungen handelt, ist es nach den altbewährten Grundsätzen altpreussischer Sparsamkeit, deren Notwendigkeit sogar von der sozialistisch-demokratischen Regierung anerkannt ist, unvermeidlich, daß das Hauptwort der Finanzminister zu sprechen hat. Die Fragen der Bedürftigkeit, der ungünstigen Beförderungsverhältnisse, der erfolgreichen und regelmäßigen Lehrtätigkeit würden also zum mindesten unter dem Gesichtspunkte der vom Finanzminister jeweilig zur Verfügung gestellten Mittel entschieden werden müssen. Daraus würde notwendigerweise entweder entstehen die Einführung des so allseitig bekämpften Numerus clausus oder zweier Gruppen von Privatdozenten, von denen die eine „Besoldung“ erhält, die andere nicht, weil keine Mittel mehr vorhanden sind, unter allen Umständen würde die Regierung auf ein Bestätigungsrecht der Privatdozenten nicht verzichten können, das in der Hauptsache auch wieder nach finanziellen Gesichtspunkten ausgeübt werden müßte und stark nach politischen Gesichtspunkten ausgeübt werden könnte. Wenn die Privatdozentenvereinigung meint, das Bestätigungsrecht, das manche nichtpreussische Regierungen bei der Privatdozentenhabilitation hätten (in der Schweiz erfolgt sogar die Erteilung der „*Venia legendi*“ nach „Anhörung“ der betreffenden Fakultät durch die Erziehungsdirektion), habe doch zu irgendwelchen Schädigungen nicht geführt, so ist das im ganzen für die letzten Jahrzehnte vor der Revolution richtig. In früheren Zeiten ist dieses Bestätigungsrecht aber sowohl von der badischen, wie mecklenburgischen und bayrischen Regierung in politischem Sinne mißbraucht worden; wenn es allmählich eine reine Formalität wurde, so lag das daran, daß eben mit der Zulassung zur Privatdozentur außer der Erlaubnis zum Halten von Vorlesungen Rechte nicht verknüpft waren. Sobald aber daraus auch geldliche Ansprüche oder gar Rechte folgen, wird das Bestätigungsrecht zu einem wichtigen Hoheitsrecht der Regierungen, das sehr ernsthaft ausgeübt werden wird und unter allen Umständen dazu führen muß, daß die Bestätigung nicht nur nach den Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Leistung und Lehrbefähigung erfolgt. Und das wäre allerdings ein unermeßlicher Schaden für die Zukunft der deutschen Universitäten, der weit schwerer wiegen würde als alle die unleugbaren Schäden der bisher geltenden Ordnung. Wenn die Privatdozentenvereinigung meint, daß die Erfüllung ihrer Vorschläge dem Staate nur eine bescheidene Gesamtausgabe auferlegen würde, so ist das sicherlich irrtümlich. Die Summe würde — wenn man das

Mindesteinkommen auch nur so hoch ansetzt wie für gelernte Handarbeiter und Angestellte im Durchschnittsalter von 30 Jahren, also auf durchschnittlich 6000 M. (für Unverheiratete niedriger, für Verheiratete je nach der Kinderzahl höher) — in viele Millionen gehen, denn in der theologischen, rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät und der philosophischen sind eine recht erhebliche Anzahl von Dozenten vorhanden, deren Einkommen aus Vorlesungen und Übungen nur wenige hundert Mark im Jahre beträgt. Selbstverständlich ist es aber auch, daß das gleiche, wie für die Universitäten für die übrigen Hochschulen (vor allem die technischen Hochschulen) zu gelten hätte und daß das gewährleistete Mindesteinkommen der Privatdozenten unter dem der planmäßigen außerordentlichen Professoren bleiben müßte. Da deren Durchschnittseinkommen einschließlich Wohnungsgeldzuschuß, Vorlesungsgebührengarantie durchschnittlich 4600 M. beträgt, müßte ihr Einkommen um mindestens 2000 M. erhöht werden, und dementsprechend auch das Durchschnittseinkommen der ordentlichen Professoren um etwa 2500 M. Damit würde die aus den Vorschlägen der Privatdozentenvereinigung sich ergebende geldliche Belastung eine noch viel erheblichere werden. Endlich ist es aber selbstverständlich, daß das, was für die Universitätsdozenten und Professoren gilt, auch gleichmäßig auf alle höhere Beamten und Beamtenanwärter (Gerichts-, Verwaltungs-, Studien- usw. -referendare und -assessoren) angewandt werden müßte. Das heißt: die Belastung würde derartig hoch werden, daß wir sie — bei all den Aufwendungen, die für den Aufbau des Staates nach einem so langen Kriege gemacht werden müßten — in absehbarer Zeit selbst dann nicht würden tragen können, wenn wir, statt daß wir eine Zahlung von 100 Milliarden an unsere Feinde machen müssen, eine solche von 100 Milliarden von ihnen empfangen. Die Vorschläge und Forderungen der Privatdozentenvereinigung leiden an dem Grundfehler, der seit Ausbruch der Revolution immer weitere Kreise unseres Volkes und leider auch die akademischen Gebildeten erfaßt hat, daß sie nur die Not ihres eignen Berufsstandes sehen und an sich berechtigte oder wenigstens wünschenswerte Forderungen erheben, deren Erfüllung aber nicht die geringste Aussicht haben kann, weil sie an der schweren Not des gemeinsamen Vaterlandes scheitern.

Auch die Vorschläge Beckers werden, trotzdem sie viel weniger weitgehende sind und die „Kolleggeldgarantie“ zeitlich begrenzt sein soll, geldlich nicht durchführbar sein. In der von ihm vorgeschlagenen Form, daß die „Kolleggeldgarantie“ mit einem Lehrauftrag verknüpft sein soll, begegnet sie aber noch weiteren Bedenken. Der Lehrauftrag soll erteilt werden für Vorlesungen von höchstens vier Stunden wöchentlich; wodurch wohl auch die Höhe der Garantie begrenzt werden soll. Aber Lehraufträge kann man doch nur erteilen entweder mit Rücksicht auf eine Zunahme der Zahl der Studierenden, die eine Teilung namentlich in Übungen und Semi-

naren notwendig macht, oder mit Rücksicht auf den Umfang des Lehrgebietes. Beides wird immer nur für eine beschränkte Zahl von Fächern und vielleicht auch nur für eine beschränkte Zeit, sicher aber nur in beschränktem Umfange in Betracht kommen. Selbst an den größten Universitäten wird für Türkisch, Chinesisch, für Sanskrit die Zahl der Studierenden eine Teilung wohl niemals rechtfertigen; in anderen Fächern wird die Zunahme der Studierenden bald an dieser, bald an jener Universität eine nur vorübergehende sein; in anderen Fächern wird der Umfang des Lehrgebiets wohl die Erteilung von Lehraufträgen an zwei bis drei, vielleicht auch mal vier bis fünf Privatdozenten rechtfertigen; in anderen wird man aber nur mit größter Mühe auch nur einen Lehrauftrag herausbekommen können; man denke z. B. an das kleine Gebiet der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfsheilkunde, für das an der Berliner Universität etwa zwanzig Lehrkräfte vorhanden sind; eine Anzahl von Dozenten wird also bei dieser Methode notwendigerweise leer ausgehen müssen, und so wird leicht die Gefahr entstehen, daß sich in bereits stark besetzten Fächern niemand mehr als Privatdozent niederlassen wird, der nicht geldlich so gestellt ist, daß er es auch ohne Kolleggeldgarantie aushalten kann. Die geldlichen Sicherheiten, die für die Privatdozenten erwünscht sind, sollen aber gar nicht nur für ihre Lehrtätigkeit gegeben werden, die ja in vielen Fächern nur einen kleinen Teil ihrer Arbeit ausmacht, sondern mehr dazu dienen, ihnen die wissenschaftliche Forscherarbeit dadurch zu erleichtern, daß ihnen die dringendsten Nahrungssorgen genommen und ihnen dadurch der Kopf freigehalten wird. Schon deswegen kann der Maßstab der Erteilung eines Lehrauftrages nicht der richtige sein, gerade deswegen ist überhaupt eine Lösung der Frage nach irgendeinem Schema unmöglich, sondern sie muß individuell gefunden werden, was nur im Rahmen der Privatdozentenstipendien möglich ist. Man möge Mittel dazu zur Verfügung stellen, so groß wie nur irgend möglich; man möge die Höhe der Einzelzuwendungen nicht bürokratisch beschränken, sondern sie nach Bedürftigkeit, Tüchtigkeit, Größe der Familien usw. abstufen; man möge ebensowenig eine schematische zeitliche Begrenzung vornehmen, sondern auch hier von Fall zu Fall die Unterstützungen erneuern, solange dies sachlich irgend gerechtfertigt ist. Aber man verzichte auf irgendeine schematische Lösung, die für den ganzen Berufsstand der Privatdozenten Gültigkeit haben soll. Das mag gehen bei allen Arten von Beamten und Beamtenanwärtern (Assessoren und Referendaren), die eine annähernd gleichartige, vorgeschriebene amtliche Tätigkeit unter den Augen und der Beaufsichtigung von Vorgesetzten ausüben; bei einer so freien Berufstätigkeit, wie es die der Privatdozenten ist, die zudem noch in den einzelnen Fakultäten die größten Verschiedenheiten und Mannigfaltigkeiten aufweist, ist dies ganz unmöglich. Alles ist ihrem freien Belieben überlassen; wieviel

Stunden sie lesen wollen, wie lange Zeit sie auf die Vorbereitung verwenden wollen, wieviel Zeit sie der wissenschaftlichen Forschertätigkeit widmen wollen — deshalb kann man für sie nicht irgendeine Mindestbesoldung festsetzen, sondern man kann nur Einrichtungen treffen, die einen möglichst großen Spielraum lassen entsprechend der großen Mannigfaltigkeit, die in einem so freien, dem künstlerischen verwandten Berufe herrschen muß. Daß auch dabei Mißbräuche möglich sind und auch außerhalb der Sache liegende Beweggründe persönlicher, politischer und gesellschaftlicher Natur bei Verleihung, Bemessung und Entziehung der Stipendien mitsprechen können, ist zuzugeben. Das würde aber ebenso bei allen anderen Vorschlägen der Fall sein und ganz besonders stark bei dem Vorschlag Beckers auf Begrenzung der Kolleggeldgarantie auf höchstens zehn Jahre, worauf ich näher noch weiter unten eingehen werde.

Noch viel anfechtbarer ist das Verlangen der Privatdozentenvereini- gung nach einem „Recht“ auf Professuren. Es ist unklar, was darunter verstanden werden soll; aber es sind doch nur zwei Deutungen möglich: entweder soll es bedeuten, daß die Professuren nach Zahl der vorhandenen bewährten Privatdozenten vermehrt werden müssen oder daß bei Be- setzung erledigter und neuer Professuren nur Privatdozenten berück- sichtigt werden dürfen oder beides. Letzteres ist wohl die richtige Deutung. Beide Forderungen sind aber teils unberechtigt, teils undurchführbar oder würden von selbst andere erhebliche Mißstände nach sich ziehen. Eine Vermehrung der Professuren nach Maßgabe der vorhandenen tüch- tigen Privatdozenten würde ihnen überhaupt eine Ausnahmestellung ein- räumen. Auch die Richterstellen und die planmäßigen Stellen der Ver- waltungsbeamten werden nicht mit Rücksicht auf die Zahl der Anwärter, sondern lediglich nach den sachlichen Bedürfnissen vermehrt und selbst eine Vermehrung der Offiziersstellen in Heer und Flotte, wo mehr als bei anderen Staatsangestellten der Gesichtspunkt der Verjüngung mit- sprechen mußte, wurde von den gesetzgebenden Körperschaften nur nach eingehender Prüfung des sachlichen Bedürfnisses bewilligt. Bei der Privatdozentur ist das Verlangen aber auch deswegen besonders unbe- rechtigt, weil es sich bei Wissenschaft und Kunst nicht um eine scharf begrenzte, staatlicherseits leicht kontrollierbare Tätigkeit handelt.

Grundsätzlich soll die ganze Gemeinde der wissenschaftlich Arbei- tenden das Sammelbecken sein, aus denen sich die Universitätsprofessoren ergänzen, und deswegen wäre es ein Rückschritt und ein Unglück, wenn man die Auswahl dafür auf die Privatdozenten gesetzlich oder durch Ver- waltungsmaßnahmen beschränken wollte. Es gibt wohl kaum eine Fa- kultät, in der nicht gerade eine Anzahl der hervorragendsten Professoren niemals Privatdozenten waren, und in neuer Zeit ist es namentlich in der medizinischen Fakultät immer häufiger geworden, daß Gelehrte, die nach verhältnismäßig kurzer Tätigkeit als Privatdozenten oder nicht plan-

mäßige a. o. Professoren eine leitende Stelle an städtischen und provinziellen Kranken- und wissenschaftlichen Anstalten angenommen hatten, nach Jahren, mitunter sogar nach mehr als einem Jahrzehnt in ordentliche Professuren berufen wurden. Das ist natürlich für diejenigen Anwärter, die in ihren akademischen Stellungen ausgeharrt hatten, sehr hart; aber sachlich nur zu begrüßen, da es naturgemäß gerade die hervorragendsten Männer sein werden, die aus nichtakademischen Stellungen in planmäßige Professuren berufen werden. Wenn die Privatdozentenvereinigung schreibt, „daß das System der möglichst zahlreichen, die Zahl der möglichen Vakanzen weit übersteigenden Heranziehung eines akademischen Nachwuchses sittlich nur haltbar ist, wenn man diese Adepten nicht dem Elend infolge langen oder immerwährenden Wartens aussetzt“, so zeigt das, daß von ihr die Zulassung zur Privatdozentur ganz falsch aufgefaßt wird. Mit der Erlangung der Privatdozentur scheiden die Zugelassenen nicht aus der Schar der sonstigen, als Schriftsteller oder in anderen freien Berufen wissenschaftlich Arbeitenden aus, sondern sie erlangen nur ein, den anderen nicht gewährtes Recht zur Abhaltung von Vorlesungen an der Hochschule, das ihnen auch noch manche andere, materiell nicht unbedeutende Vorteile gegenüber anderen in freien Berufen wissenschaftlich Arbeitenden gibt. Da sie durch ihre Lehrtätigkeit in nahen Beziehungen zu den planmäßigen Lehrern der Hochschulen stehen und somit auch ihre wissenschaftliche Tätigkeit bei diesen von vornherein größere Beachtung findet, macht es sich von selbst, daß sie für die Besetzung der Professuren in erster Linie in Betracht kommen, wie das ja seit langer Zeit tatsächlich der regelmäßige Zustand, die Berücksichtigung außerhalb der Hochschulen Stehender dagegen der Ausnahmezustand ist. Mehr kann aber im Interesse der Gesamtheit nicht gewährt werden, und Becker hat ganz recht, wenn er sagt, daß der Staat mit den Privatdozenten den Versuch macht, ob sie eine Professur erhalten können oder nicht. Es ist auch ganz selbstverständlich, daß im Augenblick, wo ein Recht der Privatdozenten auf Professuren anerkannt würde, bei der Habilitation die Bedürfnisfrage nicht nur bei den Fakultäten, sondern vor allem auch bei den Regierungen eine recht erhebliche Rolle spielen würde; etwas, wogegen sich auch Becker entschieden wendet und wovon er die Entwicklung eines tatsächlichen, wenn auch theoretisch gelegneten „Numerus clausus“ befürchtet und übrigens anerkennt, daß dies auch die Folge sein kann, wenn die Regierung den Privatdozenten ein Existenzminimum garantiert. Das Recht auf Professuren würde aber die schon jetzt vorhandenen Ungleichheiten in den Aussichten der Dozenten innerhalb der einzelnen Fakultäten und Fächer noch erheblich verstärken. Bei günstiger Finanzlage würde der Staat, wenn er auch nur ein moralisches Anrecht der Privatdozenten auf Professuren anerkennt, gern geneigt sein, bei den sogenannten Geisteswissenschaften die Frage nach

dem sachlichen Bedürfnis sehr weitherzig zu prüfen, da es sich bei jeder neuen Professur nur um eine Ausgabe von einigen Tausend Mark handeln würde. Ganz anders aber bei den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern; hier würden meist erhebliche einmalige Ausgaben für Schaffung neuer Abteilungen oder gar ganzer Institute, für Anschaffung von Instrumenten und Apparaten usw. hinzukommen, die hoch in die Zehn-, oft genug in die Hunderttausende gehen; es würden außer dem Professorengeloh laufende Ausgaben für die Abteilungs- und Institutsangestellten (Assistenten, Laboratoriumsgehilfen usw.), für Instandhaltung der Räume usw. hinzukommen, die im Durchschnitt so viel Mittel erfordern würden, wie drei neue Professuren in den kulturwissenschaftlichen Fächern. Die naturgemäße Folge wäre es, daß die Privatdozenten der medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer bei der Beförderung zu Professoren erheblich zu kurz kämen und bei ihnen wieder diejenigen es in der Regel am besten hätten, bei deren Fächern die Errichtung einer neuen Professur mit den geringsten Ausgaben verknüpft wäre¹⁾. Endlich würde die mechanische Vermehrung der Professuren nach der Zahl der bewährten Anwärter, wenn sie überhaupt auch bei glänzender Finanzlage durchführbar wäre, zu einem höchst unerwünschten Andrang auch weniger geeigneter Bewerber zur Privatdozentur führen, da ja die Aussichten auf eine Beförderung viel günstiger sein würden als in anderen Berufen, und dies gerade solche Elemente anlocken würde, die sich dem scharfen Kampf ums Dasein — halb bewußt, halb unbewußt — nicht recht gewachsen fühlen oder zum mindesten die beschauliche Ruhe und

¹⁾ In dieser Hinsicht sind außerordentlich lehrreich die Zahlen über das Verhältnis der o., a. o. Professoren und Privatdozenten in den verschiedenen Fakultäten der Berliner Universität seit ihrer Begründung:

Theol. Fakultät bei Begründung	1811	3 o. Prof.	0 a. o. Prof.	1 P.-D.
	1843	5 „	5 „	5 „
	1919	8 „	6 „ (2 o. H.)*	6 „
Jur. Fakultät	1811	3 o. Prof.	1 a. o. Prof.	0 P.-D.
	1843	6 „	4 „	7 „
	1919	13 „	9 „ (4 o. H.)	8 „
Med. Fakultät	1811	6 o. Prof.	1 a. o. Prof.	1 P.-D.
	1843	14 „	11 „	13 „
	1919	19 „	38 „ (9 o. H.)	152 „
Phil. Fakultät	1811	13 o. Prof.	6 a. o. Prof.	6 P.-D.
	1843	30 „	27 „	31 „
	1919	60 „	60 „ (17 o. H.)	107 „

Man sieht, wie gering die Vermehrung der Ordinariate besonders an der medizinischen Fakultät im Verlaufe von fast 80 Jahren war, wie ungeheuer aber die Zunahme der Privatdozenten in der medizinischen und philosophischen Fakultät. *) o. H. = ordentliche Honorarprofessoren.

Bequemlichkeit eines beamtenartigen Daseins vorziehen. Dadurch würde aber gerade die Überfüllung des Privatdozentenberufs, die von allen Seiten beklagt wird, nicht beseitigt, sondern erhöht. Auch Becker wünscht ja — trotz seiner Forderung nach Masse, die Voraussetzung der Elite sei — Maßregeln zur Verminderung des Privatdozentenandrangs: spätere Zulassung, verschärfte Bedingungen für die Zulassung und verschärfte Handhabung derselben, Ermöglichung der Abstoßung ungeeigneter Personen; und auch die Privatdozentenvereinigung scheint eine Erschwerung der Zulassung für nötig zu halten, wenn sie erklärt, daß eine Verschärfung der Habilitationsbedingungen von der Privatdozenten-schaft nur mit Freuden begrüßt werden würde.

Es erhebt sich daher die Frage: In welchem Umfange besteht eine Überfüllung des Privatdozentenberufs und auf welche Gründe ist sie zurückzuführen? Da ergibt sich sofort wieder eine große Verschiedenheit in den einzelnen Fakultäten und ein klaffender Gegensatz zwischen den naturwissenschaftlich-medizinischen und den kulturwissenschaftlichen Fächern; in den theologischen und rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten kann eher vom Gegenteil die Rede sein: hier waren 1918 in 25 Fakultäten der evangelischen und katholischen Theologie 50 und in 23 rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten 58 Privatdozenten vorhanden, während an 21 medizinischen Fakultäten 550 Privatdozenten gezählt wurden. In der Tat wird ja auch von Becker hervorgehoben, daß in den theologischen und besonders den rechtswissenschaftlichen Fakultäten ein tatsächlicher Numerus clausus bestände, weil bei der Habilitation die Bedürfnisfrage auch mitspricht, d. h. die Frage, ob für das Fach ein Bedürfnis nach einer neuen Lehrkraft vorhanden sei. Becker spricht hier in seiner Neigung, als ehemaliger ordentlicher Universitätsprofessor mehr die Schwächen als die Stärken seiner „Zunftgenossen“ zu betonen, davon, daß „in der juristischen Fakultät aber auch anderswo gleich wieder der Zunftgedanke sich rege, weil ein tüchtiger Privatdozent eine erhebliche Konkurrenz bedeuten könne“. Meines Wissens wird die Bedürfnisfrage in den genannten Fakultäten, wenn sie bei der Entscheidung wesentlich in Betracht gezogen wird, nicht im Interesse der planmäßigen und besonders nicht der ordentlichen Professoren, sondern vor allem im Interesse der bereits vorhandenen Privatdozenten und nicht planmäßigen a. o. Professoren erhoben, ganz im Sinne der Privatdozentenvereinigung, daß „das System der möglichst zahlreichen, die Zahl der möglichen Vakanzen weit übersteigenden Heranziehung eines akademischen Nachwuchses sittlich nur haltbar ist, wenn man diese Adepten nicht dem Elend infolge langen oder immerwährenden Wartens aussetzt“. Ich persönlich halte diesen Standpunkt nicht für ganz richtig, möchte aber gerade deswegen besondere Verwahrung einlegen, daß man die zweifellos bestehende gute Absicht in ihr Gegenteil verkehrt.

— Umgekehrt ist nun gerade die Überfüllung in den medizinisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf die Stellung einer anderen Bedürfnisfrage, ja gerade auf die vollständige Außerachtlassung der von der rechtswissenschaftlichen Fakultät gestellten Bedürfnisfrage zurückzuführen. Hier wird nämlich vielfach bei der Habilitation die Frage gestellt: inwieweit ist für den Betrieb einer Klinik oder eines Instituts die Zulassung eines neuen Dozenten ein Bedürfnis, gleichviel ob dadurch bereits vorhandene Dozenten in ihrer wissenschaftlichen Arbeit und ihrer Lehrfähigkeit geschädigt werden, und infolge davon werden die Anforderungen an die wissenschaftlichen und Lehrleistungen des Bewerbers milde gehandhabt, wenn die Bedürfnisfrage im Interesse des Klinik- oder Anstaltsleiters bejaht wird. In diesen Fällen ist in der Tat die Habilitation in der Hauptsache von dem Fachordinarius abhängig, und dafür gilt allerdings das, was Becker schreibt, daß der Gefälligkeits- und Bequemlichkeitshabilitation die Tür geöffnet ist, in viel höherem Maße als die zweite von ihm gestreifte Gefahr, daß einem Professor, der keine Götter, nicht einmal *dii minores*, neben sich vertragen kann, die Möglichkeit gegeben ist, jede Habilitation überhaupt zu verhindern. Auch das kommt vor, meist aber ist die Fakultät dabei unschuldig und ohnmächtig, da ein derartiger Professor überhaupt keinen Assistenten zuläßt, der geeignet oder auch nur gewillt ist, sich als Privatdozent niederzulassen¹⁾. Dieser Zustand der Abhängigkeit der Habilitation von der Assistenteneigenschaft und die Häufigkeit der Assistentenhabilitation bringt noch einen weiteren Mißstand mit sich, daß nämlich die Fakultäten in dem an sich berechtigten Wunsch, die Zahl der Privatdozenten nicht übermäßig anschwellen zu lassen, der Habilitation von solchen Herren, die in keinem Verhältnis zu einer Klinik oder einem Institut stehen, größere Schwierigkeiten entgegenstellen, zum mindesten insoweit als sie die Zulassungsbedingungen bei ihnen strenger handhaben und die Vorfrage stellen, ob bei ihnen eine akademische Zukunft zu erwarten ist. Das hat an einigen größeren Universitäten dazu geführt, daß eine Zeitlang grundsätzlich solche Herren, die bereits an anderen deutschen Universitäten jahrelang erfolgreich als Privatdozenten oder a. o. Professoren gelehrt hatten, wenn sie als Leiter von Krankenhäusern oder Prosekturen in die betreffende Universitätsstadt berufen wurden, zur Privatdozentur nicht zugelassen wurden, während solche, die erst kurze Zeit anderswo habilitiert waren und wiederum in dem Assistentenabhängigkeitsverhältnis an die andere Universität übersiedelten, ohne weiteres als Privatdozenten übernommen wurden. Das sind allerdings Zustände, von denen man mit Recht sagen kann,

¹⁾ Dabei braucht es sich keineswegs immer um Scheu vor Konkurrenz zu handeln. Der große *Virchow*, der gewiß Wettbewerb nicht zu scheuen brauchte, hat in den ersten 30 Jahren seiner Tätigkeit als Ordinarius an der Berliner Universität keinem seiner Assistenten die Habilitation erlaubt.

daß sie zum Himmel schreien und daß sie die Auslese des Nachwuchses nicht nach der Tüchtigkeit, sondern nach dem persönlichen Belieben und Zufälligkeiten bewirken. Aber es sind Zustände, die innig verknüpft sind mit der Verquickung von Assistenten- und Privatdozententum, ja die mit Naturnotwendigkeit sich bei den bisherigen sozialen Verhältnissen daraus entwickeln mußten. An sich ist es ja durchaus berechtigt, daß ein Kliniks- und Anstaltsleiter den Wunsch hat, tüchtige und bewährte Hilfskräfte möglichst lange an sich zu fesseln, und je größer und bedeutender die Lehr- und Forschertätigkeit und beim Kliniker noch seine praktische Tätigkeit ist, um so stärker wird sich dieses Bedürfnis geltend machen und um so mehr Hilfskräfte werden auf möglichst lange Zeit gefesselt werden müssen. Für eine einige Jahre dauernde Tätigkeit werden sich immer genügende tüchtige Hilfskräfte auch unter den weniger Bemittelten finden, da die Gelegenheit zum Lernen bei einem hervorragenden Lehrer, Gelehrten und Kliniks- oder Institutsleiter ihnen für ihre weitere Berufstätigkeit mannigfache Vorteile verschafft oder sie dies wenigstens mit einigem Recht erhoffen dürfen. Nach drei bis vier Jahren wird die Sache aber anders und die Hilfskräfte verlangen eine Gegenleistung, die der Staat ihnen nicht gibt, denn die Bezahlung von 12—1500 M. im Jahr ist eine so jämmerliche, daß man sich fast schämen muß, sie öffentlich zu nennen¹⁾. Und diese Gegenleistung kann dann nur bestehen in der Zulassung zur Privatdozentur, die den Hilfskräften eine gesichertere Grundlage für ihre wissenschaftliche Arbeit durch Benutzung der Kliniks- und Institutsmittel und Aussichten für die Zukunft eröffnet. Hier allein liegt der Kern des Übels, dem gegenüber alle übrigen Mängel der Universitätseinrichtungen in den Hintergrund treten. Und dieses Übel wird dadurch verschärft, daß durch Verbindung von Privatdozenten- und Assistententum auch die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Privatdozenten gefährdet wird. Ich bezeichnete vorher als eine selbstverständliche Forderung die völlige wissenschaftliche Unabhängigkeit der Privatdozenten. Die ist bei den Dozenten der kulturwissenschaftlichen Fächer in vollstem Maße vorhanden — ihnen stehen die öffentlichen Arbeitsmittel (Büchereien, Sammlungen) für ihre wissenschaftliche Arbeit, die Hörsäle der Universitäten fast in demselben Maße frei zur Verfügung, wie den planmäßigen Professoren. Bei den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern denkt natürlich auch kein Mensch daran, die wissenschaftlichen Anschauungen der Assistenten-

¹⁾ An den wissenschaftlichen Instituten ist dabei die Bezahlung noch schlechter als an den Kliniken. Assistenten, die 7—8 Jahre tätig sind, also ein Lebensalter von 33—35 Jahren haben, erhalten z. B. in Berlin 1350 M., während die Kliniksassistenten durch freie Wohnung, Beleuchtung und Verpflegung, für die ein verhältnismäßig geringer Betrag vom Gehalt abgezogen wird, erheblich besser stehen.

Privatdozenten zu beeinflussen, aber die Natur der Fächer bringt von selbst eine recht erhebliche Abhängigkeit mit sich. Die Zeiten sind ein für allemal vorüber, wo auf medizinischen und naturwissenschaftlichen Gebieten, ohne die Mittel einer öffentlichen wissenschaftlichen Anstalt, erfolgreich gelehrt und geforscht werden könnte. Dem habilitierten Assistenten gibt die Zugehörigkeit zu einer Klinik oder einem Institut erst die Mittel in die Hand zu erfolgreicher wissenschaftlicher Arbeit, und auf allen Gebieten, auf denen die Forschungs- und Lehrmethoden eine verwickelte Technik verlangen, ist das Ausscheiden eines habilitierten Assistenten aus dem Anstaltsverbande für ihn geradezu eine Lebensfrage. Denn die Verfügung über die Lehr- und Forschungsmittel, das ganze wissenschaftliche Material liegt in den Händen des Direktors der Anstalt, der fast stets auch der ordentliche Vertreter des Fachs an der Universität ist, und dieser Zustand ist schon deswegen nötig, weil er auch in den ganzen Verwaltungsangelegenheiten der dem Staate gegenüber allein Verantwortliche ist. Der Assistent, wenn er Privatdozent oder nicht-planmäßiger Extraordinarius ist, gibt deshalb, wenn er seine Assistentenstelle aufgibt, zum allermindesten eine große Reihe von Erleichterungen für seine wissenschaftliche und Lehrtätigkeit auf, in manchen Fällen besitzt er dann überhaupt kaum noch die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Arbeit und Ausübung des Lehrberufs. Freilich wird ihm, wenn er darauf besteht, ein Hörsaal im allgemeinen Universitätsgebäude zur Verfügung gestellt werden müssen — an Lehrmittel und Hörsäle des Instituts, das für sein Fach vorhanden ist und an dem er bisher beschäftigt war, hat er kein Anrecht. Der praktische Mediziner wird durch Errichtung von Privatkliniken und -polikliniken allmählich die Möglichkeit gewinnen, sich einen Ersatz zu schaffen — aber er kann das auch nur dann erreichen, wenn er einen großen Teil seiner Zeit durch Ausübung praktischer Tätigkeit dafür verwendet, sich die großen, dazu nötigen Geldmittel zu verdienen; und gerade die feinsten und tiefsten Gelehrtennaturen haben dazu meist die geringste Begabung. Dem Physiker, Astronomen, dem Physiologen, experimentellen Pathologen und pathologischen Anatomen bleiben nicht einmal diese Möglichkeiten offen; denn die zur Einrichtung und Erhaltung eines Privatlaboratoriums nötigen Geldmittel sind hier so erhebliche, daß selbst der Wohlhabende sie kaum aufbringen kann und diese Fächer sind von der Art, daß ihr Betrieb keine wesentlichen Einnahmen abwirft, aus denen die Privatarbeitsstätten erhalten werden könnten. So wird die Verbindung von Assistenten- und Privatdozenten für viele eine Fessel, die zwar nicht die geistige wissenschaftliche Tätigkeit beeinflussen muß, wohl aber bei schwachen Naturen beeinflussen kann. Denn diese werden alles zu vermeiden suchen, was ihre Stellung als Assistenten erschüttern könnte und deswegen werden sie auch stets geneigt sein, in derselben Richtung zu arbeiten wie ihr Chef, um so mehr, als ja auch ihre ganze

wissenschaftliche Zukunft von diesem mit abhängig ist. Ich will keineswegs behaupten, daß ich hiermit etwa die tatsächlichen Zustände, wie sie in der Regel sind, schildere, wohl aber, daß ich alle die Schäden kenne, die in den genannten Fächern dadurch entstehen, daß die Lehrtätigkeit und in vieler Hinsicht auch die Forschertätigkeit mit der Assistentenstellung steht und fällt und der Assistent, ohne irgendwelche besondere Begründung jederzeit mit sechswöchiger oder dreimonatiger Kündigung aus der Stelle entlassen werden kann. —

Hier ist der Punkt, wo eine Neuordnung in erster Linie nötig ist, daß nämlich der habilitierte Assistent auch in seiner Assistentenstellung geschützt wird und damit eine Unabhängigkeit erlangt, wie sie der Geistesarbeiter haben muß. In dieser Hinsicht haben bisher die Regierungen vollkommen versagt, ja in einzelnen deutschen Gliedstaaten hatten sie durch Bestimmungen, die die Assistentendienstzeit auf höchstens 6 Jahre beschränkten, die Entfernung habilitierter Assistenten erleichtert, man kann sagen, beinahe zur Regel gemacht. Fast nie wurde Widerstand geleistet, wenn bei einer Berufung ein Professor die Bedingung stellte, daß ein habilitierter Assistent aus der Stellung ausscheiden müsse, weil er einen bewährten Mitarbeiter von seiner Universität an den neuen Wirkungsort mitbringen wolle, ein Wunsch, der meist nicht einer Abneigung oder Gegnerschaft gegen den bisherigen Inhaber der Stelle, sondern nur dem Wunsch entsprang, einen bewährten Mitarbeiter nicht zu vermissen oder ihm zum mindesten etwas Gutes zu erweisen; eine derartige Bedingung konnte, wie mal die Gewohnheit sich herausgebildet hatte, geradezu zu einer Pflicht gegen den Mitarbeiter werden, weil der Abgehende ihn nicht schutzlos seinem Nachfolger überlassen durfte, der ihn sonst vielleicht zugunsten eines eigenen Schützlings aus seiner Stellung entfernt hätte. Auch Becker hat in seinen Aufsätzen und Vorschlägen diesen wunden Punkt nicht berührt, ja viele seiner Ausführungen machen es wahrscheinlich, daß auch die neue Regierung nicht beabsichtigt, gerade hier den Hebel einzusetzen. Im Gegenteil geht ein Teil der Neuordnungsvorschläge Beckers gerade darauf hinaus, die Privatdozenten zeitlich zu begrenzen und die Abwanderung von Dozenten, die eine planmäßige Professur nicht erlangen, in andere praktische Berufe zu erleichtern. Sein Vorschlag, die Privatdozenten wirtschaftlich durch eine staatliche Kolleggarantie einigermaßen sicher zu stellen, hat zur Voraussetzung eine zeitliche Begrenzung auf etwa 10 Jahre — danach wäre zu entscheiden, „ob man ihn (den Privatdozenten) ausschiffen oder ob man ihn in die Klasse der Honorarprofessoren übertreten lassen soll“. Becker verteidigt seinen Vorschlag damit, daß man in der Überführung in einen anderen — praktischen — Beruf nicht als *capitis diminutio* sehen dürfe („der Standesdünkel muß auch bei den Professoren aufhören“), und daß jemand, der zum Professor und Forscher nicht taugt, einen vortrefflichen

Oberlehrer, Richter, Geistlichen usw. abgeben könne. Nur wird der davon Betroffene und seine Freunde, der nach 10 Jahren eine planmäßige Professur nicht erreicht hat, in der Regel nicht einsehen, daß er zum Forscher und Professor nicht taugte und zum mindesten finden, daß andere, die vor Ablauf von 10 Jahren Professoren wurden, nicht besser oder eher noch schlechter dazu geeignet waren als er. Und was bedeutet die Gegenüberstellung: Ausschiffung oder Überführung in die Klasse der Honorarprofessoren? Doch nur, daß der Versuch gegebenenfalls noch weiter gemacht werden, die Staatsunterstützung aber entzogen werden soll, da derjenige, der „ehrenhalber“ Professor wird, ja keine planmäßige Lehrerstelle erhält. Das ist natürlich sehr unbefriedigend, da die Honorarprofessur ohne „Honorar“ nur für die mit Glücksgütern einigermaßen Gesegneten erträglich sein wird. Überhaupt ist auch in diesem Vorschlag die Schematisierung durch eine auf eine bestimmte Anzahl von Jahren sich beziehende Begrenzung äußerst bedenklich. Ob jemand nach 10 Jahren eine planmäßige Professur erhält oder nicht, hängt nicht nur von seiner Tüchtigkeit, sondern von sehr viel Nebenumständen ab, vor allem von der Zahl der frei werdenden Stellen und der Zahl der vorhandenen Anwärter. Unter den zur Zeit an deutschen Universitäten vorhandenen ordentlichen Professoren der pathologischen Anatomie hat nur eine kleine Minderzahl nach 10 Jahren Privatdozentur eine selbständige Stellung, geschweige denn eine planmäßige Professur gefunden gehabt; und niemand wird behaupten, daß diejenigen, die schon vor Ablauf von 10 Jahren herankamen, nun auch wirklich die ganz Überragenden waren. Das lag damals daran, daß erst seit Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts überall Professuren für pathologische Anatomie errichtet und von verhältnismäßig sehr jungen Gelehrten besetzt, andererseits infolge der glänzenden Leistungen dieser Wissenschaft zahlreiche Gelehrte von ihr angezogen wurden; ein Zustand, der sich gerade bei den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern öfter wiederholen kann. Nun mag man ja meinen, solche besonderen Fälle könnten ja Berücksichtigung finden bei der Entscheidung, ob ein Privatdozent auszuschneiden habe oder vorläufig (oder endgültig?) zu den Honorarprofessoren überführt würde. Aber wer soll das alles entscheiden? Das Ministerium? Die Fakultäten? Oder eine dritte Behörde mit oder ohne Mitwirkung der Privatdozenten, denen vielleicht nach dem Vorbilde der Angestelltenrechte ein Mitbestimmungsrecht bei „Anstellungen, Beförderungen und Entlassungen“ eingeräumt werden soll. Becker hat sich darüber nicht ausgesprochen, nach seinen sonstigen Ausführungen ist aber anzunehmen, daß er die Entscheidung unter allen Umständen in die Hände der Regierung gelegt haben will, wobei durch möglichst viele beratende „Sachverständigenbehörden“, die die Regierung beliebig gegeneinander ausspielen kann, deren Stellung gestärkt und erleichtert wird.

Nichts ist klarer, als daß Sicherheiten für eine wirklich sachliche und unparteiische Handhabung derartiger Bestimmungen schwer geschaffen werden können. Den Fakultäten, die nach meiner Meinung doch noch im eigensten Interesse die Angelegenheit am sachlichsten und sachverständigsten behandeln würden, wird das Vertrauen weder von Regierung noch Parteien geschenkt werden und den Regierungen wohl nicht einmal von den Privatdozenten, besonders in einem ausschließlich parteipolitisch regierten Staate, in dem jede regelnde, ausgleichende, unparteiische Macht fehlt. Die Gefahr, daß jeder politisch mißliebige Dozent von der gerade herrschenden Partei unnachsichtlich „ausgeschifft“, der zur herrschenden Partei gehörige oder wenigstens politisch nicht bemakelte zum mindesten zu den Honorarprofessoren übergeführt werden würde, liegt ungemein nahe, soweit es sich nicht um Männer handelt, die sich durch ganz überragende Leistungen hervorgetan haben, und am meisten gefährdet würden natürlich die Fächer sein, deren Beziehungen zur praktischen Politik am innigsten sind (Volkswirtschaftslehre, Staatsrecht, Geschichte, Straf- und bürgerliches Recht; schließlich auch Philosophie und Theologie). Und schließlich bleibt es noch ganz zweifelhaft, ob auf diese Weise überhaupt der beabsichtigte Zweck — Verminderung der Zahl oder wenigstens Verhinderung einer übermäßigen Überfüllung des Privatdozentenberufs — erreicht würde. —

Ganz besonders dann nicht, wenn ein weiterer Neuordnungsvorschlag von Becker eingeführt würde: die sogenannte Objektivierung der Habilitationen, d. h. die Einsetzung einer Nachprüfungsbehörde, an die sich zur Privatdozentur nicht Zugelassene wenden könnten. Daß eine derartige Einrichtung, auf deren sachliche Berechtigung ich noch weiter unten eingehen will, zu einer erheblichen — in manchen mit Politik in Zusammenhang stehenden Fächern, zu einer geradezu ungeheuerlichen Vermehrung der Privatdozenturen führen würde, liegt auf der Hand. — Demgegenüber würden auch die von Becker gewünschten Erschwerungen der Habilitation durch strengere Anforderungen und Erhöhung des Habilitationsalters nichts nützen — denn hierdurch kann man im allgemeinen nicht viel erreichen. Zunächst wird durch die 5 Jahre des Krieges das Durchschnittsalter für die Habilitation schon von selbst erheblich erhöht — es war schon vor dem Kriege bei den Medizinern über 30 Jahre und steigt jetzt auf mindestens 35 Jahre, und ein Alter, wie es von Becker genannt wird, 20—25 Jahre, wird wohl in keiner Fakultät das Durchschnittsalter gewesen sein. Die Anforderungen sind in allen Fakultäten schon jetzt recht streng — sie könnten in manchen Fakultäten dadurch noch erhöht werden, daß als Voraussetzung für die Zulassung die Ableistung der Staatsprüfungen und eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit vorher verlangt würde; obgleich gegen die Ableistung der Assessorprüfung für Privatdozenten der rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Recht erhebliche Bedenken erhoben werden. Aber

es kommt doch vor allem auf die Handhabung der Bestimmungen an, die an verschiedenen Universitäten und Fakultäten recht verschieden ist, ja innerhalb der Fakultäten wieder nach dem besonderen Fach verschieden sein kann. Wie denkt man sich einen Schutz gegen eine zu milde Handhabung? Die von Becker vorgeschlagene Nachprüfungskommission soll doch gerade das Gegenteil bezwecken — eine willkürliche und zu strenge Handhabung der Bestimmungen und dadurch bedingte Abweisung geeigneter Elemente soll verhindert werden; aber soll diese Kommission etwa auch das Recht haben jede Habilitation nachzuprüfen, so daß von den Fakultäten Zugelassene von ihr wieder zurückgewiesen werden könnten? Das hieße eine Einrichtung treffen, die bisher einzig in der Welt dastände und bedeutete, daß jeder Anwärter zweimal geprüft würde. Auf Grund welcher Unterlagen fällen denn die Fakultäten ihr Urteil? Es liegen vor: 1. die bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen; 2. die Habilitationsschrift; 3. der Habilitationsvortrag und das Kolloquium vor der Fakultät. Weiter trifft die Fakultät ihre Entscheidung auf Grund ihrer Kenntnisse über die praktischen und sonstigen geistigen Fähigkeiten der Anwärter, die meist Mitgliedern der Fakultät durch mehrjährige persönliche Berührung bekannt sind. Die Nachprüfungsbehörde müßte, wenn sie zu einem sachlichen Urteil kommen will, alles dies ebenfalls beachten, sich berichten lassen über die persönlichen Eigenschaften des Anwärters, seine ganzen bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (die, nebenbei bemerkt, bei Medizinern und Naturwissenschaftlern nicht 2—3, sondern durchschnittlich 9—10 zu betragen pflegen) und die Habilitationsschrift fachmännisch prüfen und einen Habilitationsvortrag und Kolloquium vor einer Reihe geeigneter Sachverständiger halten lassen. Ist das nicht der Fall, sondern prüft die Kommission oder gar die Regierung allein die Fälle nur auf Grund der „Akten“ (einschließlich der wissenschaftlichen Veröffentlichungen), so wird die Habilitation, selbst wenn man alle hohen moralischen und geistigen Eigenschaften, wie Becker, allein bei der Regierung und das Gegenteil bei den Fakultäten sehen will, nicht objektiviert, sondern bürokratisiert, was ja überhaupt das Ziel der sozialistischen und demokratischen Regierung zu sein scheint. Ob Becker das Nachprüfungsrecht der Kommission in dem Sinne gemeint hat, daß sie jede Habilitation nachzuprüfen hat, ist nicht ganz klar; sicher aber, daß er ihr sehr weitgehende Rechte einräumen will, wenn er vorschlägt, daß die Fakultäten einen mehr als zweimal von der Kommission empfohlenen Kandidaten nicht ablehnen dürften. Also auch dann nicht, wenn sie ihn für ganz ungeeignet halten? Die Kommission soll „für jedes Fach“ von der Regierung eingesetzt oder von der Gesamtheit der Fachgenossen gewählt sein; ihre Beurteilungsgrundsätze müßten äußerst streng und die Regierung bei ihren Beratungen vertreten sein; alles Material „und auch das Votum einer oder mehrerer

Fakultäten“ müßte ihr vorgelegt werden. Nur dann wäre der Staat gesichert, würdige Kandidaten für die Privatdozentenlaufbahn zu gewinnen. Persönliche Fühlungnahme mit dem Kandidaten durch Habilitationsvortrag usw. wird daher für entbehrlich gehalten, obgleich manche Zurückstellungen und Abweisungen mit auf Grund mangelhafter Ergebnisse des Habilitationsvortrags und Kolloquiums erfolgen. Ich glaube, es liegt auf der Hand, daß dieses Verfahren, bei dem die Regierung einen recht erheblichen Druck ausüben könnte, sehr viel schlechter ist, als das bisherige Verfahren. Mir scheint, daß Becker nicht die richtige Vorstellung von dem jetzt geltenden Verfahren hat. Nach seiner Meinung ist „bisher die Habilitation, wenigstens in den medizinischen und philosophischen Fakultäten, vielleicht mit Ausnahme von Berlin, und zum Teil auch in den anderen Fakultäten ausschließlich von dem zuständigen Fachordinarius abhängig“. Ich habe vorher auseinandergesetzt, inwieweit das für viele medizinische und naturwissenschaftliche Fächer zutrifft, besonders so weit es überhaupt die Zulassung zu den Habilitationshandlungen betrifft. Nicht aber hinsichtlich der Beurteilungsart. Hier werden vielmehr von der Fakultät stets je nach der besonderen Art der Habilitationsschrift — nicht nach der Art des Sonderfaches — zwei Berichterstatter bestellt, die der Fakultät zu berichten haben. Jedes Mitglied erhält die Arbeit zugestellt und kann sie nachprüfen und es kommt daher nicht selten vor, daß die Fakultät auf Grund der Berichte oder der Wünsche eines anderen Fakultätsmitgliedes noch Verbesserungen und Änderungen der Habilitationsschrift verlangt, bevor sie den Anwärter zu weiteren Habilitationshandlungen zuläßt. Und dann erst erfolgt Vortrag und Kolloquium vor der ganzen Fakultät, bei der wieder jedes Mitglied eingreifen kann. Bei der Kommission würden dagegen lediglich Fachausschüsse die wissenschaftlichen Arbeiten durchsehen, also, wenn sich jemand für Volkswirtschaftslehre habilitieren will, nur Volkswirtschaftler zu urteilen haben, auch wenn die Arbeiten ins geschichtliche oder staatsrechtliche Gebiet übergreifen; während in den Fakultäten stets mehrere Sachverständige da sind, die den verschiedenen Seiten der Arbeiten gerecht werden könnten. Das einzige, was durch die Kommission ausgeschlossen werden kann, ist der überragende und unter Umständen unberechtigte Einfluß des Fachordinarius. Aber sollten dafür nicht vielleicht andere Schäden eingetauscht werden? Sollten nicht Regierungsvertreter oder von der Regierung ernannte oder der Gesamtheit der Fachgenossen gewählte Sachverständige, trotzdem sie in sittlicher und geistiger Hinsicht so unendlich hoch über den Fakultätsmitgliedern stehen, auch Menschen sein, menschliche Schwächen besitzen und Einflüssen politischer, gesellschaftlicher, freundschaftlicher und verwandtschaftlicher Natur zugänglich sein? Und sollte diese Gefahr nicht dann eine besonders große sein, wenn die Urteile ohne persönliche Fühlungnahme mit dem

Anwärter von einem engen Kreis von Fachgenossen gefällt werden müssen? Gewiß, das jetzige Verfahren bei der Zulassung von Privatdozenten hat seine Mängel, aber die Vorschläge Beckers scheinen sie mir nicht zu beseitigen, sondern zu erhöhen. Mir persönlich liegt sogar der Gedanke, eine möglichst unabhängige Behörde neben den Fakultäten zu besitzen, die bei Berufungs-, Habilitations- und anderen wichtigen Fragen mitzusprechen hätte, gar nicht fern. In dem von mir vor 12 Jahren verfaßten und nicht vollendeten Aufsatz zur Hochschulreform ist der Gedanke eines „Hochschulbeirats“ entwickelt, der bei Berufungen und eventuell auch Habilitationen als „beratende Behörde“ mitzuwirken hätte. Über seine Zusammensetzung schrieb ich folgendes: zwei Drittel gewählt von den Fakultäten und den Extraordinari- und Privatdozentenvertretern aller Universitäten, ein Drittel vom König ernannt. Die Wählbarkeit ist nicht gebunden an die Eigenschaft als Hochschullehrer. Und dazu bemerkte ich: „Jetzt (Althoff!!) werden ja doch immer noch eine Reihe von Leuten gefragt, die nicht den Fakultäten oder wenigstens nicht der interessierten Fakultät angehören. Das Bedenkliche dieses an sich notwendigen Verfahrens liegt darin, daß diese hinter den Kulissen wirkenden Berater keine Verantwortung haben und dadurch allerlei Ränken und Umtrieben Tür und Tor geöffnet wird. In dem Hochschulbeirat würde das willkürliche Verfahren organisiert und die Mitglieder zu verantwortlichen Beratern gemacht.“ Ich komme auf diesen Gedanken weiter unten zurück. — Ich sehe den Weg zur Verbesserung des jetzigen Verfahrens oder richtiger zur besseren Handhabung des Verfahrens auf anderem Gebiete. Gegen unberechtigte Zurückweisungen geeigneter Bewerber gibt es zunächst den Schutz, daß ein Zurückgewiesener nicht nur noch einmal sich an dieselbe Fakultät wenden, sondern auch eine andere Universität aufsuchen kann. Des weiteren wäre es empfehlenswert, eine Nachprüfungsbehörde zu schaffen, die von den Zurückgewiesenen angerufen werden kann. Diese hätte dann zunächst ein ausführlich begründetes Urteil über die Gründe der Zurückweisung von der betreffenden Fakultät einzufordern und je nach der Begründung sämtliche oder nur einen Teil der Habilitationshandlungen von dem Bewerber vor ihrem Forum wiederholen zu lassen. Kommt sie zu einem anderen Urteil, wie die Fakultät, so kann sie die Angelegenheit unter näherer Begründung zu nochmaliger Prüfung an die Fakultät zurückweisen, der es dann freisteht, ob sie ihre erneute Prüfung nur auf Grund der Ausführungen der Nachprüfungsbehörde oder nach nochmaliger Vornahme eines Kolloquiums mit dem Bewerber vornehmen will. Kommt die Fakultät wieder zu einem ungünstigen Ergebnis, so hat sie erneut der Nachprüfungsbehörde zu berichten, die nun beschließen kann, ob es damit sein Bewenden hat oder der Abgewiesene nach einer bestimmten Frist zu erneuten Habilitationshandlungen zugelassen werden muß. Ich glaube, daß derartige Fälle,

soweit es sich um echte Wissenschaftler handelt und nicht politische, religiöse und gesellschaftliche Strömungen bestimmend sind, nicht oft vorkommen werden. Selbst bei Genies, wo die Dinge ja besonders schwierig liegen, weil auch sehr kluge Beurteiler die Genialität noch nicht gleich zu erkennen vermögen, sind Zurückweisungen von der Privatdozentenlaufbahn, falls sie sie ergreifen wollten, nicht häufig vorgekommen. Auf die Zusammensetzung dieser Nachprüfungsbehörde gehe ich noch weiter unten ein. Diese Maßregel ist aber lediglich geeignet, ungerechte Zurückweisungen zu verhindern, nicht aber die Bequemlichkeits- und Gefälligkeitshabilitationen zu vermeiden und die Überfüllung des Privatdozententums zu vermindern. Man hat in dieser Hinsicht vorgeschlagen, den Assistenten der medizinischen und naturwissenschaftlichen Anstalten, vielleicht auch der größeren Seminare in der rechts-, naturwissenschaftlichen und philosophischen Fakultät auf Vorschlag der betreffenden Fachkreise die Erlaubnis zur Abhaltung von Vorlesungen für die Dauer ihrer Assistentenstellung zu erteilen. Ich habe gegen diesen Vorschlag große Bedenken, weil bei diesem Verfahren die Angelegenheit noch weit mehr in die Hände der Fachvertreter gelegt würde als bisher und sie vor allem ganz unwirksam sein würde. Den Assistenten wäre damit wenig gedient; sind sie sich darüber klar, daß sie die „*venia legendi*“ mit Ausscheiden aus der Assistentenstellung wieder verlieren werden, so wird sie diese Erlaubnis nicht an ihre Stellung fesseln und ihnen als wenig wertvoll erscheinen, da sie als akademische Lehrer „auf jederzeitigen Widerruf“ — es braucht ihnen ja nur die Assistentenstelle gekündigt zu werden — doch nicht für voll angesehen werden. Das Streben der Besseren oder Ehrgeizigen wird daher unter allen Umständen dahingehen, sich regelrecht als Privatdozenten zu habilitieren, was ihnen ja doch unter keinen Umständen verwehrt werden kann, wenn sie die Bedingungen erfüllen. Und dann wäre man doch im großen und ganzen wieder auf dem alten Standpunkt. Ich halte nur folgendes für wirksam: 1. anständige, einigermaßen auskömmliche, steigende Gehälter für die Assistenten, so daß in der Zulassung zur Privatdozentur nicht mehr das einzige Mittel liegt, um sie lange in ihren Stellungen zu erhalten. Das ist freilich ein Vorschlag, der in absehbarer Zeit nicht wird verwirklicht werden können; 2. eine Bestimmung, daß habilitierte Assistenten aus ihren Assistentenstellungen nur nach denselben Grundsätzen entfernt werden dürfen, wie aus der Privatdozentur; 3. eine Bestimmung, wonach die Privatdozenten in denjenigen Fächern, für die es besondere wissenschaftliche und Lehranstalten gibt, ein Anrecht an Hörsäle, Lehr- und Forschungsmittel des Instituts haben, soweit dies mit der Ordnung in dem Institut vereinbar ist.

Alle drei Vorschläge würden das Übel an der Wurzel anpacken und nicht nur auch den Assistenten, Privatdozenten, die auf die Hilfsmittel einer öffentlichen Lehr- und Forschungsanstalt unbedingt angewiesen sind, die notwendige wissenschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit verschaffen, sondern auch den von allen Seiten als ungesund betrachteten Bequemlichkeits- und Gefälligkeitshabilitationen ein Ende bereiten. Denn gerade ein bequemer und Reibungen scheuender Ordinarius wird sich sehr hüten, einen Assistenten nur der Bequemlichkeit halber zur Privatdozentur zuzulassen, wenn er weiß, daß dieser dadurch viel unabhängiger von ihm wird als bisher und jeder Anstaltsleiter wird es sich viel reiflicher als bisher überlegen, ob er einen Assistenten zur Habilitation auffordert, nur um ihn noch längere Zeit an sich zu fesseln. Und auch für viele Assistenten würde ein äußerlicher Anreiz zur Habilitation fortfallen, wenn er durch längeres Verbleiben in seiner Stelle nicht nur für seine Ausbildung Vorteile, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht Erleichterungen erhielte. Das sind ja freilich Möglichkeiten, die auf unabsehbare Zeit in dem geknechteten, verarmten und von Parteiungen zerrissenen Deutschland nur fromme Wünsche bleiben werden, hier doch aber der Vollständigkeit halber angeführt werden sollen. —

Ich verkenne keineswegs, daß man gegen meine beiden zu 2 und 3 gemachten Vorschläge erhebliche Bedenken äußern wird. Mit Recht wird man zunächst fragen, ob nicht gerade dadurch die Qualität der Bewerber herabgesetzt werden wird, daß der Institutsleiter gerade die steifnackigen und selbständigen Charaktere und Begabungen, denen die wissenschaftliche Arbeit heilig und Sache der ganzen Persönlichkeit ist, ablehnen, die gewandten, biegsamen, oberflächlichen Persönlichkeiten dagegen unbedenklich annehmen wird. Auch sei die Gefahr von Zwistigkeiten zwischen Chef und Assistent um so größer, je hervorragender und selbständiger die Persönlichkeiten seien und bei der ganzen Natur wissenschaftlicher Arbeit, die, je besser sie sei, auch um so tiefer die ganze Persönlichkeit ergreife, sei es unmöglich und die Sache aufs stärkste schädigend, wenn man einander Widerstrebende durch Verwaltungsbestimmungen zu gemeinsamer Arbeit zwänge. Das sind gewiß berechtigte Bedenken, die aber vielleicht höchstens für eine Übergangszeit ernstlich in Betracht kommen könnten. Später wird aber die Prüfung, ob die beiden — Chef und Assistent — auch innerlich auf die Dauer zusammenpassen, von selbst besonders gründlich werden, bevor der Schritt zur Habilitation getan wird, und da werden dann von beiden Seiten die sachlichen Gründe überwiegen. Es hieße doch die geistige und sittliche Stufe der Beteiligten arg verkennen, wenn man meinte, es würden persönliche und gesellschaftliche Gegensätze nicht überwunden werden können, wenn im übrigen das Verhältnis auf Achtung vor der beiderseitigen wissenschaftlichen Tüchtigkeit und der Liebe zur gemeinsamen Wissenschaft beruht. Fehlt beides, so ist das

Verhältnis ein unsittliches und muß gelöst werden, und gerade dann werden die stärksten Persönlichkeiten Kampf und Entbehrungen auf sich nehmen. Alles wird darauf ankommen, welche Bestimmungen man hinsichtlich der praktischen Ausführung meiner Vorschläge machen würde, d. h. wer im Einzelfall zu entscheiden hat, ob der habilitierte Assistent seine Stellung als Assistent aufgeben muß und inwieweit die Ordnung im Institut das Anrecht der Privatdozenten an Lehr- und Forschungsmitteln beschränkt. Hierfür dürften weder Fakultäten noch Regierung allein maßgebend sein, sondern hier müßte im Notfall ein Hochschulbeirat mitwirken. Nicht weil ich an sich Mißtrauen gegen die Fakultäten hätte, aber weil es sich hier um so heikle Angelegenheiten handeln kann, daß es wünschenswert ist, eine möglichst unabhängige und örtlich nicht beteiligte Stelle zur Verfügung zu haben. Der Regierung und namentlich einer parlamentarisch abhängigen würde ich am wenigsten die Entscheidung überlassen, da sie die geringste Sicherheit für Unparteilichkeit gibt und bei ihren Entscheidungen nur zu leicht politische Gesichtspunkte mitspielen könnten. — Im übrigen rechne ich bei allen diesen allenfalls zu treffenden Bestimmungen viel weniger auf eine rechtliche, wie auf eine sittliche Wirkung. Durch die größere Sicherung, die der Privatdozent-Assistent für seine ganze wissenschaftliche Wirksamkeit erhält, wird mancher Grund für Mißhelligkeiten und Verbitterungsgefühl fortfallen und dadurch Stoff zu Streitigkeiten und Nörgeleien auf beiden Seiten beseitigt werden; der Chef wird, auch wenn manche Unbequemlichkeiten damit verbunden sein mögen, sich mit den Eingenheiten seiner Mitarbeiter leichter abfinden, wenn er sie wissenschaftlich schätzen kann und wenn er weiß, daß ihre Zukunft nicht von ihm allein abhängt. —

Am meisten Bedenken wird der Vorschlag begegnen, daß den Privatdozenten ein Anrecht an Hörsäle, Lehr- und Forschungsmittel der wissenschaftlichen Universitätsanstalten gegeben wird, soweit dies mit der Ordnung im Institut vereinbar ist. Die Privatdozenten werden finden, daß durch den Zusatz ihnen mit der andern Hand genommen wird, was ihnen mit der einen gegeben werden soll, und die Institutsleiter werden mannigfache sachliche Gründe dagegen geltend machen. Die Fülle der sachlichen Gegenstände kenne ich aus eigener Erfahrung sehr genau und ich gebe mich gar keiner Täuschung darüber hin, daß das den Privatdozenten einzuräumende Recht ein in vielen Fächern nur äußerst beschränktes sein kann. Es ist natürlich ganz ausgeschlossen, daß der Institutsleiter weiter die Verantwortung für die ganzen Anstaltseinrichtungen, die wertvollen und durch zu häufige Benutzung leidenden Instrumente und Apparate übernehmen kann, wenn er ohne weiteres gezwungen wäre, jeden Privatdozenten seines Faches sie zu Lehr- und Forschungszwecken zu übergeben; es ist noch weniger möglich, daß der Leiter einer Klinik gezwungen sein sollte, Ärzten, über die ihm keine Disziplinargewalt

zusteht, Kranke seiner Klinik zu Lehr- und Forschungszwecken zu übergeben; es ist ebenso selbstverständlich, daß die Sammlungen und Museen großer wissenschaftlicher Anstalten, deren Zusammen- und Aufstellung auf der unablässigen Arbeit des Leiters und seiner Mitarbeiter beruht und deren persönliches geistiges Eigentum ist, auch nur mit starken Vorbehalten und Sicherungen anderen Dozenten zur Verfügung gestellt werden können und daß ebenso das erste Anrecht an Lehr- und Forschungsmitteln, sowie Hörsälen den am Institut angestellten Lehrkräften gebührt und dadurch die Zahl derjenigen Dozenten, denen darüber hinaus noch Hörsäle des Instituts zu ihren Vorlesungen zur Verfügung gestellt werden können, eine beschränkte sein muß¹⁾. Daß diese ganz selbstverständlichen sachlichen Gründe in erster Linie stehen und allen anderen vorgehen, ist wohl jedem klar. Und deswegen ist es auch sicher, daß an den größten Universitäten für viele Privatdozenten das Anrecht mehr auf dem Papier stehen oder wenigstens sehr eingeengt sein wird. An mittleren und kleinen Universitäten, wo oft nur ein oder zwei Dozenten neben dem ordentlichen Professor vorhanden sind, wird aber eine bei den menschlichen Schwächen, von denen auch die planmäßigen Professoren nicht frei sind, mögliche schikanöse Behandlung von Privatdozenten, die nicht Assistenten sind oder vielleicht wegen Mißhelligkeiten aus der Assistentenstelle ausschieden, unmöglich gemacht. Und selbst an den großen und größten Universitäten wird manchen Dozenten durch die Bestimmung selbst in ihrer beschränkten Anwendung eine große Erleichterung gewährt werden und deswegen wird es auch nötig sein, eine allgemeine Ausführungsbestimmung in dem Sinne zu machen, daß bei der Überlassung von Hörsälen und Lehrmitteln in erster Linie diejenigen Dozenten berücksichtigt werden müssen, die es am nötigsten haben, d. h. denen die Möglichkeit fehlt, sich in anderer Weise die für ihre Lehrtätigkeit nötigen Räume und Einrichtungen zu beschaffen. —

Alle diese Vorschläge sind aber gar nicht oder in nur sehr geringem Grade geeignet, die Beförderungsverhältnisse der Privatdozenten zu verbessern. Das ist ja zweifellos eine besonders große Schattenseite der akademischen Laufbahn, die unter den trostlosen Zukunftsaussichten des Deutschen Reiches sich noch verschärfen werden, daß die Zahl der planmäßigen Stellen auch nicht annähernd in Einklang mit der Zahl der Anwärter gebracht werden kann. Die Schwierigkeiten, die hier vorliegen, sind in der Hauptsache geldlicher Natur, das Mißverhältnis wird daher in der Zukunft noch stärker werden. Nur ein Mittel gibt es, das

¹⁾ Ich selbst habe in meinem großen Institut 7—8 Hör- und Kursäle; bei der großen Zahl der Vorlesungen und Kurse, sowie der erheblichen Anzahl von habilitierten Abteilungsvorstehern und Assistenten würde ich kaum mehr als 4—5 Dozenten meines Faches Hörsäle für eine beschränkte Stundenzahl überlassen können, und auch dies würde unter den jetzigen Verhältnissen des Achtstundenarbeitstages für das niedere Personal nur möglich sein, wenn dieses Personal vermehrt wird.

wenigstens eine nicht unerhebliche Besserung bringen wird, das ist die Einführung einer Altersgrenze für die planmäßig angestellten Professoren. Dies Verlangen ist eigentlich ein ganz selbstverständliches und gerade bei den Professoren insofern ohne Härte und Schädigung der Sache leicht durchführbar, als es sich hier nur darum handeln würde, daß sie als Haupt- (ja mitunter einzige) Vertreter des Faches ausschieden, die Berechtigung zum Halten von Vorlesungen jedoch beibehielten. Zweifelhaft kann man nur sein, in welchem Lebensalter die „Emeritierung“ eintreten soll. In Österreich war das 70. Lebensjahr festgesetzt, im zaristischen Rußland eine Dienstzeit von 35 Jahren, was, da auch die Assistentenzeit mitgerechnet wurde, in der Regel einem Lebensalter von 60 Jahren entsprach. Man könnte bei uns die Mitte, das 65. vollendete Lebensjahr, wählen; aber selbst wenn man erst das 70. Jahr einführen wollte, wäre das schon eine große Verbesserung, nicht nur für den Nachwuchs, sondern auch für die Mehrzahl der Abgehenden und die Studierenden. Denn es sind doch wirklich nur Ausnahmefälle, wenn ein Professor, der die 70 überschritten hat, den Aufgaben seiner Stellung gerecht werden und vor allem der akademischen Jugend noch etwas leisten kann. Ganz besonders in den praktisch-medizinischen Fächern und den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern, zu denen die Leitung eines größeren Institutes und ein ausgedehnter demonstrativer und experimenteller Betrieb bei Forschung und Unterricht gehört. Hier wird die überwiegende Anzahl der am Ende der sechziger Lebensjahre Stehenden, schon körperlich versagen und diejenigen, die sich körperlich und geistig frisch erhalten haben, werden glücklich sein können, von zahlreichen zeitraubenden Pflichten des Hauptamts und mancher Nebenämter befreit sich in Ruhe der ihnen besonders am Herzen liegenden wissenschaftlichen und Lehraufgaben widmen zu können, und sie werden auch, wenn sie nicht mehr die Hauptvertreter ihres Faches sind, genügend Zuhörer und Mitarbeiter finden. Diejenigen aber, die geistig fertig sind und den gewohnten Beruf nur noch als notwendigen Lebensreiz brauchen, müssen gerade im Interesse der Sache ausscheiden und dann selbst bedauern, daß sie es nicht früher getan haben, als sie noch leistungsfähig genug waren, um sich der Ruhe des Alters und geistigen Neigungen widmen können, zu denen ihnen die Bürde des Amtes bisher keine Zeit ließ. — Die Widerstände gegen die Einführung einer Altersgrenze liegen auch fast ausschließlich auf dem Gebiet, das sich stets einer durchgreifenden Neuordnung der Dinge entgegengestellt hat, dem materiellen. Viele trennen sich deswegen schwer selbst dann von ihrem Amte, trotzdem sie selbst sich ihm nicht mehr gewachsen fühlen, weil sie mit dem Ausscheiden eine sehr große Einbuße an ihren Einnahmen erleiden. Zwar nehmen die Professoren bekanntlich die Sonderstellung unter den Beamten ein, daß sie überhaupt nicht eigentlich in den Ruhestand treten („pensioniert“ werden),

sondern nur von ihren Hauptpflichten, der Pflicht zur Abhaltung von Vorlesungen entbunden („emeritiert“) werden, alle Rechte aber und deshalb auch ihr volles Gehalt mit Wohnungsgeldzuschuß behalten. Das ist aber oft genug nur der kleinere Teil ihrer Gesamteinnahmen und beträgt im Durchschnitt höchstens 7400 M. (Höchstgehalt 6600 M., durchschnittlicher Wohnungsgeldzuschuß 7—800 M.), also so viel, wie heute ein Straßenbahnschaffner erhält und weniger, als ein ungelernter Eisenbahnarbeiter von 23 Jahren heute verlangt. Es ist zum mindesten in der heutigen Zeit ein unbilliges Verlangen, daß jemand nach einem arbeitsreichen Leben freiwillig auf eine weit höhere Einnahme verzichten soll, zumal wenn er in seinen Pensionsverhältnissen tatsächlich schlechter steht als alle übrigen Beamten. Ein Beamter, der im Alter von 65 oder gar 70 Jahren aus seinem Amt scheidet, verliert in der Regel nur den 4. Teil seines bisherigen Dienstinkommens, beim Professor kann aber der Verlust erheblich mehr als die Hälfte betragen, selbst wenn man das Einkommen aus mit dem Hauptamt verbundenen Nebenämtern nicht mitrechnet. Während bei allen anderen Beamten — eben weil sie ein feststehendes Dienstinkommen haben und nicht mit einem großen Teil auf wechselnde Gebühren angewiesen sind — das Ruhegehalt in einem bestimmten Verhältnis zu ihrem Dienstinkommen steht, ist das bei den Professoren nicht der Fall und das ist aus zwei Gründen besonders empfindlich. Erstens erreichen sie in vielen Fächern eine planmäßige Stelle erst, nachdem sie sich kärglich durch das Leben geschlagen und keine Möglichkeit gehabt haben, für ihr Alter etwas zurückzulegen, und beziehen dann zunächst ein Einkommen, das es ihnen ebenfalls ganz unmöglich macht, auch nur durch Lebensversicherungsbeiträge für die Zukunft ihrer Angehörigen zu sorgen und zweitens sind auch die Bezüge für Witwen und Waisen ungewöhnlich niedrige und stehen in keinem Verhältnis zu der ganzen Lebenshaltung, zu der ein Professor durch Leistungen und Einnahmen berechtigt war; denn das Witwengehalt hat den Höchstbetrag von 2000 M., d. h. ein kümmerliches Almosen, wenn der Gatte ohne Hinterlassung eines größeren Vermögens stirbt. Und bei wie vielen Professoren ist das in der Zukunft zu erwarten, wo die ungeheure Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern und die bevorstehende Vermögensabgabe weitere Ersparnisse fast unmöglich machen und die gemachten Ersparnisse zum größten Teil aufzehren wird? Deswegen wird die Voraussetzung für die Einführung einer Altersgrenze eine grundlegende Änderung in den Ruhestandsgehältern und der Witwen- und Waisenfürsorge sein; zum allermindesten wird es nötig sein, daß dem Professor das ihm vom Staat gewährleistete Einkommen aus Vorlesungsgebühren, das jetzt 1200 M. beträgt, aber ganz allgemein den veränderten Lebensverhältnissen und dem veränderten Geldwert entsprechend zu erhöhen wäre, auch nach seinem Rücktritt belassen wird und die Witwen-

und Waisengehälter, wie bei den anderen Beamtengruppen, in ein bestimmtes Verhältnis zu seinem gesamten Dienst Einkommen gebracht werden. Das ist trotz der wechselnden Höhe des Dienst Einkommens möglich, wenn man den Durchschnitt der letzten zehn Jahre des wechselnden Einkommens zu dem festen Gehalt zurechnet. Besser wäre es noch, wenn man eine ähnliche Berechnung auch für das Ruhegehalt der Professoren vornähme, wobei natürlich bei den übermäßig hohen, aber im allgemeinen doch recht seltenen Einnahmen aus Vorlesungs-, Prüfungs- und sonstigen Gebühren entsprechende Kürzungen vorzunehmen wären; aber dann würde es doch vermieden, daß Professoren, die ein Dienst Einkommen von 20—25 000 M. hatten, in einem Alter, wo die Gesundheit allmählich hinfällig wird und der Verzicht auf die gewöhnlichen Lebensbequemlichkeiten besonders hart empfunden werden muß, auf den dritten Teil ihrer bisherigen Einnahmen gesetzt werden. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird der Widerstand gegen die Einführung einer Altersgrenze von selbst schwinden; und ihre Erfüllung liegt ja auch im Interesse der Privatdozenten, die als zukünftige planmäßige Professoren ja mitbeteiligt sind. Dann wird man auch ohne Bedenken das vollendete 65. Lebensjahr als Altersgrenze wählen können, vielleicht nicht ohne in einer etwa zehnjährigen Übergangszeit eine höhere Grenze festzusetzen, etwa so, daß alle diejenigen, die bis zehn Jahre vor dem Erlaß der neuen Bestimmungen zu planmäßigen Professoren ernannt waren, erst mit vollendetem 70. Lebensjahr auszuschneiden hätten. —

Alle diese Vorschläge erscheinen mir erheblich wertvoller für die Privatdozenten, als die Gewährung von größeren Rechten bei Habilitationen und Berufungen¹⁾. Dessoir hat vorgeschlagen, daß man den Privatdozenten bei Habilitationen und Berufungen ein Mitwirkungsrecht einräumen solle. Gegen die Mitwirkung bei den Habilitationen habe ich erhebliche Bedenken — der junge Privatdozent, der als Gelehrter und Lehrer im allgemeinen selbst bei großer Begabung ein Anfänger ist, wird selten ein genügend sachverständiger und gerechter Beurteiler fremder Leistungen sein. Die Jugend ist leidenschaftlich und ungerecht, und das ist gut; aber gerade deswegen taugt sie am wenigsten dazu, in Dingen der Kunst und Wissenschaft zu Richtern gemacht zu werden. Und bei den alten Privatdozenten besteht wieder die Gefahr — mit diesen Menschlichkeiten muß man nun einmal rechnen —, daß sie das Auftreten eines neuen Wettbewerbers, der ihre an sich vielleicht schon schlechten Aussichten auf eine bessere Zukunft noch verschlechtert, mit Unlustgefühlen erfüllt und deswegen unbewußt ihr Urteil beeinflußt und die Sachlichkeit beeinträchtigt. Die Interessen

¹⁾ Auf die weitgehenden Forderungen von Prof. Jacobsohn (Die Privatdozenten und die Zukunft der deutschen Universitäten, Verl. S. Karger, Berlin 1919) näher einzugehen, erscheint mir überflüssig, da sie nicht von sachlichen, sondern ausschließlich von politischen Erwägungen ausgehen.

der Privatdozenten werden genügend gewahrt, wenn sie eine Vertretung in der Fakultät haben, wo sie, wenn sie im Recht sind, sicherlich die Macht haben werden, Unsachlichkeiten der planmäßigen Professoren erfolgreich zu bekämpfen. Inwieweit eine Beteiligung der Privatdozenten bei den Berufungen erwünscht und durchführbar ist, darauf gehe ich noch im nächsten Abschnitt ein.

4. Das Berufungswesen.

Das Vorschlagsrecht der Fakultäten, d. h. das Recht bei den Ernennungen und Berufungen der Professoren mitzuwirken dadurch, daß sie der Regierung bei der Besetzung frei gewordener oder neuerrichteter Professuren Vorschläge machen, ist keineswegs ein altes und satzungsgemäß festgesetztes. In den Satzungen der Universität Berlin vom Jahre 1811 ist davon keine Rede und auch in dem Entwurf der vier „kommitierten“ Professoren (Schleiermacher, Savigny, Rudolphi, Boeck) vom 27. Juni 1812 ist ein derartiges Recht nicht gefordert¹⁾. Erst in einer Eingabe des Rektors und Senats vom 16. August 1843 (gezeichnet Raumer, Lancizolle, Müller, Trendelenburg) wird dem Ministerium die Bitte ausgesprochen, es wolle „über neue Anstellungen die Gutachten der Fakultäten und, nötigenfalls des Senates, erfordern und möglichst berücksichtigen“. Begründet wird sie damit: „Niemand kann und soll besser wissen, welcher Lehrer die Universität bedarf als sie selbst. Stände ihr indes die Berufung und Anstellung allein zu, so ließe sich befürchten, sie könne hierbei einseitig und eigennützig verfahren²⁾.“ Erst allmählich hat sich als ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, daß die Fakultäten vom Minister befragt werden, ein Recht, das erst in neuerer und neuster Zeit satzungsgemäß festgelegt wurde und z. B. in den Satzungen der Universität Kiel noch bis zum Jahre 1917 ganz fehlte. Strittig blieb es auch bis in die neuste Zeit, ob die Pflicht der Befragung der Fakultäten sich nur auf freigewordene oder auch neuerrichtete, also zum ersten Male zu besetzende Professuren bezöge. Ministerialdirektor Althoff nahm für den letzten Fall ein ausschließliches Besetzungsrecht durch die Regierung in Anspruch. In den letzten Jahren noch unter dem Ministerium Trott zu Solz wurde dann bei allen Neuordnungen der Fakultätssatzungen das Recht der Fakultäten in der Fassung festgelegt, daß der Minister bei Neubesetzungen freigewordener und Errichtung neuer Professuren „in der Regel“ die Fakultät befragen soll³⁾.

¹⁾ Lenz, Geschichte d. Kgl. Friedrich-Wilhelms-Univers. Berlin. Bd. IV, S. 221.

²⁾ Ebenda, Bd. IV, S. 596.

³⁾ Die Satzungen der Berliner Universität enthalten die Bestimmung auch jetzt noch nicht, nur in den Fakultätssatzungen, z. B. denen der medizinischen Fakultät vom 9. Juni 1914, ist es in sehr bescheidener Form ausgesprochen: „Ist ein Ordinariat oder Extraordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei geeignete Männer mittels eines motivierten Gutachtens dem Minister vorzuschlagen.“

Der Zusatz „in der Regel“ gibt dem Minister also die Möglichkeit und das Recht, in Ausnahmefällen von der Vorschrift abzuweichen. Doch ist davon auch zu einer Zeit, als das Recht der Fakultäten noch nicht satzungsgemäß festgelegt war, nur äußerst selten Gebrauch gemacht worden.

In der Öffentlichkeit und besonders in der liberalen und demokratischen Presse hat man das Recht aber für ein so wichtiges und verbrieftes gehalten, daß schon dann Einspruch erhoben wurde, wenn die Regierung auch nur in der Reihenfolge der von den Fakultäten Vorgeschlagenen bei der Ernennung abwich. Trotzdem diese Art der Ernennung der Professoren — die gemeinschaftliche Arbeit von Universität und Regierung dabei — verschieden gehandhabt wurde und zeitweise die Mitwirkung der Regierung in nichts anderem bestand, als die Vorschläge der Fakultäten zu bestätigen, hat es sich im ganzen vollkommen bewährt, wenn auch besonders von den nicht in der Fakultät sitzenden Universitätslehrern öfter schwere Angriffe dagegen gerichtet worden sind und der Unterstaatssekretär Becker auch jetzt die Mitwirkung der Fakultäten nur als ein notwendiges Übel zu betrachten scheint, wenn er beweglich die Gefahren schildert, die von den Fachpäpsten und Schulen drohen, die vielversprechende Minderheiten unterdrücken könnten, und meint, daß erfahrungsgemäß die Regierungen ein offeneres Auge für den Wert des Neuen zu besitzen pflegen als die „leicht im Alexandrinertum erstarrenden Schulhäupter“¹⁾. Wie sehr sich das Verfahren im ganzen bewährt hat, dafür möchte ich einen Zeugen anführen, dem konservative Gesinnung und Voreingenommenheit für Altes wirklich nicht vorgeworfen werden kann. Wilhelm Ostwald schreibt: „So finden wir denn auch die deutschen großen Entdecker ganz vorwiegend als Universitätsprofessoren tätig, und zwar sind die meisten bereits in ziemlich jungen Jahren zu entsprechenden Stellungen gelangt. Hierfür funktioniert also die Verfassung unserer Universitäten, so verbesserungsbedürftig sie nach anderen Richtungen sein mag, recht gut“²⁾. Und weiter: „Diese Umstände erklären, warum bei uns das unglückliche Genie nur in dem Falle aufzutreten pflegt, wo es den Betreffenden an den erforderlichen persönlichen Eigenschaften, insbesondere Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit gefehlt hat.“ Und weiter: „In den anderen Kulturländern hat sich ein solcher zweckmäßiger Weg der freien Entwicklung der großen Forscher nicht selbsttätig herausgebildet, so daß gegenwärtig überall das deutsche Verfahren mit dem Privatdozenten nachgeahmt wird“³⁾. Und das, was Ostwald in erster Linie für die naturwissenschaftlichen Fächer hervorhebt, gilt im wesentlichen für alle andern Fächer. Denn es dürfte kaum möglich sein, für das deutsche Geistesleben und den geistigen Fortschritt bestimmende Männer in den

¹⁾ Deutsche allgem. Zeitung vom 17. März 1919.

²⁾ W. Ostwald, Große Männer. Leipzig 1909. S. 393.

³⁾ Ebenda S. 394.

letzten 100 Jahren zu nennen, die nicht als Professoren und meist als ordentliche Professoren an den Universitäten lehrten¹⁾. Aber es kann nicht geleugnet werden, daß das nicht immer auf freiwillige und selbsttätige Anregung der Fakultäten geschah, sondern öfters mannigfacher Anstöße von außen bedurfte. Die Geschichte der Universität Berlin weist derartige Beispiele auf und die Geschichte anderer Universitäten nicht weniger. Auch ist es an sich kein Grund, an Einrichtungen bloß deswegen festzuhalten, weil sie sich bewährt haben, vorausgesetzt, daß Änderungen vorgeschlagen werden, die die allen menschlichen Einrichtungen anhaftenden Mängel noch zu vermindern geeignet sind. In der Tat gibt es bereits an einigen deutschen Universitäten, z. B. Gießen und Rostock, Einrichtungen, die die Berufungen noch stärker zu objektivieren suchen. In Gießen gehen alle Fakultätsvorschläge an den großen Senat, d. h. die Versammlung sämtlicher ordentlicher Professoren aller Fakultäten, der die Vorschläge nachprüft, begutachtet und an die Regierung weitergibt. In Rostock nennt die Fakultät dem Konzil (Versammlung aller Ordinarien) sechs Männer, von denen dieses in einer Sitzung, in der die interessierte Fakultät nicht anwesend oder auch nur vertreten sein darf, drei auswählt und dem Minister präsentiert. Das sind außerordentliche Sicherungen und trotzdem kann man nicht sagen, daß die Berufungen an diese Universitäten irgendwie sachlicher gewesen wären als anderswo und daß nicht auch dort zeitweise bestimmte Gruppen, ja selbst Familien, einen ungebührlich großen Einfluß gehabt hätten. In Rostock waren es eigentlich nur die Berufungen von Theologen und Philosophen, die zu ernstlichen Kämpfen innerhalb des Konzils führten.

Nun ist es aber überhaupt zweifelhaft, ob der Grundgedanke dieser Sicherungen, den Kreis der bei den Vorschlägen Mitwirkenden zu erweitern und durch weniger interessierte und weniger fachmännisch Befangene zu ergänzen, richtig ist. Die Mängel, die dem jetzigen System anhaften, sind die Mängel jedes kollegialen und jedes Mehrheitssystems und verstärken sich, je größer der Kreis der an der Wahl Beteiligten wird. Becker hat ganz recht, wenn er schreibt, „den Fortschritt der Wissen-

¹⁾ Der Fall Schopenhauer spricht nicht dagegen; denn abgesehen davon, daß, wie Ostwald sagt, es ihm wirklich an den persönlichen Eigenschaften fehlte, hat er niemals ernstlich eine Lehrtätigkeit angestrebt, da er in der Zeit, in der er Privatdozent in Berlin war (1820—1832), zwölf Semester überhaupt nicht anwesend war und in den dreizehn Semestern, in denen er Vorlesungen ankündigte, sich darauf versteifte, zur selben Zeit, wo Hegel seine Hauptvorlesungen hatte, zu lesen (s. Lenz, Bd. 2, 1, S. 305). Auch daß Karl Marx und Ferd. Lassalle nicht Universitätsprofessoren wurden, spricht nicht dagegen; denn ersterer hat es niemals angestrebt und wäre seiner ganzen Art nach wenig geeignet dafür gewesen, und letzterer, der eine Zeitlang wohl akademischen Ehrgeiz hatte, wurde später so ganz von seinem politischen Agitationswerke in Anspruch genommen und verzehrt, daß er als Universitätslehrer und Forscher unmöglich war.

schaft auf Abstimmung basieren, heißt sie ruinieren“. Aber das Ergebnis jeder Abstimmung wird um so zweifelhafter und um so unsachlicher, je mehr Menschen an der Abstimmung teilnehmen. Das zeigen vor allem die Besetzungen wissenschaftlicher Stellen durch kommunale Behörden, wo die Vorbereitung durch Personalkommissionen erfolgt, die Wahl aber in den Händen der Magistrate oder sogar der Stadtverordnetenversammlungen liegt und deswegen auf deren Stimmung Rücksicht genommen werden muß. Hier sind die Besetzungen durchschnittlich sehr viel schlechter als an den Universitäten, und alles, was man den Fakultäten vorgeworfen hat, unsachliche Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Verhältnisse, Lehrmeinungen, politische Ansichten und persönliche Beziehungen, tritt in ganz erhöhtem Maße in Erscheinung, wenn nicht erhebliche Gegengewichte vorhanden sind. Ich habe als Mitglied städtischer Deputationen während fünf Jahren in Posen und während ebenso langer Zeit als Leiter der Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf diese Verhältnisse sehr gründlich aus eigener Erfahrung kennengelernt.

Daß die Fakultätsvorschläge nicht stets das Richtige treffen, daß manche Menschlichkeiten dabei vorgekommen sind, ja daß selbst manche Richtungen zeitweise ein Übergewicht gehabt und andere zurückgedrängt worden sind, muß offen zugegeben werden, ebenso auch, daß sich die Fakultäten nicht immer von gesellschaftlichen Vorurteilen frei gehalten haben¹⁾. Aber allen diesen nicht unberechtigten Vorwürfen steht gegenüber, was als einen ewigen Ruhm die deutschen Universitäten für sich beanspruchen dürfen, daß sie den wirklichen Hervorragenden, ja selbst den Genies weder den Eingang zur Privatdozentur noch zu den Ordinariaten erschwert haben. Das hätte keine andere Körperschaft fertiggebracht, denn Genies zu erkennen und zu ertragen ist für die Durchschnittsmenschen eine besonders große Schwierigkeit, und daß die Fakultäten es konnten, zeugt für ihre geistige Höhe und für das Bestreben, sich auf der geistigen Höhe zu erhalten. Denn da die Genies durch die ungeheure Assoziationsfähigkeit ihrer Gehirne zu ganz neuen und überraschenden Gedanken kommen, muß dem Durchschnitt der Menschheit vieles bei

¹⁾ Von jüdischer Seite wird den Fakultäten besonders vorgehalten, daß seit Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts, also seit dem Einsetzen einer starken antisemitischen Bewegung, kein ungetaufter Jude mehr zum ordentlichen Professor vorgeschlagen worden wäre, besonders in den medizinischen Fakultäten. Das ist zwar nicht ganz richtig, würde aber immerhin noch nicht allzu viel beweisen, da erst der Nachweis geführt werden müßte, daß die übergangenen jüdischen Dozenten in jeder Hinsicht geeigneter waren als die erwählten Christen. Im übrigen hat hier oft auch die Befürchtung mitgespielt, daß bei dem starken Zusammengehörigkeitsgefühl der Juden die Berufung eines bald solche zahlreicher anderer nach sich ziehen würde. Was wir heute hinsichtlich der Besetzung hoher Staatsämter erleben, dürfte eine derartige Befürchtung als nicht ganz unberechtigt erscheinen lassen.

ihnen absurd und unsinnig erscheinen und den Widerstand derer hervorrufen, die vermöge ihrer minderwertigen Gehirnorganisation weder den neuen Weg noch das neue Ziel sehen. Deswegen wird auch auf den Gebieten der reinen Geisteswissenschaften stets das junge Genie mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen haben als auf den Gebieten der Naturwissenschaft, Medizin, Technik usw., wo der praktische Erfolg auch der blöden Menge leichter die Augen über Menschengröße öffnet. Hier mehr zu leisten, als die deutschen Fakultäten geleistet haben¹⁾, könnte durch keine noch so ideale Verfassung erreicht werden und auch nicht durch Stärkung der Machtvollkommenheit der Regierungen; denn niemand kann gewährleisten, daß hier die maßgebenden Posten immer mit Männern besetzt sein werden, die geistig so hoch stehen, daß sie Genies erkennen; im allgemeinen ist dies in Preußen und den übrigen Bundesstaaten tatsächlich nicht der Fall gewesen. — Die Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten beziehen sich auch vielmehr auf die Durchschnittsdozenten und die nur wenig über den Durchschnitt Hervorragenden, weil naturgemäß an ihnen ein viel größerer Überfluß ist und sie daher das große Heer der Unzufriedenen ausmachen. Es kommt leider nicht allzu selten vor, daß bei der Erledigung einer Professur Anwärter von überragenden Leistungen und Fähigkeiten nicht vorhanden sind, und da setzen dann die nicht immer ganz sachlichen Einflüsse bei der Auswahl ein, da können persönliche Beziehungen, Zugehörigkeiten zu einer Schule usw. eine ausschlaggebende Rolle spielen. Vor allem kann es dann auch vorkommen, daß Vertreter solcher wissenschaftlichen Richtungen, die eine Zeitlang das Wissenschaftsgebiet beherrschten, inzwischen aber abgewirtschaftet hatten, trotz sehr tüchtiger Leistungen nicht mehr ein Ordinariat erreichen, weil inzwischen andere Richtungen herrschend oder „Mode“ geworden sind. Die großen Schwierigkeiten bei den Berufungen liegen aber weiter auch in der Sache selbst. Unsere Universitäten sind nicht nur Hochschulen, sondern sie sind vor allem auch Forschungsanstalten, die auch möglichst selbstlos der reinen (nicht angewandten) Wissenschaft dienen sollen. Deswegen müssen an jeden Professor mindestens zwei Anforderungen gestellt werden, daß er als forschender Gelehrter und als Hochschullehrer Leistungen aufzuweisen hat. In vielen Fällen kommen aber noch andere Anforderungen hinzu; wo mit der Professur die Leistung größerer wissenschaftlicher Anstalten verbunden ist, wird man ein gewisses organisatorisches Geschick verlangen müssen, bei den praktischen Medi-

¹⁾ Die Lebensgeschichte der großen deutschen Entdecker, auch der hervorragenden Mediziner, bietet mannigfache Beispiele dafür. Der noch nicht 28jährige Rudolf Virchow erhielt im Jahre 1849 zwei Berufungen als ordentlicher Professor nach Gießen und Würzburg, im Jahre 1852 eine als Leiter der inneren Klinik nach Zürich und 1856 nach Berlin. Ähnliches gilt von Henle, Helmholtz, Frerichs, Billroth u. a.

zieren, daß sie als Ärzte und Menschen ihren Schülern ein leuchtendes Vorbild sein können. Es ist auch nicht unberechtigt, wenn die klinischen Professoren bei der Berufung eines pathologischen Anatomen, mit dem sie im nächsten dienstlichen Verkehr stehen, großen Wert darauf legen, daß sie von ihm praktisch „etwas haben“, d. h. von seinen Leichenöffnungen und daran anschließenden Untersuchungen etwas lernen können, überhaupt, daß er auch Sinn und Interesse für die praktischen Fächer der Medizin und die großen allgemeinen Fragen hat. — Es ist selbstverständlich, daß nur ganz ausnahmsweise alle die erforderlichen Eigenschaften in einer Person gleichmäßig und gleich hervorragend vereinigt sein werden, sondern daß bei dem einen diese, bei dem andern jene Eigenschaft überwiegt. Welche im einzelnen Falle für die wichtigste zu halten ist, ist nicht nur oft Sache der persönlichen Auffassung, sondern kann auch sehr wesentlich von zeitlichen und örtlichen Verhältnissen bestimmt werden. Wenn ein wichtiges Fach frei wird, das durch einen alten Herrn, der sowohl als Anstaltsleiter wie als Lehrer versagte, vertreten und sozusagen heruntergewirtschaftet war, so wird die Fakultät im eigensten und im Interesse der Studierenden besonderen Wert darauf legen müssen, einen anregenden und dem Lehrberuf mit innerer Anteilnahme ergebenden Mann und guten Organisator zu gewinnen und ihn einem hervorragenden Gelehrten, wenn er diese beiden Eigenschaften in erheblich geringerem Maße besitzt, vorziehen. Das alles gestaltet die Arbeit der Fakultäten für die Zusammenstellung der Vorschläge zu einer überaus schwierigen, und ich kann wohl sagen, daß ich, bevor ich selbst in einer Fakultät saß, weder die Schwierigkeiten voll übersah noch ahnte, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt dabei in der Regel vorgegangen wird und wie wenig unsachliche Beweggründe im allgemeinen mitsprechen. Noch weiter wird die Sache erschwert bei der Bestimmung der Reihenfolge der Vorzuschlagenden — da kommt dann allerdings das subjektive Moment oft stark zur Geltung, da es wirklich bei annähernd Gleichwertigen geradezu Geschmackssache sein kann, wen man in erster, zweiter und dritter Linie nennt. Dazu kommt noch, daß doch immer nur ein Teil der Fakultätsmitglieder ein wirklich sachverständiges Urteil über die wissenschaftlichen Leistungen abgeben kann und man namentlich hinsichtlich der Lehrbegabung und der sonstigen persönlichen Eigenschaften auf Berichte von anderer Seite angewiesen ist. Besonders schwierig liegen die Verhältnisse dann, wenn die Neubesetzung infolge des Todes des Fachvertreters notwendig geworden ist und die Fakultät keinen anderen sachverständigen Berater in ihren Reihen hat. Dann ist sie ganz auf Berichte auswärtiger Fachkollegen angewiesen, die ja naturgemäß geneigt sein werden, diejenigen, die ihnen als jahrelange Hilfsarbeiter und Schüler in allen Eigenschaften am besten bekannt sind, wenn auch nicht durchaus an erster Stelle zu empfehlen, aber doch zum mindesten am ausführlichsten in allen ihren guten Seiten zu schildern,

und das kann, trotzdem die befragende Fakultät ja den Wert der Empfehlungen genau einzuschätzen versteht nach der Seite, von der sie kommt, doch immerhin eine gewisse Wirkung haben namentlich auf die Fakultätsmitglieder, die bei der Berufung am wenigsten sachverständig und am wenigsten interessiert sind. Manche Fakultäten haben die hier vorhandenen Schwierigkeiten dadurch zu überwinden gesucht, daß sie einen oder mehrere Vertreter (eine Kommission) an die Universitäten schickten, wo die in Betracht gezogenen Herren lehrten, wo sie einer Vorlesung des Betreffenden beiwohnen mußten und persönlich mit ihm Fühlung nahmen. Ich führe das alles so ausführlich an, um zu zeigen, wie sehr sich die Fakultäten ihrer Verantwortung bewußt sind und mit welcher Gewissenhaftigkeit sie vorgehen. Noch besser würde es freilich sein, wenn die Fakultäten sich nicht nur von den in führenden Stellungen befindlichen Fachgenossen berichten ließen, sondern möglichst alle in akademischer Stellung befindlichen Fachvertreter — also auch a. o. Professoren und Privatdozenten —, schließlich auch geeignete Nichtakademiker befragten. Davor sollte man sich nicht scheuen. Aber das alles schützt nicht vor Mißgriffen: mitunter macht man die Erfahrung, daß ein Mann, der wirklich Bedeutendes als Forscher und Lehrer geleistet hatte, in der Stellung als Hauptvertreter des Faches versagt, weil er sich schon ausgegeben hat, und ein anderer, den man wegen zu geringer Leistungen gar nicht oder erst in letzter Linie in Betracht gezogen hatte, sich noch glänzend entwickelt und später eine rasche und vorzügliche akademische Laufbahn macht. So kommt es vor, daß Herren, die wiederholt von Fakultäten an zweiter und dritter Stelle vorgeschlagen waren, niemals eine ordentliche Professur erlangen und andere, die niemals an erster Stelle vorgeschlagen wurden, durch die Gunst zufälliger Umstände in immer glänzendere Stellungen hineinkommen. Daß etwas Derartiges durch irgendwelche Maßnahmen und Sicherungen vermieden werden könnte, halte ich für ausgeschlossen, am allerwenigsten aber durch Vergrößerung des mit den Vorschlägen betrauten Kollegiums. Denn je mehr bei der Auswahl mitzureden haben, um so häufiger werden die „Kompromißkandidaturen“. Es ist eine gute Einrichtung, daß die Vorschläge zunächst von einem kleinen Ausschuß der Fakultät, in dem die für den einzelnen Fall besonders Sachverständigen sitzen, vorbereitet werden; es ist eine Ausnahme, daß sie von der vollen Fakultät verbessert werden, sondern hier kommt es dann häufig sowohl hinsichtlich der überhaupt Vorzuschlagenden, wie der Reihenfolge zu Kompromissen, derart, daß bei zwei sich bekämpfenden Parteien dann Personen gefunden werden, die allen genehm sind oder wenigstens von der Mehrheit angenommen werden, ohne daß ein Sonderbericht der Minderheit (sog. „Separatvotum“) erfolgt. Denn derartige Sonderberichte suchen die Fakultäten deswegen zu vermeiden, weil dann das Ministerium selbständig vorzugehen pflegt. Unter

Althoff war es sogar üblich, daß er in den Fällen, wo er einen Sonderbericht erhalten hatte, nach Befragung einiger ihm zuverlässig erscheinender Fachmänner anderer Universitäten weder die Vorschläge der Mehrheit noch der Minderheit berücksichtigte, sondern seinerseits der Fakultät so lange einige Herren vorschlug, bis sie sich auf einen davon einigte. Da er ferner auch nicht allzu selten von der Reihenfolge der Fakultätsvorschläge abwich und statt des an erster Stelle Vorgeschlagenen den an zweiter oder dritter Stelle Genannten dem König zur Ernennung vorschlug, wurde es weiter Sitte, daß die Fakultäten nur solche Männer auf die Vorschlagsliste brachten, die ihnen annähernd gleichmäßig willkommen waren und von denen nicht bekannt war, daß einer von ihnen der Regierung erwünschter war als der andere. Hier ist es also die Handhabung der Berufungen durch die Regierung, die auf die Sachlichkeit der Fakultätsvorschläge ungünstig eingewirkt hat. Becker schreibt zwar, wenn die Regierung von der Reihenfolge der Fakultätsvorschläge abweiche, hätte sie meist ihre „guten Gründe“. Ihre Gründe sicherlich, ob aber auch immer gute, ist doch recht zweifelhaft. Es gibt genug Fälle, wo z. B. finanzielle Gründe ausschlaggebend waren, oder Einwirkungen von dritter Seite verwandtschaftlicher oder selbst politischer Art oder der an erster Stelle Vorgeschlagene den entscheidenden Räten im Ministerium persönlich mißliebiger war. Daß mitunter die Regierung auch ausgleichend und sachlich richtiger entschieden hat, ist allerdings auch richtig; daß aber bei ihr stets oder auch nur häufiger die größere Sachlichkeit und Sachkenntnis war, ist sehr zu bezweifeln. Es heißt auch hier: peccatur intra et extra. —

Nun wird man allem dem entgegenhalten, daß doch auch bedeutende Gelehrte überhaupt niemals oder sehr spät eine ordentliche Professur erreicht haben. Das ist ganz richtig; was aber nicht bewiesen ist, ist, daß sie überhaupt zu Universitätsprofessoren taugten. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in den von alters her reichen Ländern, wo nicht nur reiche Private für wissenschaftliche, künstlerische und gemeinnützige Zwecke große Kapitalien zur Verfügung stellten, sondern aus ihren Reihen auch für Wissenschaft und Forschung begabte und begeisterte Männer erstanden, denen ihr persönlicher Reichtum vollständige Unabhängigkeit gab, war in Deutschland die Pflege der Wissenschaft und Kunst so gut wie ausschließlich Sache der Fürsten und des Staates und deswegen konnte man sich die wissenschaftliche Forschungsarbeit auch nur im Rahmen einer Staatsstellung vorstellen, die durch die wirtschaftlichen Vorteile den Forschern eine gewisse Unabhängigkeit gewährte, die sie nur im Rahmen der Hochschulen finden konnten. Deswegen meinte man, müßte auch jeder, der wissenschaftlich Hervorragendes geleistet hatte, eine planmäßige Professur an der Hochschule finden. Unter diesen Gelehrten gab es aber manche, die nach ihrer ganzen Art nicht nur nicht zu Uni-

versitätsprofessoren taugten, sondern für die es ein Unglück gewesen wäre, wenn man sie in ein Ordinariat hineingezwängt hätte. Ich will hier nur von berühmten und bekannten Medizinern nennen Robert Koch, v. Behring, Ehrlich und K. Weigert, von denen die beiden ersteren allerdings Ordinarien geworden sind, Koch aber die erste Gelegenheit ergriff, um schon nach sieben Jahren das Ordinariat aufzugeben, und Behring seine Lehrtätigkeit sozusagen damit begann, daß er von ihr befreit und eine Ersatzprofessur für ihn geschaffen wurde. Es gehört zu den größten Verdiensten Althoffs, für diese Männer geeignete und großzügige wissenschaftliche Anstalten außerhalb der Universität geschaffen und gefunden zu haben, die es ihnen ermöglichten, von ihnen lästigen Pflichten befreit ganz ihrer wissenschaftlichen Forschung zu leben. Und es war eine der glücklichsten Entwicklungen für das deutsche Geistesleben, daß seit dem Regierungsbeginn Kaiser Wilhelms II. mit dem zunehmenden Reichtum immer mehr Stätten entstanden, in denen unabhängig vom Staat und gelöst von der Universität, wissenschaftliche Forscher von Bedeutung und Ruf eine Unterkunft fanden, wenn sie entweder nicht früh genug in selbständige Stellungen an Universitäten gelangen konnten oder für derartige Stellungen nicht geeignet waren. Es waren allerdings in der Hauptsache zunächst nur die naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächer; hier waren es die wissenschaftlichen Laboratorien der großen industriellen Unternehmungen, die hervorragende Köpfe suchten und fanden. Die Entwicklung der Medizin und der großen kommunalen Krankenanstalten zwang die Gemeinden, auch Stätten für die wissenschaftliche Untersuchung und Forschung zu schaffen, an denen Hygieniker, pathologische Anatomen und physiologische Chemiker eine Wirkungsstätte fanden. Das führte schließlich dazu, daß große reiche Städte, wie Köln, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hochschulen aus eigenen Mitteln gründeten (die Akademien für praktische Medizin, für Sozialwissenschaften, für kommunale Verwaltung, Handelshochschulen), an denen auch Vertreter der Kultur- und Geisteswissenschaften Platz fanden. Das hat — neben anderen Gründen — dazu beigetragen, die ganz überragende Rolle, die früher die Universitäten für das geistige Leben unseres Volkes besaßen, zu verringern und man mag das vielleicht bedauern. Aber es war im ganzen eine überaus glückliche und glänzende Entwicklung, die zu den zahlreichen alten kleineren und größeren Kulturzentren, die als fast einziges Glück die alte Kleinstaaterei unserem Volke verschafft hatte, neue Mittelpunkte geistiger Kultur schuf. Und dazu kam als Schlußstein die Gründung der Kaiser-Wilhelm-Institute, in denen gerade die hervorragendsten Gelehrten in meist nur sehr lockerer Verbindung mit der Universität glänzende Forschungsstätten mit reichen Mitteln fanden. Diese Entwicklung, in deren Anfang wir ja erst standen, hätte nach jeder Richtung fördernd und erziehend und ausgleichend

gewirkt. Nicht nur, daß sie den Gelehrten, deren Begabung sie nicht zum Lehrberuf zog, geeignete Arbeitsstätten gab, sie war auch geeignet, dem Gelehrtendükel und der Gelehrtenweltfremdheit, die man vor allem bei denjenigen findet, die an einer kleinen Universität vom Privatdozenten zum Ordinarius emporgestiegen sind, ein Ende zu bereiten und durch Austausch zwischen Universitäten und kommunalen und Korporationshochschulen und Arbeitsstätten, neue und freiere Gedanken und Anschauungen auch dorthin zu bringen, wo etwa wirklich die Fakultäten in einen Dornröschenschlaf versunken waren. Diese glücklichen und überaus hoffnungsvollen Aussichten sind für unabsehbare Zeiten zerstört; vernichtet ist unsere Industrie, zerstört unser Kaiserreich und die Monarchien der Gliedstaaten, die, soviel man auch sonst gegen sie sagen mag, es als eine vornehme Aufgabe ansahen, die alten Kulturzentren zu erhalten und zu pflegen; zerstört der Reichtum unserer Städte und der Privaten und was davon noch übriggeblieben, wird der verbrecherische Wahnwitz unserer Sozialisten, Zentrumsleute und Kommunisten und die Ideologie der Demokraten völlig vernichten. Für die deutsche Wissenschaft und ihre Jünger beginnen Zeiten allertrübster Entwicklung, wie sie vielleicht noch niemals gewesen und die geeignet sind, auch unsere geistige Führerschaft zugrunde zu richten. Was der Staat an Geld übrigbehalten wird, wird er für die Erfüllung der notdürftigsten Lebensbedürfnisse und die Abwehr der Begehrlichkeit der Handarbeiter brauchen und für die idealen Güter wird in der „freien“ und „sozialen“ Republik nichts übrig sein, selbst wenn die Massen begreifen sollten, daß auch die Kopfarbeiter nicht von der Luft allein leben können.

Deswegen zwingt uns die furchtbare Not, die unserem geistigen Leben bevorsteht, erneut zu überlegen, ob die Einrichtungen, die in den Zeiten des Reichtums sich bewährt hatten, noch ausreichen. In der Vergangenheit konnten die neben den Universitäten bestehenden wissenschaftlichen Anstalten gutmachen, was diese etwa versäumten; eine Abwanderung tüchtiger Köpfe in andere wissenschaftliche Stellungen war möglich. Das ist dahin, denn mit zuerst werden die nichtstaatlichen Anstalten verkümmern oder ganz zugrunde gehen, und an den Universitäten werden die Anwärter auf die besoldeten Stellen sich immer mehr zusammendrängen und schließlich hoffnungslos in praktische Berufe übergehen, da auch an eine Vermehrung von Professuren nicht zu denken sein wird. Deswegen wird es um so notwendiger sein zu fragen, ob das Berufungswesen sich nicht verbessern läßt. Im allgemeinen sind gerade für Personalfragen kollegiale Behörden besonders ungeeignet und die Zeiten, in denen in den Fakultäten der Wille eines überragenden Mannes herrschte, waren nicht die schlechtesten für die Universitäten. Wertvoll sind allein die Einzelpersönlichkeiten, und „wem es nicht Genuß ist“, sagt de Lagarde, „einer Minderheit anzugehören, welche die Wahrheit verfißt und für

die Wahrheit leidet, der verdient nie zu siegen“. Sowenig ich die Gefahren verkenne, die von den sog. Parteipäpsten und Schulen drohen, so sehr möchte ich doch betonen, daß die Führer der Schulen gewöhnlich überragende Männer an Geist und Willen zu sein pflegen, die, solange sie noch nicht geistig eingerostet sind, feines Gefühl für starke Charaktere und geistige Größe haben. Sie sind es auch, die sich am wenigsten vor den unbequemen Kollegen fürchten, sondern das tun in der Regel nur die Mittelmäßigen, Bequemen und Willensschwachen. Auch pflegen sich die verschiedenen Parteihäupter, soweit sie überhaupt noch eine Rolle spielen, gegenseitig die Wage zu halten, so daß mir die Befürchtungen nach dieser Richtung übertrieben scheinen. Zudem wird die Verjüngung der Fakultäten durch Aufnahme von Extraordinarien- und Privatdozentenvertretern, sowie die Einführung einer Altersgrenze die Gefahren des Erstarrens im Alexandrinertum ganz erheblich vermindern. Die Sicherungen, die man treffen kann, sollen sich vielmehr gegen die Regierungen richten, die doch keineswegs immer so erleuchtet und sachlich sind, wie Becker annimmt. Gerade die von Althoff eingeführte Methode des Zurateziehens allerlei ganz unverantwortlicher Stellen neben den Fakultäten, des Aushorchens eines Kollegen über den anderen und des Zusammentragens allerlei persönlichen Klatsches hat geradezu verheerend und entsittlichend gewirkt. Gerade das hat mich schon vor 12 Jahren dazu gebracht, von dem Gedanken aus, daß man die gefährliche Methode Althoffs der Heranziehung unverantwortlicher Ratgeber organisieren solle, die Errichtung eines Hochschulbeirates zu erörtern.

So sehr ich sonst auch das Heil nicht in parlamentarischer, sondern in monarchischer Verfassung sehe, so kann ich doch gegenüber der uns bevorstehenden Regierungswillkür eine Sicherung nur in einer derartigen Einrichtung sehen. Denn die Universitäten werden von einer Regierung wie der jetzigen nicht viel Heil zu erwarten haben. Jetzt drängt der Schlamm und Auftrieb, der bei ruhigem Wellenschlag an der Meerestiefe liegenblieb, bei dem Sturm- und Wogengepeitsche an die Oberfläche und die Parteiregierung ist gezwungen, alles, was bisher im Schatten stand — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — mit der Sonne ihrer Gunst zu bescheinen und danach bei ihren Berufungen zu verfahren. Schon jetzt wissen die Fakultäten manches Lied davon zu singen, wer ihnen alles als Kollege zugemutet worden ist. Deswegen brauchen die Fakultäten einen Schutzwall und den sehe ich in dem Hochschulbeirat, den ich auch früher schon als einen Schutz gegen ministerielle Willkür betrachtete. Natürlich darf die Zusammensetzung nicht mehr so sein, wie ich sie damals vorschlug. Der König ist dahin und an seine Stelle den von Parlamentsmehrheiten abhängigen Ministerpräsidenten oder einen Staatspräsidenten setzen, der doch immer Parteimann oder machtlos sein wird, geht nicht an. Der Beirat muß also ganz von den erweiterten Fakul-

täten gewählt werden, wodurch auch die Privatdozenten genügend vertreten sind; auch kann bestimmt werden, daß eine bestimmte Anzahl nicht-planmäßiger Dozenten gewählt werden müssen; auch ist besonderer Wert darauf zu legen, daß geeignete außerhalb der Universität stehende Männer gewählt werden. Ganz zu verwerfen ist aber der Vorschlag Beckers, daß an der Wahl der von ihm befürworteten Fachausschüsse die Fachkongresse zu beteiligen wären. Denn damit hätte die Regierung es in der Hand, den Beirat zu politisieren, indem sie, was eine Leichtigkeit wäre, die Zusammensetzung der Fachkongresse in ihrem Sinne beeinflußt. Der Beirat müßte natürlich in Fachausschüsse für die verschiedenen Sonderfächer eingeteilt werden; er hätte in Berufsfragen neben den Fakultäten zu berichten; doch müßten seine Berichte, wenn sie von denen der Fakultäten abweichen, vom Ministerium diesen zur Rückäußerung vorgelegt werden. Der Beirat müßte weiter das Recht haben, Anregungen auf allen Gebieten des Hochschulwesens zu geben und müßte, wie vorher erörtert, in Habilitationsangelegenheiten angerufen werden können. Auch in den im vorigen Abschnitt besprochenen Möglichkeiten der Streitigkeiten zwischen Institutsleitern und Assistenten-Privatdozenten müßte er in letzter Linie zuständig sein und ausgleichend wirken. Das sind in großen Zügen die Aufgaben des Hochschulbeirats, deren weitere Entwicklung durch die Praxis sich ergeben würde. Entscheidend dürften seine Vorschläge und Anregungen ebensowenig sein wie die der Fakultäten, aber sie würden es den Regierungen ungemein erschweren, aus unsachlichen und politischen Beweggründen zu entscheiden, und sie würden ein wichtiges Gegengewicht gegen Kleinlichkeiten und Überwiegen örtlicher Interessen der Fakultäten abgeben. Und dadurch würde, wenn die geeigneten Männer vorhanden sind, deren Arbeit freilich nicht leicht und verantwortungsvoll sein würde, auch in den trüben Zeiten der Zukunft der geistigen und politischen Wiedergeburt unseres armen Volkes ein Dienst erwiesen werden. Nur das eine Bedenken habe ich selbst, ob nicht auch dieser Beirat in Parlamentarismus ausarten könnte und dadurch viel Zeit für Arbeit verlorenginge, in der unsere einzige Rettung und Hoffnung liegt, Arbeit bei Tag und Nacht, unpersönlich und ohne Rücksicht auf Lohn und Ehren und zum Wohle für das Vaterland und zur Rache an den Verbrechern und Feinden, die uns ins Elend gestürzt. — Das wird von der ganzen Organisation abhängen, der man erst näher treten kann, wenn der ganze Gedanke Anklang gefunden hat.

5. Unterrichtsbetrieb und Prüfungswesen.

Unter den Vorwürfen, die den deutschen Professoren und Hochschulen jetzt in so reichlichem Maße gemacht werden, ist wohl der schwerste, daß sie im Unterrichtsbetrieb hinter den Anforderungen der Neuzeit

zurückgeblieben, ja geradezu im Mittelalter steckengeblieben sind. Becker schreibt in seinen in der Deutschen Allgemeinen Zeitung veröffentlichten Aufsätzen allerdings nur davon, daß die pädagogische Reform des Hochschullebens eine Systematisierung des Unterrichts erfordere und die bisherige Praxis dies Bedürfnis noch nicht genügend erfülle; er hat aber in seinem vor Professoren und Studierenden im Januar dieses Jahres gehaltenen Vortrag das harte Wort gesprochen, daß viele Professoren den Unterricht so trieben, als wäre die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden, und damit den Vorwurf äußerster mittelalterlicher Rückständigkeit erhoben. Von anderen Seiten — auch hier mit Vorliebe von demokratischer und sozialistischer Seite — hat man den Universitäten oder wenigstens einzelnen Fakultäten vorgehalten, sie betrieben den Unterricht, als gelte es ausschließlich Fachgelehrte (Privatdozenten) oder Spezialisten auszubilden und sich besonders gegen die Abhaltung großer Vorlesungen gewendet und eine mehr seminaristische Gestaltung des Unterrichts verlangt. Auch hier haben viele Leute mitgesprochen, denen die Verhältnisse nur sehr oberflächlich bekannt sind; denn das gänzliche Überwiegen der Vorlesungen über seminaristischen Lehrbetrieb und Übungen ist fast nur noch in der theologischen und rechtswissenschaftlichen Fakultät üblich, wo es allerdings vorkommt, daß das Verhältnis der Vorlesungen zu den Übungsstunden wie 8 : 2 ist; aber selbst in diesen Fakultäten kommt das Umgekehrte vor, wie z. B. die Vertreter der praktischen Theologie vielfach nur vier Stunden Vorlesung und sechs Stunden Übungen abhalten. Bei den geschichtlich-philologisch und philosophischen Fächern ist das Verhältnis der Vorlesungen zu den Übungsstunden in der Regel wie 4 : 2. In den medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächern ist dagegen vielfach der Vorlesungsbetrieb durch den der Übungen ganz verdrängt worden; die praktischen Mediziner, bei denen es früher noch üblich war, wenigstens eine spezielle oder allgemeine Vorlesung (spezielle Pathologie und Therapie, allgemeine Chirurgie, allgemeine Geburtshilfe und Gynäkologie usw.) zu halten, beschränken sich ausschließlich auf den praktisch-klinischen Unterricht und überlassen die Vorlesungen Privatdozenten und a. o. Professoren. W. Ostwald, der von dem Unterricht in der Rechtswissenschaft bemerkt, daß er an einem Zuviel an systematischem Unterricht litte, meint dagegen, daß andere Zweige — insbesondere Medizin und Naturwissenschaften — die sachgemäße und notwendige Entwicklung der Verbindung mit dem eigentlichen Leben des Gebietes in seiner täglichen Ausbildung bis zu einem sehr befriedigenden Grade zurückgelegt hätten¹⁾, betont allerdings, daß auch sie hierdurch keineswegs auf einen Standpunkt gelangt seien, von dem aus sie ruhig der nachkommenden Entwicklung der anderen Gebiete zuschauen dürften. Trotzdem möchte ich eine

¹⁾ W. Ostwald, Die Forderung des Tages. Leipzig 1910. S. 566.

Lanze für die Abhaltung allgemeiner Vorlesungen einlegen. Es ist richtig, daß die Vorlesungen Massenunterricht sind, in dem auf die Persönlichkeit des einzelnen Rücksicht nicht genommen werden kann, aber sie sind gerade in den Wissenschaften, in denen der Übungsunterricht vorwiegt, der leicht einen kasuistischen Charakter annehmen kann, gleich notwendig für Lehrer wie Lernende. Gerade bei der Neigung der Deutschen zur Gründlichkeit und Systematisierung werden viele Forscher zu Spezialisten, die sich in ein abgeschlossenes Gebiet vergraben und sich Nachbargebieten gegenüber verschließen; nichts ist ein besseres Gegengewicht dagegen als der Zwang, eine allgemeine, ein größeres Gebiet umfassende Vorlesung abzuhalten. Und ebenso ist für die Lernenden der Zwang, sich in die allgemeinen Gedanken eines Wissenschaftsgebietes in zusammenhängender Darstellung hineinzufinden, um so wohlthätiger, je mehr der sonstige Unterricht durch Einzelheiten zu kasuistischer Denkweise verführt. Wenn ernstlich behauptet wird, auch der medizinische und naturwissenschaftliche Unterricht wäre zu wissenschaftlich und zu gelehrt, so kann das dem Kenner nur mitleidiges Lächeln entlocken, denn eher das Gegenteil ist richtig. Verbesserungsfähig und -bedürftig ist der Unterricht vor allem nach der Richtung, daß in den praktischen Übungen und Seminaren die Zahl der Teilnehmer möglichst herabgesetzt wird, ein Punkt, auf den ich noch näher zu sprechen komme. Aber was das Stoffliche anbetrifft, ist der Unterricht auch an den Universitäten in der Hauptsache ein Elementarunterricht. „Das Wesen des Hochschulunterrichts“, schrieb ich einmal, „liegt nach meiner Meinung erstens darin, daß die Dozenten nicht nur Lehrer, sondern auch selbständige Forscher sind und infolgedessen ihren Hörern eine vielseitige und tiefgründige Belehrung zuteil werden lassen können, zweitens in der Lehr- und Lernfreiheit und der Vielgestaltigkeit des Unterrichts, wodurch eine einseitige schulmäßige Ausbildung vermieden und gleichzeitig die Schüler zum kritischen, selbständigen Denken erzogen werden¹⁾.“ Und da befinde ich mich wieder in Übereinstimmung mit W. Ostwald, der als das Wichtigste und Bedeutungsvollste, was sich lehrend übertragen läßt, das Verfahren der Forschung ansieht. „Auch das wissenschaftliche Schaffen hat sich demokratisiert und was früher nur einige wenige wagten und konnten, nämlich das Vorschreiten ins Unbekannte, ist jetzt für viele Berufe eine tägliche Arbeit geworden. Das Schaffen selbst muß also gelehrt und gelernt werden²⁾.“ Und ebenso sieht er in der akademischen Freiheit, sowohl des Lernenden wie des Lehrenden, das Mittel, durch welches die Wissenschaftlichkeit gedeiht³⁾. Die Wissenschaftlich-

¹⁾ „Hochschulen als kommunale Einrichtung“ in Verhandlungen des 1. Kongresses für Städtewesen in Düsseldorf 1912. Bd. II, S. 201.

²⁾ a. a. O. S. 567.

³⁾ a. a. O. S. 551.

keit, die nicht dem praktischen Leben abhold ist, sondern im Gegenteil dem Praktiker ein starker Stab für alle Zeiten bleibt und ihm das Leben erleichtert. Aber diese akademische Freiheit wird durch alle Bestrebungen, den Unterricht unter einen akademischen Willen unterzuordnen, gefährdet. Das ist nicht etwa eine unberechtigte Besorgnis aus konservativer Neigung oder Verehrung für ein dem deutschen Professor besonders teures Prinzip, sondern das Ergebnis experimenteller Erfahrung, der ich auch in den Angelegenheiten des akademischen Unterrichtsbetriebes sehr geneigt bin. Die rechtswissenschaftlichen und medizinischen Fakultäten haben die akademische Lernfreiheit durch Einführung von Zwangsvorlesungen und -übungen, deren Abtestat eine unbedingte Voraussetzung für die Zulassung zu den staatlichen Prüfungen ist, erheblich eingeschränkt. Man kann aber keineswegs sagen, daß die erwarteten Erfolge eingetreten sind. Und wir besitzen bei den Medizinern sogar ein Gegenexperiment. Rudolf Virchow, dessen Lehrstuhl jetzt einzunehmen mir die unverdiente Ehre zuteil wurde, hat es verhindert, daß die allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie Zwangsfach wurde, von dem Gesichtspunkt aus, daß die Studierenden auch ohne Zwang, von der Wichtigkeit dieser Fächer überzeugt, genügende Zeit ihnen schenken würden. So ist es gekommen, daß das Fach das einzige geblieben ist, für das Zwangsbestimmungen nicht bestehen. Aber dem Besuch der Übungen und Vorlesungen hat es nicht geschadet. Meine eigenen Erfahrungen zeigen, daß sich die Studierenden geradezu zu den Übungen und Seminaren drängen und als Famuli monatelang im Institut arbeiten, weil sie dort in die persönlichste Berührung mit den Professoren kommen und an den Forschungen und Untersuchungen selbst beteiligt werden. Selbst die weniger tüchtigen unter den Studierenden verstehen es, welch großer Vorteil es für sie ist, wenn ihnen nicht eine bestimmte Menge toten Wissens beigebracht wird, sondern sie so zum Beobachten, Denken und Handeln erzogen werden, daß sie ihre Kräfte selbständig regen und gebrauchen können und so Zutrauen zu sich selbst gewinnen. Das merkt man ihnen an und nicht etwa, daß nur die Furcht vor einem besonders strengen Prüfer oder die besondere Schwierigkeit des Prüfungsgegenstandes sie zur Arbeit treibt. — Den Unterricht derartig abzuhalten ist allerdings nur möglich, wenn man ihn so gestaltet, wie es in den mikroskopischen, demonstrativen und diagnostischen Kursen möglich ist, daß man nur die allgemeinen und zum Verständnis der Untersuchungen nötigen Dinge vor der gesamten Teilnehmerschaft bespricht, die Hauptsache der Unterweisung aber mit möglichst viel bewährten Hilfsarbeitern in kleinen Gruppen vornimmt und so dafür sorgt, daß nacheinander jeder der Teilnehmer persönliche Unterweisung vom Professor erhält. Das erfordert allerdings ein ungewöhnlich großes Maß an Arbeits- und Lehrfreudigkeit und ist namentlich an den großen Univer-

sitäten nur schwer durchzuführen. Besser wäre es vielleicht, wenn man von vornherein dafür sorgte, daß die Zahl der Lehrer mit der Zahl der Studierenden wächst und die Zahl der Teilnehmer an den Übungen usw. beschränkt wird. Dem stehen freilich gewisse Bedenken entgegen: einmal, daß dadurch das Recht der Studierenden, sich den Lehrer auszuwählen, der ihnen am besten gefällt, beschränkt würde und weiter, daß das nach vielen Seiten hin geldliche Folgen hätte, auf die ich gleich noch näher eingehen werde.

Aber es handelt sich ja nicht nur darum, Fachmensen zu erziehen, sondern die Hochschule sollte auch Staatsbürger heranbilden, wie es ja die Satzungen der preußischen Universitäten verlangen. In dieser Hinsicht haben freilich unsere Universitäten versagt und um so mehr versagen müssen, je größer der Kreis der Zuhörer und die Spezialisierung der Wissenschaften wurde; denn je größer der Kreis, um so mehr wuchs auch die Zahl derjenigen, denen nur daran lag, vermittlems des Studiums möglichst rasch zu einer Lebensstellung zu gelangen. Da blieb dann keine Zeit zur Beschäftigung mit allgemeinen Fragen und mit den auf politischen, religiösen und sozialen Gebieten das Volk bewegenden Gedanken und Strömungen. Es ist nicht richtig, dafür rückständige Gesinnung der Professoren verantwortlich zu machen und zu fragen, wo sind die Zeiten hin, da die Universitäten der Hort des freien Wortes waren. Ostwald, der diese Frage aufwirft, gibt selbst zu, daß der regelmäßige Unterricht nur ausnahmsweise Gelegenheit gibt, auf die Angelegenheiten der Zeit entsprechend einzugehen, ja, es ist das doch überhaupt eingehender nur auf den Gebieten der Geschichte, Staats- und Rechtswissenschaften, allenfalls noch einzelner Fächer der Medizin möglich. Auf die ganze sittliche Persönlichkeit des Studierenden und damit auch auf deren Stellungnahme zur Politik kann der akademische Lehrer nur einwirken durch das Beispiel, das er durch sein ganzes Handeln dem Schüler gibt, und durch Erziehung zum selbständigen, kritischen Denken, das davor schützt, sich von den in der Politik üblichen Phrasen und Schlagwörtern blenden zu lassen. Wenn die deutschen Hochschulen in den letzten drei Jahrzehnten in dieser Hinsicht die frühere Stellung einbüßten, so lag das nicht etwa an dem veränderten Geist der Hochschullehrer, auch nicht daran, daß sie etwa immer einseitiger ihren Spezialwissenschaften lebten und all ihr Sinnen und Trachten auf die Erreichung einer Professur stellten — der Typus des weltfremden Professors wurde vielmehr immer seltener und führte nur noch in den kleinen Universitätsstädten und „dörfern“, sowie in den Spalten der „Fliegenden Blätter“ ein einsames Dasein —, sondern an der seit Bismarcks Entlassung immer mehr zunehmenden Unzufriedenheit mit unseren politischen Verhältnissen und dem immer stärkeren Mißmut, der sich wie eine dunkle Wolke über unsere innen- und außenpolitische Verhältnisse senkte. Das Überwuchern berufs-

ständischer und materieller Interessen in der Politik, der immer unvornehmer werdende Ton in Presse und Parlamenten, die ganze Amerikanisierung unseres öffentlichen Lebens stießen die feineren Geister und die höher Gebildeten immer mehr ab und verhinderten sie an einer tätigen Teilnahme an der Politik. Das gilt nicht nur für das Professorentum. Aber vielleicht wäre es gerade dessen höchste Aufgabe gewesen, dem deutschen Volke wieder ein sittliches Ideal zu geben und die Zerfleischung der Parteien zu verhindern mit Hilfe der akademischen Jugend. Aber das ist sehr erheblich erschwert worden durch die über alle Erwartung hinausgehende Vermehrung der Zahl der Studierenden, wodurch die kleineren gemütlichen Universitäten, an denen eine persönliche Fühlungnahme mit den Zuhörern die Regel war, immer mehr zurücktraten und die Universitäten mit über 3000 Studierenden und mehr schließlich die Mehrheit ausmachten. Und auch der unter den Studierenden herrschende Geist wäre dem etwaigen Bestreben der Professoren, sie mehr für die öffentlichen Angelegenheiten zu interessieren, nicht günstig gewesen, — auch hier überwog zu sehr der hastige Wettbewerb und die Angst, zu spät zu einer staatlichen Anstellung oder einer auskömmlichen Stellung zu kommen. — Es fehlte trotz des auf vielen Gebieten ausgesprochen gemeinrütigen Sinnes doch seit Beginn des neuen Jahrhunderts jedes dem gesamten Volke gemeinsame politische Ideal, und das war unser Unglück. Denn das: „Ich kenne keine Parteien mehr“ konnte wohl in dem Überschwange nationalen Hochgefühls der ersten Kriegsmonate andauern, aber auf die Dauer ließen sich die durch Jahrzehnte hindurch mit Sorgfalt ausgebildeten Gepflogenheiten, den politischen Gegner als Dummkopf oder Verbrecher hinzustellen, nicht unterdrücken. — Für die Zukunft wird das anders werden müssen und es wird auch der Studierende sich mit den öffentlichen Angelegenheiten eingehender zu beschäftigen haben. Und deswegen soll man ihn zu den Verwaltungsangelegenheiten der Universität bis zu einem gewissen Grade heranziehen. Freilich nur in dem Umfange und auf den Gebieten, für die es zweckmäßig und bereits angebahnt ist. In erster Linie für die Angelegenheiten, die die Interessen der Studentenschaft unmittelbar betreffen — Ausschüsse für die Krankenversicherung, für die Einrichtung von Speise- und Lesehallen, vielleicht auch Wohnungswesen sollten niemals ohne Mitwirkung der Studentenschaft gebildet werden, in den Stundungs- und Stipendienausschüssen muß die Studentenschaft vertreten sein, selbst bei der Handhabung der studentischen Sondergerichtsbarkeit, soweit sie unter den veränderten staatlichen Verhältnissen aufrechterhalten bleibt, soll man für eine Mitwirkung der Studentenschaft Sorge tragen. Irgendwie weiterzugehen und, wie es auch verlangt worden ist, der Studentenschaft eine Vertretung im Senat zu geben und sie womöglich bei der Berufung der akademischen Lehrer mitwirken zu lassen, erscheint mir gänzlich verfehlt. Die Universitäten

und sonstigen Hochschulen haben sich schon in der Zeit des sog. „Obrigkeitsstaates“ zu fast reinen Staatsanstalten entwickelt, im sog. „Volksstaat“, in dem die Diktatur der Massen Platz greifen soll, wird eine Rückentwicklung zum einstigen Korporationscharakter der höchsten Bildungsanstalten erst recht nicht möglich und vor allem auch nicht wünschenswert sein. Auf die im Mittelalter an manchen Universitäten vorhandenen Einrichtungen, daß die Studenten Rektor und Professoren selbst wählten, möge man also nicht verweisen. Der Gemeinschaftssinn und das Gemeinschaftsgefühl der Studenten wird schon genügend gefördert, wenn man sie in der vorgeschlagenen, sachlich berechtigten Weise an den Verwaltungsgeschäften teilnehmen läßt. Auch dagegen würde ich keine Bedenken erheben, Studentenvertreter zu den Beratungen der Selbstverwaltungsbehörden zuzuziehen, wenn es sich um den Lehrbetrieb und die Prüfungsvorschriften handelt; es kann nur vorteilhaft sein, der Studentenschaft dabei eine beratende Stimme zu geben; es ist wohl möglich, daß man dadurch manche wertvolle Anregung erhalte.

Damit komme ich auf die Frage des Prüfungswesens, eine Angelegenheit, die an sich schon unendlich schwierig ist und im neuzeitlichen Staat dadurch noch verwickelter geworden ist, daß die Regelung durch den Staat geschieht, der zwar die Fakultäten, aber auch die berufsständischen Vertretungen hört, dann aber die Angelegenheit so regelt, wie es ihm gut dünkt. Ich selbst stehe auf dem Standpunkt, daß alle Prüfungen ein Übel sind, freilich ein notwendiges, unentbehrliches. Aber dieses Übel kann für Prüflinge und Prüfer zu einem unerträglichen werden, wenn man nicht durch die Vorschriften und ihre Handhabung das Übel möglichst zu lindern sucht. Würden die akademischen Berufe nur von solchen Leuten ergriffen, die innerer Drang und Begabung dazu treibt, so wären die Prüfungen entbehrlich oder könnten wenigstens auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden. Je mehr aber die Vorbedingungen für die Zulassung zum Studium herabgesetzt wurden, um so zahlreichere und um so ungeeignete Menschen drängten sich zu den Berufen. Schon die sog. Schulreform, die Herabsetzung der Anforderungen auf allen für die höheren Berufe vorbereitenden Schulen (humanistisches, Realgymnasium und Oberrealschule), die ständige Rücksichtnahme auf die „Überbürdung“ der schwach Begabten und Unfleißigen oder der wenigstens für rein geistige Arbeiten weniger Geeigneten hat nicht nur eine keineswegs günstige Überfüllung der Universitäten und gelehrten Berufe zur Folge gehabt, sondern auch den ganzen Hochschulunterricht von seiner früheren Höhe heruntergedrückt. Es gibt wohl keine Fakultät und in ihr wieder kein Sonderfach, in denen nicht darüber geklagt wird, daß der Durchschnitt der Studierenden sowohl hinsichtlich der Vorkenntnisse, wie der allgemeinen Bildung und der Beobachtungs- und Denkfähigkeit gegenüber früheren Zeiten erheblich gesunken ist. Und je mehr

die Demokratisierung der Vorbildung zunimmt, um so empfindlicher wird der Lehrbetrieb an den Hochschulen betroffen werden. An sich — wenn man in idealer Welt lebte — könnte man natürlich auf alle Befähigungsnachweise verzichten und als einzigen Maßstab den der Tüchtigkeit und Geeignetheit hinstellen. Und das verhängnisvolle Schlagwort „Freie Bahn dem Tüchtigen“ wird ja von vielen Seiten auch für die Universitäten dahin ausgelegt, daß die Zulassungsbedingungen herabgesetzt werden müßten, etwa von dem Gesichtspunkt aus, daß unter den Tausenden und Hunderttausenden, die jetzt nicht zugelassen werden, ein Genie und einige große Talente sein können, denen man den Aufstieg nicht verwehren oder auch nur erschweren darf. Die großen Begabungen und die Genies haben auch so schon die Möglichkeit gehabt — vielleicht unter größeren Kämpfen, was kein Unglück ist — sich durchzusetzen. Verbreitert man aber den Strom der zu den Universitäten Drängenden noch mehr, so schafft man Verhältnisse, die die Leistungen an den Universitäten und Hochschulen nicht erhöhen, sondern erheblich herabsetzen werden, nicht nur durch die Ungleichmäßigkeit der Ausbildung, sondern auch durch die Vermehrung der Studierenden, die nicht durch eine Vermehrung der Professoren ausgeglichen werden kann; denn dazu ist Geld nicht vorhanden. Besondere Aufnahmeprüfungen für die Zulassung zur Universität einzurichten, wie sie an den Schweizer Universitäten üblich sind, halte ich als Ausnahme-maßregel für berechtigt, wenn es sich um die Zulassung solcher handelt, die eine unregelmäßige Vorbildung haben. Aber diese Prüfung müßte sehr gründlich und derartig eingerichtet sein, daß man sich von den tatsächlichen Fähigkeiten der Bewerber, nicht ihrem Wissen überzeugen könnte, dementsprechend auch die Prüfer sorgfältigst auszusuchen wären. Ob damit wirklich eine Siebung der Tüchtigsten erreicht würde, bleibt aber auch noch recht zweifelhaft, denn es sind nicht gerade die Tüchtigsten auch die eigentlichen „Examensmenschen“. Gerade bei Prüfungen stehen oft die hervorragendsten Geister unter Hemmungen, ja geradezu unter der Einwirkung von widerwilligen und Unlustgefühlen.

Es ist natürlich nicht möglich, hier auf die Prüfungsvorschriften im einzelnen einzugehen, sondern es kann sich nur um einige allgemeine Grundsätze handeln. Und da müßte nach meiner Meinung über allen Prüfungen als Losung stehen: „Möglichste Beschränkung alles reinen Gedächtniskrams, Prüfung der persönlichen Eigenschaften, der allgemeinen Bildung und des für das besondere Fach notwendigen Könnens.“ Und danach müßte sich auch die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen richten, d. h. es müßte dadurch schon den Studierenden erschwert werden, daß sie sich für die Prüfungen und die Eigenheiten der Prüfer einpauken. Man könnte deswegen den Grundsatz aufstellen, daß niemand von einem Prüfer geprüft werden dürfte, bei dem er gehört oder gearbeitet hat.

Ich hielte das aber für kaum durchführbar und sehr bedenklich; dadurch würde dem Zufall bei den Prüfungen noch mehr Spielraum gegeben als jetzt und nicht verhindert, daß die Prüfer in ihrer Prüfungsart versteinern. Kennt der Prüfer den Prüfling von Seminaren, Übungen, Laboratorien usw., so ist entschieden dem Zufall weniger Spielraum gegeben; denn dann kann der Prüfer sein Urteil über die Leistungen in der Prüfung durch alles, was er sonst über seine Leistungsfähigkeit beobachtet hat, ergänzen. Viel wirksamer erscheint es mir, wenn man für jedes Fach möglichst viel Prüfer, und zwar auf möglichst kurze Zeit ernennt, also recht oft wechseln läßt. Dann ist es dem Prüfling unmöglich, da er vorher niemals weiß, zu welchem Prüfer er kommt, sich auf die Eigenart des Prüfers von vornherein einzustellen, und durch den häufigen Wechsel würde auch verhindert, daß der Prüfer in seinem Amt versteinert, und weiter müßte auch von allen, die die staatlichen Hauptprüfungen bestehen wollen, ein gewisses Maß allgemeiner Bildung und Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung seiner Wissenschaft und seines Standes verlangt werden. — Diesen Vorschlägen steht nur ein großes Hindernis entgegen, was schon bisher alle Bestrebungen auf wünschenswerte Neuordnungen verhindert hat: der Geldpunkt. Denn hier kommt die große Frage in Betracht, ob man den jetzt bestehenden Zustand, daß ein großer Teil des Professoreneinkommens von dem Besuch der Vorlesungen und der Mitgliedschaft in den Prüfungskommissionen abhängt, bestehen lassen will oder nicht. Soll man Vorlesungs- und Prüfungsgebühren ganz abschaffen oder nicht? Es hat gar keinen Zweck, die Frage jetzt eingehend sachlich zu erörtern; dann nur, wenn mal normale Zeiten für uns in Sicht wären, hätte es Zweck, darüber sich ernstlich auszusprechen. Wollen die jetzigen Machthaber Vorlesungs- und Prüfungsgebühren abschaffen, so werden sie sich durch noch so überzeugende Gründe davon nicht abhalten lassen. Daß die Erfahrungen mit der Abschaffung der Vorlesungsgebühren in Österreich wenig ermutigende sind, wird allgemein zugegeben, und das ist um so wichtiger, als dort die Einnahmen aus den Vorlesungen, weil die Gebühren dafür noch viel niedriger waren als in Deutschland, längst keine so große Bedeutung in dem Haushalt der Professoren besaßen wie bei uns. Eine Abschaffung oder wenigstens Einschränkung des Gebührenwesens würde von den Professoren vielleicht mit Freude begrüßt werden, wenn der Staat in der Lage wäre, sie für den Ausfall zu entschädigen. Denn das Gebührenwesen bringt nicht nur gewisse Ungerechtigkeiten mit sich, sondern ist auch für die Professoren selbst mit recht viel Unzuträglichkeiten verknüpft. Es ist sicher, daß keine Gruppe von Beamten durch den Krieg so stark in ihrem bisherigen Ausgabenhaushalt erschüttert wurde wie die der Professoren; während alle übrigen Beamten keine Verringerung ihrer amtlichen Bezüge hatten, sanken bei vielen Professoren durch die

gewaltige Abnahme der Studierenden, durch die starke Verringerung, ja fast völligen Fortfall von Prüfungen die Einnahmen um ein Drittel und mehr, trotzdem die Ausgaben für die notwendigsten Lebensbedürfnisse rasch stiegen. Und Schwankungen in den Einnahmen, wenn auch nicht so erheblicher Art, traten auch in friedlichen Zeiten ein durch Zufälligkeiten, Mode usw. oder traten besonders empfindlich in die Erscheinung, wenn ein Professor durch Krankheit gezwungen wurde, ein oder mehrere Halbjahre seine Vorlesungen auszusetzen und er damit im wesentlichen auf das im allgemeinen recht kleine Professorengehalt angewiesen wurde. Deswegen könnte eine Neuordnung des Gebührenwesens an sich dem Professorenstande nur willkommen sein. Aber wie das bei den jetzigen Geldnöten des Staates möglich sein sollte, erscheint mir unerfindlich. Gewiß würde die Professorenschaft bereit sein, im Interesse des Vaterlandes und der Allgemeinheit materielle Opfer zu bringen. Aber in Zeiten, wo alle Stände nach Erhöhung der Einnahmen schreien, die Erwerbenden sich auf Kosten der Verbraucher bereichern, wo die Verteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Wohnung) noch lange andauern, die Höhe der unmittelbaren und mittelbaren Steuern ins Phantastische gehen wird und Vermögen und Ersparnisse zu einem großen Teil dem Staat abzuliefern sein werden, einzig von den Professoren verlangen, daß sie auf Rechte freiwillig verzichten, die sie rechtmäßig erworben haben und auf denen sie ihr gesamtes Wirtschaftsleben aufgebaut haben, das erscheint doch geradezu ungeheuerlich. Natürlich werden sie gegen eine rücksichtslose Regierung ebenso ohnmächtig sein, wie das deutsche Volk es jetzt gegenüber der Entente ist; aber, was dadurch alles zerstört wird, darüber sollte sich wenigstens die Regierung klar sein. Wie schwer die deutsche Wissenschaft in der Zukunft ihre bisherige Stellung auch nur annähernd wird aufrechterhalten können, darüber ist sich unsere jetzige Regierung wohl kaum im klaren; nimmt man aber durch unnötige Neuordnungen uns auch noch die Arbeitsfreudigkeit und erhöht man in Zeiten, in denen die Sorgen um Ehre und Zukunft unseres Volkes uns kaum noch zu atmen erlauben, auch noch die materielle Not, so wird man auch das Letzte, was uns von großer Zeit geblieben ist, zerstören. Deswegen sei man sich bewußt, daß man erst die materiellen Voraussetzungen schafft, bevor man in das Wirtschaftsleben der Professoren tiefeingreifende Neuordnungen macht. —

Ich sagte — auch zu materiellen Opfern würden die Professoren bereit sein, wenn die Notwendigkeit dafür vorliegt. Und da möchte ich einen Punkt herausgreifen, der allerdings nur eine Fakultät angeht. Es ist die medizinische Doktorprüfung. Hier sind seit einigen Jahrzehnten Zustände vorhanden, die längst hätten geändert werden müssen. Nachdem die Bestimmung getroffen wurde, daß der medizinische Doktorgrad erst nach

bestandener ärztlicher Hauptprüfung erteilt werden dürfe, ist die Doktorprüfung zu einer leeren Form geworden, die Gebühren sind aber aufrecht erhalten worden. Die Fakultäten haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß man jemand, der die schwierige ärztliche Prüfung in allen Fächern bestanden hat, den Dokortitel nicht verweigern kann, da beim Publikum ja doch jeder Arzt „Herr Doktor“ betitelt würde. Dann sollte man diese Würde ohne besondere Prüfung und Gebühren erteilen oder besser noch ohne Beteiligung der Fakultäten von den Landesbehörden, die die Approbation als Arzt zu erteilen haben, als Titel verleihen lassen. Aber mir scheint diese ganze Beweisführung unrichtig. Staatsprüfungen und Doktorprüfungen haben miteinander nichts zu tun und die anderen Fakultäten denken nicht daran, die Anforderungen an die Doktorprüfungen bei denen herabzusetzen, die die staatlichen Hauptprüfungen bestanden haben und auf die Gewohnheit des Publikums, jeden Arzt Doktor zu nennen, braucht man wirklich keine Rücksicht zu nehmen. Im übrigen wäre es auch bedauerlich, wenn man die Doktorarbeiten in der medizinischen Fakultät streichen wollte; es wird dabei und kann noch viel mehr als bisher wichtige wissenschaftliche Vorarbeit geleistet werden und es ist auch für jeden Arzt von nicht unerheblichem Wert, wenn er lernt, wie man ein wissenschaftliches Problem anpacken muß, um so mehr, als er im Gegensatz zu den übrigen Fächern auch in der Hauptprüfung schriftliche Arbeiten gar nicht zu liefern hat. Deswegen verschärfe man die Anforderungen für die Doktorprüfung erheblich; man verlange nicht weniger, sondern mehr als in der staatlichen Prüfung. Es muß Vorschrift sein, daß der Prüfling in einem von ihm selbst gewählten Sonderfach sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung gründliche erschöpfende wissenschaftliche Kenntnisse nachweist. Das wird sicherlich zunächst zu einer erheblichen Verminderung der Doktorprüfungen und zu einem nicht unerheblichen Ausfall in den Einnahmen mancher, vielleicht vieler medizinischer Professoren führen. Das muß und kann ertragen werden, bei den praktischen Medizinern am allerleichtesten. Und man verbillige auch die Prüfung dadurch, daß man nicht die vollständige Drucklegung jeder Doktorarbeit verlangt, die wirklich wissenschaftlich wertvollen in Zeitschriften erscheinen läßt und von den übrigen nur kurze Auszüge in der medizinischen Fachpresse oder an anderem Orte gibt. Es ist wirklich nicht nötig, daß der junge Arzt für die Erlangung der Doktorwürde einschließlich Kosten der Drucklegung 5—600 M. ausgibt. Das ist eine Reform, die längst hätte vorgenommen werden müssen und die man daher auch in unserer jetzigen trüben Lage nicht mehr zurückstellen kann. —

6. Die akademische Selbstverwaltung und die Staatsregierungen.

In der Öffentlichkeit ist die Universitätsverfassung und die dort bestehende Selbstverwaltung wiederholt Gegenstand heftiger Angriffe gewesen, dagegen hat man merkwürdigerweise das Verhältnis der akademischen Selbstverwaltung zu den Regierungen kaum berührt. Und es fragt sich doch sehr, ob nicht auch dort eine erhebliche Quelle des Übels sitzt. Die Selbstverwaltungsrechte der Universitäten sind keine sehr großen: sie beziehen sich fast nur auf die Auswahl des Nachwuchses, die Besetzung der Professuren, Strafgewalt über die Studierenden und in beschränktem Maße Vermögensverwaltung, soweit solches vorhanden. Hierfür sind Ausschüsse vorhanden, die je nach der besonderen Verfassungsart der Universität von der Gesamtheit der stimmberechtigten Professoren (großer Senat, Konzil, Konsistorium) oder von den Senaten gewählt werden. Der wichtigste Ausschuß an allen Universitäten ist der Senat, der an den Universitäten mit Konzilverfassung die Vorbereitung aller Angelegenheiten und einen Teil der Beschlußfassung hat, während an den Universitäten mit reiner Senatsverfassung alle Angelegenheiten vom Senat erledigt werden. Dieser Senat setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die nur ein Jahr oder höchstens zwei Jahre in ihm sitzen mit Ausnahme eines einzigen, des Universitätsrichters, der ständiges vollstimmberechtigtes Mitglied ist. Er ist zugleich das einzige Mitglied, das nicht aus Wahlen des Lehrkörpers hervorgeht, sondern von der Regierung ohne Fühlungnahme mit der Universität ernannt wird, ein von dieser abhängiger und jederzeit im Interesse des Dienstes versetzbarer Beamter. Ursprünglich waren die Disziplinarangelegenheiten der Studierenden sein Hauptgebiet, später wurde er immer mehr der Berater in allen rechtlichen, Verfassungs- und Verwaltungsfragen. Als einziges ständiges Mitglied des Senats wird er naturgemäß leicht einen überwiegenden Einfluß gewinnen und je nach der Persönlichkeit des jeweiligen Rektors oft genug der wirkliche Rektor der Universität sein können. Er ist somit in dem Selbstverwaltungskörper der Universität ein Fremdling, wie er in keinem neuzeitlichen Selbstverwaltungsorgan mehr vorkommt. Auch war dem keineswegs immer so: noch in den ersten Satzungen der Berliner Universität vom 31. Oktober 1816 war die Stellung des als „Syndikus“ bezeichneten Verwaltungsbeamten eine derartige, daß er nur an den gerichtlichen Geschäften des Senats teilnahm und insofern dem Rektor und Senat unterstellt war, als er „in allen Sachen, worin es auf Kenntnis der Gesetze und der Landesverfassung ankommt“ zur Abgabe von Gutachten und Entgegennahme von Aufträgen verpflichtet war. Erst im Jahre 1819 wurde er vollberechtigtes Mitglied des Senats, nachdem durch

die berichtigten Karlsbader Beschlüsse die Einzelregierungen gezwungen worden waren, für die Studierenden und Professoren Aufpasser und Demagogenriecher in Gestalt der Universitätsrichter zu bestellen. Sachliche Gründe dafür, an dieser Einrichtung festzuhalten, bestanden nicht und bestehen nicht. Denn ein Verwaltungsbeamter, der als Beirat gebraucht wird, braucht nicht als gleichberechtigtes Mitglied in den Selbstverwaltungskörpern der Universität zu sitzen. In Kiel war bis zum Sommerhalbjahr 1917 der Syndikus genannte Beirat dem Rektor und Senat unterstellt und hatte weder im Senat noch Konsistorium Stimmrecht. Und es ging sehr gut, wenn der Syndikus der geeignete Mann war. Auch ist, als 1917 von Minister Trott zu Solz diese Einrichtung trotz einstimmigen heftigen und entschiedenen Einspruchs des Konsistoriums beseitigt wurde, kein sachlicher Grund dafür angeführt worden, nur der, daß es wünschenswert sei, die Einrichtungen für ganz Preußen zu vereinheitlichen. Nun kann man fragen, ob denn die Erfahrungen damit schlechte gewesen sind und öfter Mißhelligkeiten vorkamen. In den Zeiten politischer Spannung und Unruhe ist der Universitätsrichter als ein Fremdkörper stets störend empfunden, in ruhigen Zeiten haben sich die Universitätsrichter im allgemeinen entsprechend den guten Überlieferungen des alten preußischen Beamtentums bemüht, die Interessen der Universitäten wahrzunehmen und sich in den Rahmen des Senats so einzufügen, daß das in ihrer Stellung liegende Übergewicht nicht merkbar wurde. Ob das in dem parlamentarisch und republikanisch regierten, ein Staatsoberhaupt nicht mehr besitzenden Preußen weiter der Fall sein wird, ist in hohem Maße zweifelhaft, es ist vielmehr zu befürchten, daß nunmehr der Universitätsrichter seiner alten Bestimmung gemäß ein aufsichtsführender Regierungsbeamter werden wird, der ein demokratisches und sozialistisches Gegengewicht gegen das „reaktionäre“ Professorentum bilden und in die Universität den politischen Parteikampf hineintragen soll. Deswegen ist die dringende Forderung zu erheben: Fort mit dem Universitätsrichter und Ersatz durch einen dem Rektor und Senat unterstellten, lediglich beratende Stimme besitzenden rechtskundigen Berater.

Ein zweites Organ, das sich allmählich zu einem Hemmnis für die Entwicklung der akademischen Selbstverwaltung ausgebildet hat, ist der Universitätskurator. Zunächst kann man schon deswegen seine Notwendigkeit bezweifeln, als dies Amt keineswegs an allen deutschen Universitäten besteht. Hessen, Baden und Bayern kommen ohne Kurator aus und in Württemberg (Tübingen) wird das Amt (Vizekanzler) stets mit einem aktiven Professor besetzt; auch in Österreich und der Schweiz¹⁾

¹⁾ Hier kann man freilich darauf hinweisen, daß der Sitz der kantonalen Universitäten mit dem der Regierungen zusammenfällt und daher eine Vermittlungsstelle zwischen Regierung und Universität nicht nötig ist.

ist das Amt unbekannt. Ursprünglich war der Kurator nichts als der Regierungsvertreter an den provinziellen Universitäten, durch dessen Hand der Verkehr zwischen Universität und Regierungszentrale lag. In dieser Eigenschaft war sein Einfluß gering und er konnte, wenn er die geeignete Persönlichkeit war, günstig wirken, indem er einmal grundsätzlich die Interessen der Universität bei der Regierung vertrat und auch innerhalb der Universität ausgleichend wirkte, wenn die Anforderungen eines Faches oder einer Fakultät die anderer zu sehr in den Hintergrund zu drängen drohten. Und es muß dankbar anerkannt werden, daß sich manche Kuratoren große Verdienste um die Entwicklung ihrer Universität erworben haben. Allmählich sind aber die Machtbefugnisse der Kuratoren verstärkt worden, indem sie gewisse ursprünglich dem Minister zustehende Rechte übertragen erhielten (Urlaubserteilung, Anstellung der Assistenten, Regelung der Stellvertretung von Professoren, bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der Inhaber, Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung der Universitäten u. a.). Und das hat dann zu ganz unnötigen und unerquicklichen Reibereien mit Fakultäten, Institutsdirektoren, Senaten usw. geführt. In der Tat ist es ein tief in das wichtigste Selbstverwaltungsrecht der Universitäten eingreifender Schritt, wenn ein Kurator nach schwerer Erkrankung oder Tod eines Professors die Stellvertretung in Leitung des Instituts oder der Klinik einseitig ohne Mitwirkung der Fakultät regelt, wie es wiederholt vorgekommen ist. Und ebenso ist es ungehörig, wenn ein Kurator, durch gesellschaftliche und Familienbeziehungen veranlaßt, für Assistenten, Dozenten, Professoren Auszeichnungen beantragt, ohne sich mit deren unmittelbaren Vorgesetzten und den Fakultäten in Verbindung zu setzen; schon deswegen, weil er in der Regel gar nicht alle die in Betracht kommenden Fragen übersehen und beurteilen kann. Noch schlimmer ist es, wenn er bei der Vermögensverwaltung der Universitäten mehr Rechte für sich in Anspruch zu nehmen sucht, als ihm zukommen. Das ist an sich natürlich alles Sache des Taktes und man wird sagen können, daß die Universitäten, wenn sich dauernd Unzuträglichkeiten herausstellen, im Beschwerdewege Abhilfe erreichen könnten, daß aber damit noch nicht die Abschaffung des Amtes begründet sei. Das wäre richtig, wenn das Amt unbedingt nötig wäre und nicht durch bessere Einrichtungen ersetzt werden könnte und wenn man zu den Regierungen volles Vertrauen haben könnte. Zum Vertrauen zu einer parlamentarischen, parteipolitischen Regierung ist man aber niemals berechtigt und man muß deswegen gerade für die Zukunft mit großer Sorge der Wirksamkeit neuernannter Universitätskuratoren entgegensehen. Diese sind ja zu einem großen Teil politische Beamte (nebenamtlich Oberpräsidenten und Konsistorialpräsidenten) oder ehemalige vortragende Ministerial- oder Oberregierungsräte, die in der Zukunft im wesentlichen nach der Parteizugehörigkeit ausgewählt werden. Namentlich die sozialistische

Partei und ihr Hauptverbündeter, die ultramontane, wird zielbewußt darauf hinausgehen, sobald sie es können, alle wichtigen Stellen durch Parteimänner zu besetzen, schon um sich ein Heer von durch ihre Privatinteressen mit ihnen verbundenen Leuten zu sichern. Das bedeutet bei der Wichtigkeit, die gerade die Sozialdemokratie den Universitäten beibringt, einen weiteren Schritt zu ihrer Politisierung und damit zu ihrem Verfall. Also auch: Fort mit dem Universitätskurator oder zum mindesten schärfste Begrenzung und Beschränkung seiner Befugnisse!

Es fragt sich, was an dessen Stelle treten soll; ich meine, ein Teil seiner Geschäfte kann auf den Rektor, ein anderer Teil auf einen besonders zu bildenden Ausschuß übertragen werden. Dieser besondere Ausschuß, der von den Fakultäten zu wählen wäre, müßte vor allem auch bei der Aufstellung des Universitätshaushaltsplanes ein Wort mitzusprechen haben. Der jetzige Zustand ist deswegen unerfreulich, weil keine Stelle da ist, die sachverständig die Anforderungen der einzelnen Stellen prüfen und ausgleichen kann. Jetzt ist es so, daß man sagen kann: wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Wer zeitig genug im Ministerium seine Wünsche vorbringt und wer es versteht, ihre Wichtigkeit und Dringlichkeit zu beweisen, wird auch zuerst berücksichtigt. Das hat zur Folge, daß manche, auch wichtige Fächer lange zurückstehen müssen, besonders wenn die entscheidende Stelle im Ministerium, wie das häufig der Fall ist, erhöhte Geldbewilligungen vorwiegend bei den Fächern durchzusetzen vermag und durchsetzen will, bei denen greifbarer praktischer Nutzen aus der wissenschaftlichen Forschung rasch entspringt oder wenigstens zu entspringen scheint. Das hat zu der starken Bevorzugung der praktisch medizinischen und einiger naturwissenschaftlicher und auch staatswissenschaftlicher Fächer geführt. Es wäre wünschenswert, wenn hier von der Universität selbst regelnd eingegriffen werden könnte. Es wäre z. B. sehr wohl möglich, daß jede Fakultät frühzeitig im Jahre den Haushaltplan ihrer Lehrfächer und wissenschaftlichen Anstalten beriete, feststellte und ihren Beauftragten im gemeinsamen Fakultätsausschuß mit Weisungen versähe. Der Finanzausschuß würde in gemeinsamer Beratung, vielleicht unter Zuziehung von den Beteiligten in besonderen Fällen, den Haushaltplan endgültig festzustellen haben, worauf er ans Ministerium ginge. Das würde das Gemeinsamkeitsgefühl der Universitätsfakultäten außerordentlich stärken und ein wichtiges neues Selbstverwaltungsrecht den Universitäten geben. —

Gegen alle diese Vorschläge wird von den Regierungen das Bedenken erhoben werden, daß den Professoren die Beschäftigung mit derartigen Verwaltungsangelegenheiten nicht liege und daß zudem durch den steten Wechsel in der Zusammensetzung der Ausschüsse, Senate, die nur einjährige Dauer von Rektorat und Dekanat die Stetigkeit in der Verwal-

tung bedroht und erschwert würde. Diese Bedenken sind z. T. gewiß berechtigt und ich selbst bin überzeugt, daß sich eine Stärkung und Erweiterung des Selbstverwaltungsrechts der Universitäten nicht erreichen lassen werden, wenn nicht mit dem alten Brauch, daß alle oder fast alle akademischen Ämter nur von einjähriger Dauer sind, gebrochen wird. Besonders für Rektorat wäre eine mindestens zweijährige Amtsdauer, für Senat und Finanzausschuß eine dreijährige sehr erwünscht. Bei dem Dekanat könnte es bei dem einjährigen Wechsel bleiben, wenn nicht auch da wegen der Zugehörigkeit zum Senat eine zweijährige erwünschter wäre. Gegen diese, glaube ich, sachlich durchaus erforderliche Neuregelung sind nur zwei starke Einwände zu machen: der eine, daß in manchen Fakultäten und namentlich größeren Universitäten, mit der Rektorats- und Dekanatswürde so erhebliche Geldeinnahmen verknüpft sind, daß man sie nicht einem Mitgliede mehrere Jahre überlassen könne. Darüber ließe sich vielleicht durch neue Bestimmungen ohne allzu große Schwierigkeiten hinwegkommen. Der zweite Einwand wiegt schwerer: daß nämlich bei zwei- oder gar dreijähriger Dauer der führenden Ämter sich gerade die hervorragendsten Gelehrten zu ihrer Übernahme nicht bereit finden würden, da sie dadurch in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zu sehr behindert würden. Das ist leider wahr — aber auch darüber müßte man hinwegkommen; es gibt sicher Gelehrte, denen die Beteiligung an Verwaltungsgeschäften und die Übernahme führender Ämter so widerstrebt, daß sie schon schwer dazu bereit und geeignet sind, sich auch nur ein Jahr damit zu befassen. Sie soll man eben nicht wählen und die anderen werden sich schließlich auch an zweijährige Amtsdauer gewöhnen, zumal im zweiten Jahr durch die im ersten Jahr erworbene Schulung und Übung die Arbeitslast von selbst leichter wird. Auch möchte ich darauf hinweisen, daß bei längerer Dauer der Ämter auch die wiederholte Übertragung an ein und denselben viel seltener werden wird, und daran erinnern, daß in früheren Zeiten besonders hervorragenden Männern das Rektorat nicht nur zweimal, sondern noch öfter übertragen wurde. So war der berühmte Philologe A. Boeck nicht weniger als fünfmal Rektor der Berliner Universität. —

Aber auch in der Bearbeitung der Hochschulangelegenheiten in den Ministerien sind Verbesserungen sehr wohl möglich und nötig. Zur Zeit werden die Universitätsangelegenheiten von zwei Räten bearbeitet: einem Personalreferenten und einem, der alle sachlichen Ausgaben — die Universitätsseminare, Büchereien und wissenschaftlichen Anstalten unter sich hat. Ersterer wird seit vielen Jahrzehnten stets aus den Reihen der Universitätsprofessoren entnommen, letzterer aus den Reihen der Verwaltungsbeamten. Schon das ist der Sache nicht sehr dienlich, da letzterer sehr leicht die Neigung haben wird, den fiskalischen Standpunkt stark zu betonen. Aber auch sachlich bringt die Trennung unnötige Schwierigkeiten

mit sich, da zwar im Haushaltplan technisch die persönlichen und sachlichen Ausgaben voneinander getrennt werden können, sie aber tatsächlich in allen Hochschulangelegenheiten gar nicht zu trennen sind. Weiter ist der Personalreferent, der bisher stets einem der geisteswissenschaftlichen Fächer entnommen wurde, bei der außerordentlich großen Zahl der in allen Fakultäten in Betracht kommenden Persönlichkeiten gar nicht in der Lage, den Überblick zu behalten und ein eigenes selbständiges Urteil zu gewinnen. Man wende nicht ein, daß in anderen Ministerien das dem Personalreferenten unterstellte Beamtentum viel größer ist — aber dafür ist es sehr viel einheitlicher und eben ein Beamtenheer, von denen jeder einzelne unter ständiger Aufsicht eines Vorgesetzten arbeitet, der über ihn Auskunft erteilen kann. Ganz anders bei der Universität, wo eine große Anzahl selbständiger nebeneinander und unabhängig arbeitender Männer ist, die (mit Ausnahme von Assistenten und Abteilungsvorstehern) nicht unter der Aufsicht von Vorgesetzten arbeiten. — Deswegen schiene es mir viel zweckmäßiger, wenn man die Trennung nach sachlichen und persönlichen Gesichtspunkten aufgäbe, dafür aber eine Trennung nach den Fächern vornähme. Man könnte dann, indem man auch die Angelegenheiten der Universität mit denen der technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen (falls diese nicht beim Landwirtschaftsministerium bleiben) vereinigte, mit vier Referenten auskommen, von denen jeder sowohl die Personal- wie die sachlichen Angelegenheiten zu bearbeiten hätte. Etwa: 1. einen vortragenden Rat für die rechts-, staats-, volks- und landwirtschaftlichen Fächer; 2. einen für die theologischen, philologischen, philosophischen und geschichtlichen Fächer; 3. einen für die medizinischen und die durch den Unterricht mit den medizinischen enger verbundenen naturwissenschaftlichen Fächer (Physik, Chemie, Botanik und Zoologie); 4. einen für die übrigen naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Fächer. — Doch ist dieser Vorschlag natürlich verbesserungsfähig. Mir kommt es hier nur auf die grundsätzlichen Gedanken an. Ich bin sicher, daß bei dieser Ordnung der Sache weit besser gedient sein würde als jetzt.

7. Schlußbetrachtungen.

Ich habe im Vorstehenden versucht, möglichst leidenschaftslos und sachlich die Fragen der Universitätsreform zu besprechen und bestimmte Vorschläge zu machen. Ich bezweifle nicht, daß ich bei vielen keinen Beifall finden werde, daß ich vielen meiner Kollegen zu weit und vielen nicht weit genug zu gehen scheinen werde. Aber der einzelne kann ja auch bei einer für unsere Zukunft so wichtigen Frage nur Anregungen geben und vielleicht von seinem Standpunkt und aus seinen Erfahrungen heraus neue Schlaglichter auf die Fragen zu werfen suchen. — Inzwischen sind,

während diese kleine Schrift sich in Druck befand, die „Gedanken zur Hochschulreform“ des Unterstaatssekretärs Becker erschienen. Mit einem Teil seiner in früheren Aufsätzen niedergelegten Ansichten habe ich mich ja schon im Vorstehenden eingehend auseinandergesetzt. Auf einiges andere will ich hier noch kurz eingehen. Zunächst möchte ich mit Befriedigung feststellen, daß er in den neuen Aufsätzen eine viel freundlichere Stellung zum Universitätsprofessorat annimmt, als man nach seinen ersten Aufsätzen annehmen mußte. Er erkennt jetzt nachdrücklich an, daß der Kern unserer Universitäten gesund ist, er wünscht vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen autoritativen Hochschulen und autoritativer Regierung und er macht das ungemein wichtige Zugeständnis, daß zwar bis zur Einführung der parteipolitischen Parlamentsherrschaft der rein sachlich Denkende die absolute Staatshoheit auf dem Gebiete des Berufungswesens fordern mußte, daß aber seit Einführung des Parteiregiments kein Zweifel bestehen könne, daß nunmehr „wenigstens theoretisch“ die Selbstergänzung der Hochschulen zum kleineren Übel geworden sei¹⁾. Diese Erkenntnis kann uns Professoren den Kampf für die Erhaltung alles Guten an unseren Universitäten erleichtern, wenn wir überall, wo es nötig ist, selbst bessernd die Hand anlegen. Denn mit Recht kann man das alte Sprichwort umkehren und sagen: „Das Gute ist der Feind des Besseren.“ In solchen Zeiten schwerster Not soll man alles tun, um aus dem Guten das Bessere und Beste zu gewinnen. —

Aber dazu muß man sich auch klar sein über die Gründe der Unvollkommenheiten und deswegen möchte ich Stellung nehmen zu den Ausführungen Beckers über die Gründe des Verlustes der hohen Stellung der Universitäten im Ansehen des Volkes. Er sieht sie in der übermäßigen Spezialisierung, dem Mangel an Synthese, dem historischen Sinn der deutschen Wissenschaft und dem Mangel an ethischen Ideen. Es scheint mir unrichtig, die große Bedeutung, die die deutschen Universitäten in der Zeit von 1810 bis gegen Ende der achtziger Jahre (nicht einmal ununterbrochen) im gesamten öffentlichen Leben des Volkes gehabt haben, als den Normalzustand anzusehen. Es waren vielmehr besondere Umstände, die dazu führten, daß nämlich die Führung in der Politik in die Hände des dritten Standes und bei diesem der Höchstgebildeten fiel und unser Volk von ihnen ein gemeinsames Ideal erhielt, das der Einigung der Deutschen unter einem Kaiser, der ihnen Macht und Freiheit wieder verschaffen sollte: Mit der Erreichung dieses großen Zieles, des Traumes und der Sehnsucht so vieler unserer Besten, sank aber überraschend schnell der hochgespannte Wille unseres Volkes und er fand kein neues hohes Ziel für die Volksgesamtheit; vielmehr entwickelten sich die Kräfte zu immer stärkeren Mächten, die von jeher der Volkseinheit am gefähr-

¹⁾ Ich selbst sehe allerdings nur in der absoluten Staatshoheit ein „Übel“, in der Selbstergänzung der Hochschulen nur eine Unvollkommenheit.

lichsten waren: der Ultramontanismus und Partikularismus. Und ihnen gesellte sich dann die sozialdemokratische Bewegung bei, die ihren Erfolg wahrlich nicht ethischen, sondern materiellen Gedanken verdankt und der augenscheinlich einer besonderen Geistesstimmung des deutschen Volkes entgegenkam. Es kam, wie so oft in Natur und Geschichte, nach den Zeiten idealer Begeisterung und unpraktischen Träumertums der übermäßige Ausschlag nach der anderen Seite über den Realismus hinaus zum Materialismus. Wie wenig dabei wissenschaftliche Strömungen von Bedeutung waren, ergibt sich am besten daraus, daß in den Zeiten, wo der Materialismus und die Abkehr von der idealistischen Philosophie am mächtigsten waren, der höchste nationale und ideale Aufschwung des Volkes zustande kam und die materialistische Lebensauffassung im gesamten Volke immer stärker um sich griff, als die materialistische wissenschaftliche Strömung längst überwunden war. Es ist eben eine alte Erfahrung, daß wissenschaftliche Theorien und Auffassungen erst dann in weitere Kreise und gar erst ins Volk zu dringen pflegen, wenn sie in der Wissenschaft längst überwunden sind. Mit der längst in Rückgang befindlichen stärkeren Spezialisierung der Wissenschaft und mangelhaften Synthese hat das nichts zu tun. Gewiß, wir Deutsche haben mit der uns eigenen Gründlichkeit und Neigung zum Systematisieren die Spezialisierung in der Wissenschaft weiter getrieben, als irgendein anderes Kulturvolk, wie ja eben diese Kraft zur Systematisierung gleichzeitig unsere Stärke und unsere Schwäche ist und wir ja auch jetzt dabei sind, uns mit wahnwitziger Gründlichkeit völlig zugrunde zu richten. Aber die Schilderung vom Stande unserer Wissenschaften, die Becker macht, trifft nicht zu. Ich will mir kein Urteil über die Wissenschaften, die mir ferne stehen, anmaßen. Aber in der Medizin und Naturwissenschaften ist der Höhepunkt der Spezialisierung längst überwunden — ich betone der Wissenschaften — und nicht nur die Neigung zur Synthese, sondern sogar der Mut zum Dilettantismus, von dem Becker so viel erwartet, mächtig erwacht. Stärker als jemals macht sich in den medizinischen Wissenschaften — und nicht nur in den theoretischen — die Neigung zur Beschäftigung mit allgemeinen Fragen geltend, erkenntnis-theoretische Fragen werden erörtert und psychologische Fragen von Gebieten aus in Angriff genommen, die früher keine Beziehung dazu hatten — ich erinnere nur an die zahlreichen Erörterungen über den Ursachenbegriff, an Werke, wie die von R. Semon über die „Mneme“ und die „mnemischen Empfindungen“, an Ziehens, des ehemaligen Berliner Psychiater und jetzigen Hallenser Philosophen physiologische Psychologie, an das Buch von Fr. Kraus über die Pathologie der Persönlichkeit, in der es an Synthese wahrlich nicht fehlt und die Fäden von der Medizin nach fast allen Wissenschaften in reichlicher Weise geknüpft werden. Ja selbst zur Mystik neigen sich wieder medizinische Denker — Freuds Traumdeutung und Psychoana-

lyse, Swobodas „Das Siebenjahr“ und P. Kammerers „Gesetz der Serie“. Und wie sind in der Naturwissenschaft seit Helmholtz und Dubois-Reymond die Beziehungen zur Philosophie längst neu geknüpft, welche Bedeutung haben Machs erkenntnis-theoretische Arbeiten erlangt und immer größer wird die Neigung, die Voraussetzungen und das Rüstzeug der Sonderwissenschaften erkenntnis-theoretisch zu prüfen. Und kann man Ostwalds Naturphilosophie vorwerfen, daß er nicht den Mut zum Dilettantismus hatte, ganz zu schweigen von Haeckels „Welträtseln“ und seinem Gegenstück, Reinckes „Welt als Tat“¹⁾?

Das Sinken des Einflusses der Universitäten auf das politische Denken des Volkes ist eine ganz natürliche Entwicklung und fällt fast vollständig zusammen mit dem Sinken des Ansehens unserer Parlamente. Beide waren bis zur Errichtung des Deutschen Reiches die einzigen Stätten, wo unabhängiger Sinn gepflegt und ein freies Wort gestattet war. Als die Schranken für die Presse fielen, trat diese immer mehr an die Stelle der bisherigen Mächte und deren Sonderstellung wurde unhaltbar. Das war nicht zu verhindern, und so wird auch keine noch so große Demokratisierung der Wissenschaft und der Hochschulen imstande sein, den verlorengegangenen Einfluß wieder zu erringen.

Noch eigenartiger erscheint mir Beckers Abneigung gegen den historischen Sinn der Deutschen. Danach wäre unser Geist nach rückwärts eingestellt worden, statt nach vorwärts, wohin die nicht gelehrten aufsteigenden Kräfte einer neuen Zeit wiesen. Ich meine, diese neue Zeit hat uns aus Mangel an historischem Sinn nur Unglück und Jammer gebracht. Die Beschäftigung mit der Geschichte weist nicht nach rückwärts, sondern soll uns Regeln geben für das Handeln in Gegenwart und Zukunft; aus ihr wollen wir Erfahrungen und dadurch auch Hemmungen sammeln für die Vorhersage des Zukünftigen, was ja nach Ostwald das Ziel jeder Wissenschaft ist. Ein Volk, das wirklich von geschichtlichem Sinn erfüllt war, hätte nicht hemmungslos alles zertrümmert, was seine einzige Stärke und Größe war, hätte sich nicht fangen lassen durch die

¹⁾ Daß freilich diese beiden Werke der deutschen Wissenschaft große Ehre gemacht, kann man füglich bezweifeln. Hier ist der Mut zum Dilettantismus zu groß gewesen. Es kommt auch darauf an, was man unter Dilettantismus versteht. Jeder Sonderforscher ist sich darüber klar, daß er auf vielen Gebieten nicht vollkommen sachverständig ist, vermeidet es deswegen aber noch längst nicht, mal auf ein ihm fremderes Gebiet überzugreifen, nachdem er sich zunächst gründlich über dasselbe unterrichtet hat. Was er da sagt, hat aber, und dessen muß er sich bewußt sein, nicht den gleichen wissenschaftlichen Wert wie seine Spezialforschungen, sondern nur die Bedeutung von Anregungen, wie es der wissenschaftliche Dilettantismus haben soll. Darin liegt auch sein hoher Wert, daß er darin, gerade aus Mangel von Beherrschung des Fachs, manchen Hemmungen nicht unterliegt, die den Spezialforscher bei dem Durchdenken eines neuen eigenen Gedankens hindern, ihn weiter zu verfolgen oder wenigstens rasch auszusprechen.

auf seine seelische Schwäche eingestellten Lügen der Feinde über seine Kriegsschuld, die Rückständigkeit seiner politischen Einrichtungen und das Wahngelbde des Völkerbundes. Nicht ein Zuviel an historischem Sinn, sondern der Mangel an ihm, der Überfluß an Ideologie und Doktrinarismus hat uns ins Unglück gestürzt. — Und wenn Becker an anderer Stelle sehr richtig schreibt, daß der Sozialismus nur als ethischer eine Zukunft als Kulturfaktor habe, so möge er doch nicht vergessen, daß die deutsche Volkswirtschaftswissenschaft in ihrem Kathedersozialismus es gewesen ist, die den ethischen Gedanken des Sozialismus zuerst erfaßt und den regierenden und besitzenden Klassen eingepflichtet hat. —

Und nun noch ein Wort: ich bin für weitgehende Neuordnungen eingetreten, weil ich meine, sie hätten längst von den Universitäten selbst verlangt werden müssen und es wäre gut für uns gewesen, wenn wir sie schon vor dem Umsturz vorgenommen hätten. Deswegen trete ich aber noch nicht dafür ein, daß sie nunmehr alle schleunigst eingeführt werden. Im Gegenteil wünsche ich, daß alles sorgfältiger denn je überlegt und vor allem die Universitäten nicht vergewaltigt werden. Die Zeiten, in denen wir leben, sind für umsichtige Reformen die denkbar ungünstigsten. Der Demokrat Rudolf Virchow ist es gewesen, der den fast kontradiktorischen Gegensatz zwischen Revolution und Reform hervorhob, als er den Satz schrieb: „Deutschland liebt die Reform, Frankreich die Revolution¹⁾.“ Es war einmal. Jetzt liebt Deutschland die Zertrümmerung seiner selbst und es bleibt nicht viel mehr übrig zum Zertrümmern. Für die deutsche Wissenschaft kommen Zeiten trübster Zukunft, denn gerade für die Wissenschaften, in denen wir am meisten führend waren, Medizin und Naturwissenschaften, aber auch Altertums- und Geschichtswissenschaften sind große Geldmittel für die Forschung nötig. Die wird in Zukunft der Staat für die Feinde und die Handarbeiter brauchen, während er die Geistesarbeiter in das Proletariat zu stürzen sich bemüht. Und die privaten Mittel, die Kaiser Wilhelm für die wissenschaftliche Forschung in großzügiger Weise zu mobilisieren verstanden hat, werden nicht mehr vorhanden sein; denn reiche Leute wird es in Zukunft nicht mehr geben in Deutschland, und die wenigen, die noch übrig sein oder an Stelle gefestigter alter Besitze treten werden, werden vielleicht für Kinos, aber nicht wissenschaftliche Forschung Geld übrig haben. Deswegen gilt es, die Wissenschaften und ihre vornehmsten und ältesten Pflegestätten zu schonen und nicht unnötig zu erschüttern, was sich bewährt hat. Deswegen greife man nicht mit roher Hand in das feine Gefüge des Aufbaus unserer Universitäten ein und überlege die Reformen auf das sorgfältigste und man sei sich darüber klar, daß alle Neuordnungen einschneidender Natur nur gleichmäßig an allen deutschen Universitäten eingeführt werden dürften. Waren einst die zahlreichen Kulturzentren, die uns durch die

¹⁾ „Nach dem Kriege“. Virchows Archiv, Bd. 53, S. 26.

vielen Fürstenhöfe geworden, fast der einzige Segen, der uns aus der Kleinstaaterei erwuchs, so müssen wir uns jetzt, wo das ganze Deutsche Reich auseinanderzufallen droht, vor Partikularismus auf geistigem Gebiete und Organisation der geistigen Arbeit doppelt hüten; denn daß die Gliedstaaten mit Freistaatverfassung es in gleicher Weise als eine vornehme Pflicht betrachten werden, für Kunst und Wissenschaft ohne Nebenabsichten zu sorgen wie die Fürstenhöfe, das entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Die Achtung und Liebe der Demokratie zur Wissenschaft geht so weit wie ihr Parteiinteresse und ihr Wille zur Macht; und deswegen wird sie, wenn nicht die stärksten Hemmnisse sich entgegenstellen, die Universitäten im Parteiinteresse umzugestalten suchen. Das beweisen am besten die Programmreden des Kultusministers H a e n i s c h. Mag er noch so gemäßigt und kultiviert sein, schon als Mitglied seiner Partei wird er den Massenforderungen keinen kräftigen Widerstand leisten können. Deswegen ist maßvolles Handeln erste Pflicht aller derjenigen, die unser Volk und die Wissenschaft lieben, ebenso aber auch vorurteilsfreie Mitarbeit an der Neuordnung seitens der Universitäten. Nur dann wird ein Werk entstehen, das der Wissenschaft und ihren Jüngern frommt und unserem unglücklichen Vaterland aus seinem Elend zu glücklicheren Zeiten hinüberhelfen kann. —
